

Magdeburg, 1. 9. 2014
00-05-50 li-bo

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2014**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2015 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31. 12. 2013
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 28.08.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.626.000 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 11.000 Euro führen.

Die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner sind seit dem Haushaltsjahr 2006 stabil. Die Grundbeträge von 900 Euro (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden

und Verbandsgemeinden) sowie 100 Euro (Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) werden seit dem Haushaltsjahr 2011 in unveränderter Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände) sind letztmalig im Haushaltsjahr 2013 auf 1.000 Euro angehoben worden.

Mit Blick auf die infolge der demografischen Entwicklung kontinuierlich zurückgehenden Beitragseinnahmen einerseits sowie der steigenden Kosten (insbesondere der Personalkosten) andererseits wird im Haushaltsjahr 2016 eine Anhebung der einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge für die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden zu prüfen sein.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist Komplementärin der KOWISA KG und zugleich im Besitz von Gesellschafteranteilen der KG. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KG für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2014 werden 215.000 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 210.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2015 wird mit einer Ausschüttung i. H. v. 240.000 Euro gerechnet.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge Ende des I. Quartals 2015. Am Jahresende wird der Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) nur ein Teilbetrag i. H. v. 36.000 Euro wieder zugeführt. Der andere Teilbetrag i. H. v. 34.000 Euro dient dem Haushaltsausgleich.

- HHSt. 320 (Entnahme Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage)

In der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage werden am 31. 12. 2014 rd. 41.490 Euro bereitstehen. Im Haushaltsjahr 2015 ist die Entnahme von 40.000 Euro zur Finanzierung der erforderlichen Erneuerung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle vorgesehen (s. HHSt. 520).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 50.000 Euro (+4,7 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Hinzu kommt eine Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu leistenden Versorgungsumlage (auf 40 % ab 1. 1. 2015) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 48.000 Euro vorgesehen. Davon entfallen 40.000 Euro auf die Erneuerung der im Haushaltsjahr 2010 beschafften EDV-Anlage (Arbeitsplatz-PC, Software, Server). Die Deckung dieser Kos-

ten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV- und Telefonanlage (HHSt. 320). Weitere Kosten i. H. v. rd. 5.100 Euro entstehen für den Erwerb von Softwarelizenzen, u. a. zur Durchführung der Online-Haushalts-umfrage, Anti-Virensoftware etc. Darüber hinaus sind Ersatzbeschaffungen der nunmehr über 20 Jahre alten Büroeinrichtung (insbesondere Bestuhlung) sowie technischer Geräte (z. B. Drucker, Kühlschrank) i. H. v. 7.900 Euro vorgesehen.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 12.000 Euro umfasst auch die Kosten für eine im September 2015 geplante, gemeinsame Festveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages unter dem Motto „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“.

- HHSt. 652 (Post- und Telefonentgelte)

Der Haushaltsansatz konnte um 1.300 Euro reduziert werden. Grund sind gesunkene Kosten für den Internetzugang der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)

Der Haushaltsansatz konnte um 1.500 Euro reduziert werden. Im Haushaltsjahr 2015 werden neben den Kosten für den laufenden Betrieb des gemeinsamen Internetangebotes der kommunalen Spitzenverbände keine weiteren Kosten für inhaltliche oder Design-Aktualisierungen (Relaunch) anfallen.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Das im Eigentum des SGSA stehende Wohn- und Geschäftshaus Sternstr. 3, 39104 Magdeburg (Verbandsgebäude), wurde im Jahr 1993 umfassend saniert. Die Landesgeschäftsstelle hat ihre Diensträume im November 1993 bezogen. In den letzten 21 Jahren waren neben laufenden Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bislang keine wesentlichen Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Nach einer Bestandsaufnahme des baulichen Zustandes durch die Landesgeschäftsstelle im Frühjahr d. J. hat sich das Präsidium im Rahmen der Klausurtagung am 5. 5. 2014 mit dem erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Danach sind in den kommenden Haushaltsjahren folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen (Grundlage der Angaben sind Kostenvoranschläge einschließlich 19 % MWSt.):

HH-Jahr 2015:

1. Installation einer Klimaanlage für den Großen Sitzungsraum und den Technikraum	14.500 Euro
2. Erwerb und Installation eines Beamer einschließlich Zubehör für den Großen Sitzungsraum	4.400 Euro
3. Sanierung und Neuanstrich der denkmalgeschützten Fassade zur Sternstraße	24.000 Euro
4. Neuanstrich der Wände und Decken der Diensträume der Landesgeschäftsstelle einschließlich Treppenhaus	12.000 Euro
gesamt	54.900 Euro

HH-Jahr 2016:

1. Ersatz der Auslegware (Teppichboden) in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle	25.000 Euro
2. Erwerb und Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage	3.000 Euro
gesamt	28.000 Euro

HH-Jahr 2019:

Sanierung und Neuanstrich der Fassade auf der Hofseite	10.000 Euro
gesamt	10.000 Euro

Die Aufwendungen für die geplanten Maßnahmen in den nächsten Haushaltsjahren (2015 bis 2019) belaufen sich auf insgesamt **92.900 Euro**.

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31. 12. 2014 rd. 153.400 Euro zur Verfügung stehen.

Die im Haushaltsjahr 2015 geplanten Maßnahmen in Höhe von rd. 55.000 Euro werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage (HHSt. 312) finanziert.

Nicht berücksichtigt sind Kosten für eine ggf. erforderliche Dämmung der ehemaligen Giebelwand des in der Zeit von April bis Juni 2014 abgebrochenen Mehrfamilienhauses Sternstr. 2. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Giebelwand, die durch den Anbau des Verbandsgebäudes im Jahr 1884 an das zuvor errichtete Mehrfamilienhaus Sternstr. 2 entstanden und nach dem Abbruch und Rückverankerung an das Verbandsgebäude zur Außenwand geworden ist.

Der den Abbruch begleitende Statiker hat die Durchführung notwendiger Maßnahmen (insbesondere Versiegelung und Dämmung) innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorgegeben. Die Eigentümerin des Nachbargrundstückes (eine GmbH & Co. KG) war in einem ersten Gespräch nicht bereit, zeitnah die notwendigen Arbeiten durchführen zu lassen und will die Frist offenbar ausschöpfen. Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb zunächst ein Gutachten über den Zustand und die möglichen Folgen einer nicht zeitnahen Sicherung und Dämmung der Außenwand in Auftrag gegeben. Erst nach Vorliegen des Gutachtens kann entschieden werden, ob und wenn ja, welche Maßnahmen vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist umgesetzt werden müssen. Sofern die Eigentümerin des Nachbargrundstücks nicht kooperativ ist, wäre zu prüfen, ob der SGSA in Vorleistung tritt, um ggf. größere Schäden für das Verbandsgebäude abzuwehren.

- HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen – Betriebsmittel)

Am Jahresanfang werden der Betriebsmittelrücklage 70.000 Euro entnommen (HHSt. 710). Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, wird nur ein Teilbetrag i. H. v. 36.000 Euro (-34.000 Euro) zurückgeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2015 voraussichtlich auf 678.888 Euro. Ohne die in der Betriebsmittlrücklage enthaltenen Verwahrgelder (10.233 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 668.655 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2005 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 260.922 Euro.
 - Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 55.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 40.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittlrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2015 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 407.733 Euro.

Die Betriebsmittlrücklage wird sich damit im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 um rd. 38.500 Euro erhöhen. Grund ist eine außerplanmäßige Einnahme i. H. v. rd. 38.500 Euro für die anteilige Rückerstattung eines im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung aufgebauten Wertguthabens. Nachdem die betreffende Mitarbeiterin kurz nach Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit verstorben ist, wurde das Wertguthaben aufgelöst und anteilig an den Erben und den SGSA ausgekehrt.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2015 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2014 fort. Eine Änderung ergibt sich durch den Wegfall einer Planstelle nach Entgeltgruppe 5/6 TVöD (lfd. Nr. 11). Die Zahl der Planstellen reduziert sich damit von 16 auf 15.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 28.08.2014
00-05-50 ke

Entwurf

Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

in der Einnahme auf	1.626.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.626.200 Euro

festgesetzt.

Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des komsanet) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)
- ²⁾ Nicht in Anspruch genommene Mittel sind auf das Nachjahr übertragbar; das betrifft die HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände) sowie die HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.030.000	1.041.000	1.063.094,80	0,40 Euro/EW und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	20.800	20.700	20.332,40	
140	Mieten und Pachten	63.600	64.000	61.736,02	
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	1.000	2.000	61.850,67	
163	Erstattg. Verw.-Auslagen KOWISA - Gesellschaften	6.100	6.100	6.188,00	
164	Erstattg. Personalkosten KOWISA - Gesellschaften	41.000	41.000	41.055,00	
165	Ausschüttung KOWISA	240.000	210.000	202.020,00	
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet ¹⁾	10.000	10.000	9.996,00	
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700	29.700,00	
200	Zinsen aus Bankguthaben	14.000	12.000	12.707,17	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	70.000	90.000	93.221,00	Liquiditätssicherung am Jahresanfang, s. HHSt. 910
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	55.000	0	0,00	s. HHSt. 710 und 912
315	Entnahme aus Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit	0	0	15.196,85	s. HHSt. 915
320	Entnahme Sonderrücklage EDV- u. Tel.-Anlage	40.000	0	0,00	s. HHSt. 520 und 920
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	20.000	0,00	s. HHSt. 655
	Summe Einnahmen	1.626.200	1.546.500	1.617.097,91	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	Ausgaben				
1.	Personalausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	4.400	4.400	3.120,00	Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.110.000	1.060.000	1.051.385,03	einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge
420	Beihilfeumlage	10.000	10.000	9.377,30	
2.	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
520	Erwerb bewegl. Verm.-Gegenstände Landesgeschäftsstelle ²⁾	53.000	5.000	9.406,97	einschl. Erneuerung EDV-Anlage LGSt., s. HHSt. 320
521	Unterhaltung bewegl. Verm.-Gegenstände Landesgeschäftsstelle	6.000	6.000	8.771,98	
530	Mietausgaben für technische Geräte	7.000	7.000	7.352,12	
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	26.500	26.000	25.801,50	
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.000	7.000	6.782,65	
562	Fortbildungskosten	1.000	1.000	130,00	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
570	Tagungen und Sitzungen	12.000	12.000	7.243,70	einschl. Klausurtagung und Festveranstaltung "25 Jahre kommunale Selbstverwaltung"
571	Jubiläen und Ehrungen	200	200	80,00	
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	7.700	7.700	7.543,00	
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	30.000	30.000	28.658,48	
650	Bürobedarf	2.000	2.000	1.779,04	
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.000	3.015,36	
652	Post- und Telefonentgelte	5.700	7.000	6.424,95	
653	Inserate	500	500	2.968,36	
654	Reise- und Umzugskosten	19.000	19.000	12.724,67	
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	20.000	0,00	s. HHSt. 355
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	2.000	1.688,26	
658	Kontogebühren	100	100	39,06	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
660	Repräsentationsmittel	3.000	3.000	1.046,50	
661	Verfügungsfonds Präsident	500	500	90,00	
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	500	0,00	
663	Beitrag an DSTGB	130.000	130.000	128.756,00	
664	Beitrag an DST	26.000	25.500	24.300,00	
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800	1.800	1.738,40	
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	1.000	58.737,87	
670	Betriebskosten komsanet ¹⁾	8.500	10.000	8.679,05	
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.800	4.741,83	
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	28.000	25.000	25.759,07	
710	Unterhaltung Verbandsgebäude ²⁾	59.000	8.000	17.781,73	einschl. Erneuerung Straßenfassade, Klimatisierung und Installation Beamer im großen Besprechungsraum, Malerarbeiten LGSt., s. HHSt. 312

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.	Übrige Ausgaben				
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	36.000	91.500	114.864,03 s. HHSt. 310	
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000	5.000,00 s. HHSt. 312	
915	Zuführung an Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit	0	0	0,00 s. HHSt. 315	
920	Zuführung an Sonderrücklage für EDV- und Telefonanlage	10.000	10.000	10.000,00 s. HHSt. 320	
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0	21.281,00 s. HHSt. 355	
	Summe Ausgaben	1.626.200	1.546.500	1.617.067,91	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 28.08.2014
ke

Vermögensübersicht zum 31.12.2013

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
A. Eigenes Vermögen				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Aufbauten	1.734.155,00	16.514,00	a) 62.558,00	1.688.110,00
2. - 4. Inventar	26.986,00	8.058,00	a) 15.418,00	19.626,00
5. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	586.159,85	151.145,03	b) 108.417,85	628.887,03
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	347.427,65	107.382,11	b) 87.076,33	367.733,43
dv. 1.2 Verwahrgelder	8.895,40	7.481,92	b) 6.144,67	10.232,65
Zwischensumme 1.	356.323,05	114.864,03	b) 93.221,00	377.966,08
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	143.458,73	5.000,00	0,00	148.458,73
dv. 3. Sonderrücklage Insolvenzversicherung ATZ	15.196,85	0,00	b) 15.196,85	0,00
dv. 4. Sonderrücklage EDV- und TK-Anlage	21.483,97	10.000,00	0,00	31.483,97
dv. 5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	49.697,25	21.281,00	0,00	70.978,25
Summen 1. - 5.	2.684.343,85	175.717,03	186.393,85	2.673.667,03
B. Externe Geldanlagen				
Deka Investmentfonds Garant TF (Insolvenzversicherung ATZ) bei Deka Bank FF/M	65.635,49 (4.719,94 Anteile x 13,906 €)	15.604,68	3.016,00	77.869,89 (4.699,45 Anteile x 16,57 €)
C. Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00



		2013				2014				2015			
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Ist vorauss.	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.	
1. Betriebsmittel- rücklagen		356.323	14.000	21.643	377.966	377.966	1.500	40.000	417.966	417.966	-34.000	383.966	
	310		-90.000	-93.221			-90.000	-80.000			-70.000		
	910		104.000	114.864			91.500	120.000			36.000		
dv. für Verm.gegenst. dv. für Verb.gebäude	710												
dv. Verwahrgelder Schiedsverf. Pflegeh.	669	800			800	800			800	800		800	
dv. Verwahrgelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951			1.951	1.951		1.951	
dv. Verwahrgelder FAG-Klage	669	5.645		-5.645	0	0			0	0		0	
dv. Verwahrgelder Kifög Gutachten	669	0		7.482	7.482	7.482			7.482	7.482		7.482	
dv. Verwahrgelder Mieten	669	500		-500	0	0			0	0		0	
verbleiben		347.427			367.733	367.733			407.733	407.733		373.733	
2. Sonderrücklage Verbandsgebäude		143.459	5.000	5.000	148.459	148.459	5.000	5.000	153.459	153.459	-50.000	103.459	
	312		0	0			0	0			-55.000		
	912		5.000	5.000			5.000	5.000			5.000		
3. Sonderrücklage Insolvenzversicherung ATZ		15.196	-15.196	-15.196	0	0	0	0	0	0	0	0	
	315		-15.164	-15.196									
	915		0	0									
4. Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage		21.485	10.000	10.000	31.485	31.485	10.000	10.000	41.485	41.485	-30.000	11.485	
	320		0	0			0	0			-40.000		
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			10.000		
5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds		49.697	-7.000	21.281	70.978	70.978	-20.000	-5.000	65.978	65.978	-5.000	60.978	
	355		-7.000	0			-20.000	-5.000			-5.000		
	955		0	21.281			0	0			0		
Rücklagen gesamt		586.160	6.804	42.728	628.888	628.888	-3.500	50.000	678.888	678.888	-119.000	559.888	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2015

Magdeburg, 28.08.2014
00-05-40 li-bo

Entwurf

Stellenplan 2015

lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		dav. tatsächl. besetzt 06/2014	Vermerke / Erläuterungen
			2015	2014		
1	Landesgeschäftsführer	B 6/B 7	1	1	1	derzeit BesGr B 6, DAE
2	Erster Beigeordneter	B 3/B 4	1	1	1	allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE
3	Referenten	A 13 - A 15	4	4	4	• 1 Stelleninhaber BesGr A 15 • 2 Stelleninhaber BesGr A 13 • 1 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 13
4	Sachgebietsleiterin	A 12/A 13	1	1	1	EntgeltGr TVöD 11/12 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 11 Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden
5	Sachgebietsleiterin	A 11/A 12	1	1	1	EntgeltGr TVöD 10/11 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 10
6	Hauptsachbearbeiterin	EntgeltGr TVöD 9/10	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2015
7	Chefsekr./Sachbearb.	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9
8	Sachbearb./Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 Teilzeitbeschäftigung, 37 Wochenstunden
9	Sachbearb./Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 6
10	Sachbearb./Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 6	1	1	1	
11	Schreibkraft/Büroang.	EntgeltGr TVöD 5/6	0	1	0	
12	Schreibkraft/Büroang.	EntgeltGr TVöD 5	1	1	1	
13	Techn. Kraft/ Fahrer	EntgeltGr TVöD 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 6
	insgesamt:		15	16	15	

Magdeburg, den 04.09.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Kommunaler Finanzausgleich 2015/2016**

Anlagen:

- Stellungnahme der KSpV vom 08.08.2014
- Übersicht Korrekturfaktoren vom 28.08.2014
- Stellungnahme Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen
- Drucksache 6/3375 vom 27.08.2014

Bisherige Beratung: 45. Sitzung des HFA (TOP 3)

Begründung:

In der 45. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hatten wir über den Stand der Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs des FAG 2015/2016 innerhalb der Unterarbeitsgruppe FAG des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt informiert. Dabei wurde auch über die am 05.05.2014 stattgefundene Klausurtagung des Städte- und Gemeindebundes berichtet. Beim FAG zeichnete sich aufgrund der beabsichtigten Änderung bei der bisherigen pauschalen Pflichtzuführung, der Einführung eines weiteren Benchmarkansatzes und der für 2015 zu erwartenden Steuermehreinnahmen lt. Steuerschätzung eine erhebliche Kürzung der FAG-Masse 2015 ab. Konkrete Zahlen bzw. ein entsprechender Gesetzentwurf lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.07.2014 informierten wir über den Referentenentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Dieser sah vor, dass die FAG-Masse für 2015 gegenüber 2014 um rd. 129 Mio. Euro und 2016 gegenüber 2015 um weitere rd. 33 Mio. Euro sinken würde. In dem E-Mail-Rundschreiben hatten wir zu den Ursachen für diese Absenkung Stellung genommen. Wir kritisierten vor allem:

- die Absenkung bei der bedarfserhöhenden Pflichtzuführung,
- die Einführung eines landesinternen Benchmarks des Zuschussbedarfs IV,
- die Beibehaltung des Realsteuerhebesatzbenchmarks, bei dem rein ergebnisorientiert eine Änderung der Vergleichsländer vorgesehen ist,

- die Anrechnung eines Korrekturbetrags aufgrund der beabsichtigten Entlastung der Kommunen von 1 Mrd. Euro jährlich im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich vom Bundeskabinett vom 20.08.2014 beschlossenen Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.

Mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 14.07.2014 hatten wir um Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft gebeten. Wir beobachten, dass seit der Umstellung auf den aufgabenbezogenen Finanzausgleich die Anzahl der Stellungnahmen deutlich zurückgeht. Dies dürfte vor allem an der Komplexität und mangelhaften Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit bei der Bedarfsermittlung zurückzuführen sein. Selbst für die Landesgeschäftsstelle stellt es sich als zunehmend schwierig dar, die Bedarfsermittlung plausibel nachzuvollziehen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.08.2014 haben wir die gemeinsame Stellungnahme beider kommunaler Spitzenverbände zum Gesetzentwurf vom 08.08.2014 versandt. Nach dem bisherigen Zeitplan ist eine zweite Kabinettsbefassung für den 09.09.2014 vorgesehen. Eine Einbringung in den Landtag soll im Rahmen der Landtagssitzung am 18./19.09.2014 erfolgen. Ob der SGSA im Vorfeld der Sitzung am 17.09.2014 eine entsprechende Landtagsdrucksache zugeht, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sofern dies im Vorlauf der Ausschusssitzung erfolgt, wird über Änderungen mündlich berichtet.

Es zeichnen sich aber bereits jetzt Änderungen ab, die voraussichtlich eine Abschaffung des seit 2013 zur Anwendung kommenden Hebesatzbenchmarks, eine Anpassung es neu beabsichtigten länderinternen Benchmarkansatzes, eine Aufstockung für Mindereinnahmen bei den SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit und eine Erhöhung beim pauschalen Tilgungsbeitrag (bisherige pauschale Pflichtzuführung) beinhalten.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes wird sich bereits am 15.09.2014 mit dem aktuellen Stand zum FAG befassen. Dabei soll zum einen eine Abstimmung über die Übersicht der Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung erfolgen. Diese Übersicht wurde erstmalig in der 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 behandelt und wurde auch in der 44. und 45. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses thematisiert. Sie wurde nun an den aktuellen Stand angepasst. Aufgrund der dynamischen Bedarfsermittlung soll die Übersicht fortlaufend aktualisiert werden.

Neu aufgenommen wurden:

- die Nichtanrechnung der kommunalen Entlastung durch das Bundesgesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Punkt 2.6 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Ablehnung der Einführung eines landesinternen Benchmarkansatzes Zuschussbedarf IV – „Best Practice“ (Punkt 2.2 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Beibehaltung der bisherigen Pflichtzuführung (Punkt 2.3 Stellungnahme vom 08.08.2014),
- die Überprüfung der Korrekturansätze für die Kürzung der SGB II - SoBEZ und der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund (Punkt 2.7 Stellungnahme vom 08.08.2014),

- die Berücksichtigung der Einnahmeverzerrung bei der Gewerbesteuer als aktueller Korrekturfaktor.

Folgende Korrekturfaktoren sollten nicht mehr vorgetragen werden:

- die Erhöhung der Investitionspauschale auf 150 Mio. Euro,
- die Beibehaltung des Ausgleichstocks 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro,
- die Berücksichtigung der Mehrkosten durch die Einführung BOS-Digitalfunk,
- die Beibehaltung des Spitzausgleich nach § 4 Grundsicherungsgesetz und
- die Nichtberücksichtigung der Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch den Bund.

In der 45. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21.05.2014 wurde u.a. aufgrund der Diskussion im Rahmen der Klausurtagung des Präsidiums am 05.05.2014 über die Einführung sogenannter fiktiver Hebesätze beraten. Diese würden eine Änderung der Steuerkraftmesszahlermittlung (§ 14 FAG) dahingehend bewirken, dass bei den Realsteuern (Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer) nicht wie bisher der gewogene Durchschnitt der Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen (§ 14 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 FAG), sondern ein durch den Landesgesetzgeber festgelegter fiktiver Hebesatz herangezogen wird. Mehrheitlich wurde die Einführung fiktiver Hebesätze zur Steuerkraftberechnung in der letzten Ausschusssitzung kritisch beurteilt, weil vor allem eine zu hohe willkürliche Festsetzung durch den Landesgesetzgeber befürchtet wurde.

Trotz dieser Kritik sieht die Landesgeschäftsstelle die Diskussion um die Einführung fiktiver Hebesätze nach wie vor als dringlich an. Angesichts des zu erwartenden weiteren Drucks auf die kommunalen Realsteuerhebesätze u.a. durch den neuen Runderlass Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 FAG (TOP 5) bzw. die zu erwartenden Eigenanstrengungen im Rahmen von STARK IV sollte nach unserem Dafürhalten der Landesgesetzgeber durch die Festlegung fiktiver Hebesätze stärker in die Verantwortung zur Festsetzung der Nivellierungshebesätze eingebunden werden. Ein lapidarer Verweis auf den bisher zum Tragen kommenden mathematischen Automatismus bei Diskussionen um eine Anpassung des kommunalen Hebesatzniveaus würde damit, wie in der Vergangenheit teilweise beobachtet, nicht mehr ausreichen.

Vor allem sehen wir neben den Auswirkungen fiktiver Hebesätze auf die horizontale Verteilung der Schlüsselzuweisungen, auch Auswirkungen auf die Diskussion um die (vertikale) FAG-Bedarfsermittlung und die hier kritisierte Anrechnung fiktiver Mehreinnahmen aufgrund eines Hebesatzbenchmarks haben. Inwieweit sich diese Argumentation durch den sich abzeichnenden Wegfall des Hebesatzbenchmarks entschärft muss diskutiert werden, wenn ein offizieller Gesetzentwurf für den Landtag vorliegt.

Auch in der Präsidiumssitzung am 15.09.2015 soll deshalb noch einmal die Systematik bzw. Wirkungsweise der aktuellen Steuerkraftmesszahlermittlung und die Änderung durch die Einführungen fiktiver Hebesätzen diskutiert werden.

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Mit Blick auf die von kommunaler Seite in der Stellungnahme vom 08.08.2014 kritisierte Anrechnung der kommunalen Entlastung des Bundes i. H. v. 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 – 2017 gilt es auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 hinzuweisen. Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollen die Kommunen durch ein Bundesteilhabegesetz im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Zudem soll noch vor Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro begonnen werden. Entsprechendes sieht der vom Bundeskabinett am 20.08.2014 beschlossene Gesetzentwurf vor.

- Die Entlastung um 1 Mrd. € für die Jahre 2015 bis 2017 soll hälftig durch eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im FAG (Bund) und hälftig durch eine Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II erfolgen. Die Aufteilung der Entlastung, jeweils hälftig auf die Umsatzsteuer und KdU-Beteiligung soll eine gleichmäßigere Verteilung der Mittel unter den Kommunen bewirken, als es bei einer Verteilung nur über Umsatzsteuer oder nur über die KdU-Bundesbeteiligung möglich gewesen wäre.
- Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 500 Mio. Euro und der Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Mio. Euro zu Lasten des Bundes erhöht.
- Mit der Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel 2) erhöht der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 seinen Erstattungsanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung über eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten um 3,7 Prozentpunkte (rd. 500 Mio. Euro pro Jahr).
- Des Weiteren stockt der Bund das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro auf. Im Mai 2014 wies das Sondervermögen nicht abgeflossene Mittel in Höhe von 450 Millionen Euro auf. Damit steht insgesamt ein Volumen von 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wurden im Vorfeld zu einem entsprechenden Referentenentwurf angehört. Dabei wurde u.a. auch auf Sachsen-Anhalt Bezug genommen. Schließlich würde durch die geplante Anrechnung der durch das Gesetz zu erwartenden kommunalen Mehreinnahmen beim kommunalen Finanzausgleich ab 2015 eine tatsächliche kommunale Entlastung ausbleiben.

Mit der beigefügten Landtagsdrucksache 6/3378 vom 27.08.2014 werden die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgesehenen Entlastung von 1 Mrd. Euro auf die Kommunen in Sachsen-Anhalt dargestellt.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Jörg Felgner
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

08. August 2014

Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2013

Ihr Schreiben vom 9. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Felgner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Konsolidierungsbeitrag der Kommunen für den Landeshaushalt

Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich des Landes Sachsen-Anhalt werden seit über 20 Jahren damit begründet, die Städte, Gemeinden und Landkreise

- hätten zu viel Personal,
- würden sich nicht wirtschaftlich verhalten und
- verfügten über eine bessere Finanzsituation als das Land.

Im Ergebnis dieser pauschalen und fragwürdigen Einschätzung ist die Finanzausgleichsmasse von 1.948 Mio. Euro in 1995 auf 1.573 Mio. Euro in 2014 (- 19,3 %) gesunken. Damit haben die Kommunen einen beispiellosen Konsolidierungsbeitrag für den Landeshaushalt erbracht.

Durch die Streichung von rd. 130 Mio. Euro in 2015 würde die Finanzausgleichsmasse von einem Jahr zum anderen um weitere 8,2 % abgesenkt. Dies ist ohne Verzicht auf Pflichtaufgaben und Verletzung gesetzlicher Haushaltsvorgaben nicht leistbar.

2. Positive Steuerentwicklung beim Land

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2014 für die Jahre 2014 bis 2018 kann das Land Sachsen-Anhalt erfreulicherweise auf eine stabile Entwicklung seiner Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zählen. Für das Jahr 2015 sind in der Summe 6.744 Mio. Euro prognostiziert. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2014 um 362 Mio. Euro (+ 5,7 %) und setzt sich in den weiteren Jahren wie folgt fort:

- 2016: 6.954 Mio. Euro
- 2017: 7.157 Mio. Euro
- 2018: 7.398 Mio. Euro.

Angesichts der positiven Entwicklung der Landeseinnahmen (**Anlage 1**) besteht seitens der kommunalen Ebene kein Verständnis dafür, den kommunalen Finanzausgleich in 2015 gegenüber 2014 zu kürzen und die bisher geltende Systematik zu verändern, um diese Streichungen zu rechtfertigen.

3. Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte

Der Wechsel vom Verbundsystem zu einem aufgabenbezogenen, am Bedarf ausgerichteten Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2010 hatte das Ziel, die Finanzausgleichsmasse unabhängig von der Leistungskraft des Landes zu ermitteln. Die Kommunen sollten für ihre Aufgabenerledigung und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein höheres Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit erfahren.

Nach den ersten fünf Jahren des neuen Finanzausgleichssystems müssen wir leider feststellen, dass sich diese Erwartung aus kommunaler Sicht nicht erfüllt hat. Der kommunale Finanzausgleich kommt nicht zur Ruhe und steht - wie früher auch - immer wieder zur Diskussion. Ständige Veränderungen der Berechnungsparameter haben ihn zudem unberechenbar werden lassen, wie die Schwankungen bei der Auftragskostenpauschale oder den Besonderen Ergänzungszuweisungen verdeutlichen. Eine unzureichende Datenbasis, vor allem ausgelöst durch den Übergang zur Doppik, aber auch verursacht durch die Abkehr von der ursprünglichen Systematik (auf Empfehlung von Prof. Dr. Deubel) führen zu einem hohen Maß an Intransparenz.

Nur fünf Jahre nach dem Systemwechsel und zwei Jahre nach einer ersten grundsätzlichen Änderung sieht der Gesetzentwurf für 2015/2016 wiederum neue Kennziffern vor. Die Finanzausgleichsmasse für 2015 sinkt um weitere 128,8 Mio. Euro, obwohl der maßgebliche Zuschussbedarf IV um rd. 92 Mio. Euro (**Anlage 2**) steigt.

Obwohl sich also Aufgaben- und Kostenlasten der Kommunen mehren, fällt die vom Land ermittelte Finanzausgleichsmasse für 2015 und 2016 gegenüber dem Vorjahr stark ab. Der vorliegende Gesetzentwurf bekräftigt daher die bestehenden Zweifel,

dass die Finanzausgleichsmasse auf rein rechnerischem Wege unter Beachtung von Art. 88 LVerf LSA ermittelt werden kann.

4. Vorbereitung des Gesetzentwurfs

In der Sitzung des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt am 25. November 2013 war vereinbart worden, dass die wesentlichen Themen und Änderungsbedarfe zum FAG 2015/2016 in einer Arbeitsgruppe des Stabilitätsrates und verschiedenen Unterarbeitsgruppen unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände besprochen werden. Nach Durchsicht des nun vorliegenden Gesetzentwurfs müssen wir leider feststellen, dass diese Vereinbarung nicht eingehalten worden ist:

- Verschiedene Neuregelungen im Gesetzentwurf („Best Practise LSA“, Hebesatzvergleich Ost) waren zuvor kein konkreter Beratungsgegenstand in den gemeinsamen Arbeitsgremien.
- Die von uns bereits bei früheren Finanzausgleichsgesetzen angemeldeten Kritikpunkte (Konsolidierungsanreize, Plausibilität der Datengrundlage) sind keiner Lösung zugeführt worden.

Wir hätten uns im Interesse einer Konsolidierungspartnerschaft gewünscht, dass unsere Argumente angemessen einbezogen und der Diskussionsprozess in den Arbeitsgremien offener geführt worden wären als es der Gesetzentwurf nun offenbart.

5. Kommunale Finanzsituation 2014

Mit dem Gesetzentwurf soll die Finanzausgleichsmasse für 2015 gegenüber 2014 um rd. 130 Mio. Euro gekürzt werden. Diese Kürzung steht in klarem Widerspruch zur tatsächlichen Finanzsituation der Kommunen, wie sie sich nach unserer Haushaltsumfrage für 2014 darstellt:

- Ein großer Teil der Städte und Gemeinden kann den Ergebnishaushalt nicht ordentlich ausgleichen. 56 % können keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt vorweisen.
- Keiner der elf Landkreise hat einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.
- Die kommunalen Kassenkredite haben mit 531 Euro/EW (Stand: 31.03.2014) einen neuen Höchststand (**Anlage 3**) erreicht.

Es handelt sich also keineswegs um Einzelfälle kommunaler Fehlleistungen sondern um eine grundsätzliche Problematik, die zur systemischen Unterfinanzierung der Kommunen in Sachsen-Anhalt führt.

Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nach Art. 88 LVerf LSA muss sich anhand objektiver Daten begründen lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf offenbart einen klaren Bruch zwischen Wunsch (FAG-Kürzung zugunsten des Landeshaushalts) und Wirklichkeit (Haushaltsdefizite der Kommunen). Ein Indiz hierfür ist die bereits im Herbst 2013 durch Orientierungsdaten Ihres Hauses zum FAG 2014 angekündigte Kürzung der FAG-Masse von jeweils rd. 56 Mio. Euro in 2015 und 2016. Diese fußen nicht auf konkreten Berechnungen sondern exogenen Vorgaben aus der mittelfristigen Finanzplanung des Landes. Im vorgelegten Gesetzentwurf haben diese Kürzungen sich mehr als verdoppelt.

6. Datenmix aus Kameralistik und Doppik

Nach der Gesetzesbegründung hält der Gesetzentwurf für 2015/2016 an der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für 2013/2014 fest, in dem nun aktualisiert die Jahresrechnungsstatistiken 2011 und 2012 sowie die Kassenstatistik des Jahres 2013 zugrunde liegen.

Diese „Fortschreibung“ lässt unberücksichtigt, dass die Kommunen seit dem 1. Januar 2013 gesetzlich verpflichtet sind, ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) auf die Doppik umzustellen. Damit fehlt es für die Neuberechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse an einer einheitlichen und plausiblen Datenreihe für die bisherige Systematik:

- Die kameralen Daten der Jahre 2011 und 2012 sind nicht kompatibel mit den doppelischen Daten des Jahres 2013.
- Die kameralen Kassenstatistik 2013 enthält nicht alle doppelischen Vorgänge, die die Aufwendungen der kommunalen Aufgabenerledigung abbilden.

Wir haben deshalb erhebliche Zweifel, dass der Finanzbedarf der Kommunen

- mitten in einer vollständigen Umstellung der HKR-Verfahren und
- aus einer nach wie vor kameral ausgerichteten Finanzstatistik

„bruchfrei“, vollständig und belastbar ermittelt werden kann.

7. Unklare Datenlage

Dem Gesetzentwurf liegen aggregierte Daten zugrunde, die von uns und unseren Mitgliedern nicht nachvollzogen werden können. Da diese Daten zu dem von uns kritisierten Ergebnis führen, bedürfen sie einer Plausibilitätsprüfung. Dies betrifft insbesondere

- die Ausgangswerte 2011 bis 2013 mit Ausgaben bzw. -zahlungen, Einnahmen bzw. -zahlungen, sonstigem Nettotransfer Land sowie Zuschussbedarf IV (Tabelle 2),
- die Berechnung der Remanenzkosten je Kommune (Tabelle 3) sowie
- den Best-Practise-Vergleich Z IV 2011 – 2013 (Tabelle 6, Anlage 6).

Einer besonderen aufgabenbezogenen Erläuterung bedürfen

- der starke Anstieg des Nettotransfers Land (+ 61 Mio. Euro),
- die Abschmelzung des Remanenzkostenansatzes von 40,6 Mio. Euro (2015) auf 15,4 Mio. Euro (2016) und
- der vollständige Wegfall des Korrekturbetrages zu den SGB II-SoBEZ ab 2015.

In diesem Zusammenhang müsste - ergänzend zu Tabelle 1, Seite 21 - auch der Korrekturbetrag zum SGB XII dahingehend näher erläutert werden, welche Beträge in der Finanzstatistik 2011 bis 2013 enthalten und welche bereits im FAG 2013/2014 berücksichtigt sind.

Soweit an einem rechnerisch ermittelten FAG festgehalten wird, muss die Datengrundlage in besonderer Weise klar und verständlich sein. Dies sollte das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht belasten. Wir wären Ihnen daher für einen Termin mit Ihrer Arbeitsebene dankbar.

8. Modellberechnung

Von den geplanten Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich werden alle Kommunen im Land betroffen sein. Um die jeweiligen Auswirkungen beurteilen zu können, bedarf es bereits in diesem frühen Gesetzgebungsstand einer ersten Modellberechnung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn sie einen entsprechenden Auftrag kurzfristig auslösen könnten und auch uns die Unterlagen zur Verfügung stellen.

II. Zusammenfassende Bewertung

1. Der Gesetzentwurf wird dem Anspruch an einen aufgabenangemessenen Finanzausgleich nicht gerecht und gefährdet ernsthaft die kommunale Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt. Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse für 2015 und 2016 stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken und begründet Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs.
2. Das Land verfügt mit seinen stark steigenden Steuereinnahmen über ausreichend eigene Möglichkeiten, die notwendige Haushaltskonsolidierung im Jahr 2015 voranzutreiben. Hierfür bedarf es ausdrücklich keines zusätzlichen Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich.
3. Die kommunale Finanzsituation ist jetzt bereits durch eine Vielzahl strukturell unterfinanzierter Haushalte geprägt. Eine weitere Kürzung der Finanzausgleichsmasse befördert die Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften.
4. Obwohl der Zuschussbedarf IV erheblich gegenüber 2014 steigt, sinkt die Finanzausgleichsmasse 2015/2016, weil neue Kennziffern (Benchmark „Best Practice LSA“, pauschaler Tilgungsbeitrag und Hebesatzvergleich „Ost“) und Anrechnungen im System eingeführt werden, die weder begründbar noch verständlich sind. Damit geht den Kommunen der erforderliche Mehrausgleich verloren, der sich eigentlich aus dem geänderten Kostenumfang der kommunalen Aufgaben ergibt.
5. Bereits seit 2010 weisen wir darauf hin, dass die Anrechnung aller kommunalen Steuereinnahmen aufgrund der auch vom Statistischen Landesamt bestätigten heterogenen Verteilung fehlerhaft ist, da diese eben nicht allen Kommunen gleichmäßig zu Gute kommen. Dies gilt auch für die für 2015 und 2016 unterstellten Steuermehreinnahmen. Im Ergebnis erhalten gerade die Kommunen weniger Schlüsselzuweisungen, die steuerschwach und auf den Finanzausgleich besonders angewiesen sind.
6. Die Datengrundlage für die Berechnung des Zuschussbedarfs IV ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung. Die HKR-Umstellung der Kommunen auf die Doppik führt zu erheblichen Brüchen in der Berechnung, so dass der kommunale Finanzbedarf statistisch nicht belastbar ermittelt werden kann.
7. Die angedachte Kürzung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis von rd. 64 Mio. Euro gegenüber 2014 macht deutlich, dass das vorliegende „Re-

chenwerk“ einer Plausibilitätsprüfung nicht standhält. Aufgabenveränderungen sind in dieser Höhe nicht erkennbar.

8. Die steigenden Kosten für Asylbewerber sind zeitnah und vollständig durch das Land auszugleichen. Der vorgesehene Betrag von 13 Mio. Euro für 2015 und 2016 ist dafür deutlich zu niedrig. Soweit dieser Ausgleich weiterhin über das FAG erfolgen soll, handelt es sich nicht um eine „freiwillige Leistung“ des Landes sondern um eine Verpflichtung gegenüber den Kommunen aus der Wahrnehmung einer Landesaufgabe.
9. Die Anrechnung der rückläufigen Bundesmittel im SGB II (SoBEZ gem. § 11 Abs. 3 a FAG) und steigender Bundesmittel im SGB XII (Grundsicherung im Alter) sind mit dem Ziel zu plausibilisieren, dass in den jeweiligen Finanzausgleichsjahren keine Doppelanrechnung beim Bedarf erfolgt. Die einmaligen Mehreinnahmen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2011 und 2012 müssen bei der Bedarfsberechnung für 2015/2016 als Einnahmen herausgerechnet werden.
10. Der vollständige Abzug der kommunalen Entlastung des Bundes in 2015 bis 2017 in Höhe von 31,2 Mio. Euro widerspricht der Zielsetzung auf Bundesebene, den Kommunen bei der Entschuldung und bei der Investitionstätigkeit zu helfen. Die zusätzlichen Bundesmittel werden dringend vor Ort benötigt.

III. Im Einzelnen

1. Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Einleitung

1.1 Stabilitätsrat Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat des Landes Sachsen-Anhalt ist keine Plattform, „um die Diskussion zwischen den Kommunen über die notwendige Konsolidierung zu verstärken“. Unter diesem Gesichtspunkt hätten wir unsere Bereitschaft zur Teilnahme nicht erklären können.

Nach der zwischen uns abgestimmten Pressemitteilung vom 6. Juni 2012 (**Anlage 4**) geht es in dem Gremium vielmehr um die Diskussion über die „gemeinsame Haushaltskonsolidierung“ von Land und Kommunen im Zuge einer langfristigen strategischen Partnerschaft. Diese Ausrichtung des Stabilitätsrates tragen wir auch weiter mit. Die Begründung ist entsprechend zu berichtigen.

1.2 Definition finanzieller Spielräume

Auf S. 1 der Gesetzesbegründung wird auf die „finanziellen Spielräume“ durch STARK II verwiesen. Zunächst einmal ergeben sich für die Laufzeit der STARK II-Verträge 10 Jahre lang höhere Belastungen als zuvor. Zudem kann von einem finanziellen Spielraum nur die Rede sein, wenn der durch STARK II mittel- bis langfristig zu erwartende verringerte Schuldendienst finanzielle Mittel für die Erledigung anderweitiger Aufgaben freierwerden lässt. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn nach wie vor ist nicht gelöst, wie „Konsolidierungserfolge“ der Kommunen diesen auch im Ergebnis verbleiben können. Eine gleichlaufende Verminderung des Bedarfs führt zu einem „erdrosselnden“ Finanzausgleich, weil jede Einsparung der kommunalen Ebene gegengerechnet wird.

1.3 Bereinigter Finanzierungssaldo

Auf Seite 2 und 3 der Begründung finden sich Ausführungen zu der „positiven“ Finanzsituation der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt seit 2006. Die Tabelle ist ohne Darstellung der Alt-Fehlbeträge bzw. Höhe der Liquiditätskredite nicht aussagefähig. Im Übrigen sind die Finanzierungssalden der einzelnen kommunalen Gruppen sehr unterschiedlich.

2. Finanzausgleichsmasse (§ 2)

2.1 Berechnung der Finanzausgleichsmasse

Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach der bereits in den Jahren 2013/2014 zugrundeliegenden Systematik. Angesichts des zum 1. Januar 2013 gesetzlich vorgegebenen Wechsels von der Kameralistik zur Doppik haben wir erhebliche Zweifel, dass diese „Fortschreibung“ belastbar gelingen kann. Eine Berechnung der Finanzausgleichsmasse in 2015 mit den zwei kameralen Jahren 2011 und 2012 aus der Jahresrechnungsstatistik und dem doppeltem Jahr 2013 aus der Kassenstatistik kann zu keinen plausiblen Ergebnissen bezüglich des Finanzbedarfs der Kommunen führen.

Für eine rechnerische Ermittlung der Finanzausgleichsmasse bedarf es längerer, einheitlicher Datenreihen. Dies war für den neuen Finanzausgleich von 2010 bis 2014 mit den Finanzstatistiken bis 2011 noch annähernd gewährleistet, obwohl auch hier doppelte Daten einzelner Kommunen kameral umgerechnet werden mussten. Seit 2013 ist aber die Doppik Pflicht. Der kommunale Finanzbedarf bemisst sich daher nach dem Ergebnishaushalt einschließlich der Abschreibung. Diese Daten liegen aber statistisch nicht vor. Insofern ist die Berechnung der Finanzausgleichsmasse für 2015/2016 systematisch zu hinterfragen.

Ein Vergleich zwischen 2013/2014 und 2015/2016 fällt zusätzlich schwer, weil in der Gesetzesbegründung die Darstellung der Bedarfsberechnung (Tabelle 1) geändert worden ist. Hierdurch sind die jeweiligen FAG-Ausgangsbeträge unterschiedlich errechnet und bedürfen zur Vergleichsprüfung einer gesonderten Umrechnung. So entsteht fälschlicherweise der Eindruck eines höheren FAG-Ausgangsbetrages für 2015 gegenüber 2014, obwohl er tatsächlich viel niedriger liegt (**Anlage 2**).

Unabhängig von der wenig verlässlichen Datengrundlage lehnen wir den Gesetzentwurf ab, weil für den angemessenen Finanzbedarf zum zweiten Mal innerhalb von drei Jahren neue Kennziffern gewählt werden, die allein zu einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse herangezogen zu sein scheinen.

Der aufgabenorientierte Finanzausgleich ist im Jahre 2010 eingeführt worden, um den Kommunen Planungssicherheit und Verlässlichkeit für ihre eigene Haushaltswirtschaft zu geben. Bereits die Nachjustierung auf der Basis des „Deubel-Gutachtens“ hat drei Jahre später sehr deutlich zugunsten des Landes gewirkt, weil die Steuereinnahmen der Kommunen nun auf der Grundlage der prognostizierten Steuerschätzung für das Ausgleichsjahr - und nicht mehr für die zurückliegenden drei statistischen Jahre - herangezogen werden. Die Einnahmesituation der Kommunen ist also in 2013 mit dem „Blick nach Vorn“ um rd. 150 Mio. Euro höher angesetzt worden als noch nach der Systematik in 2010, 2011 und 2012.

Zudem ist bisher nicht sichergestellt, dass Abweichungen der tatsächlich realisierten Steuereinnahmen von der Schätzung später ausgeglichen werden. Dies führte im Jahr 2013 zu einer Unterzahlung der Städte und Gemeinden von 7 Mio. Euro. Für 2014 dürften rd. 6 Mio. Euro fehlen.

In jedem Fall sollten die Veränderungen aus 2013 ausreichen, um den Finanzausgleich in ein „ruhiges Fahrwasser“ zu bringen. Für die jetzt zusätzlich angedachten Veränderungen haben wir daher kein Verständnis. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

2.2 Korrektur des angemessenen Finanzbedarfs infolge eines Ländervergleichs (Benchmark mittels „Best Practice LSA“)

Wir stellen ausdrücklich fest, dass sich die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich rechtmäßig verhalten. Uns ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Kommunalaufsicht die Aufgabenerledigung durch die Städte, Gemeinden und Landkreise landesweit wegen unwirtschaftlichen Verhaltens beanstandet. Einzelfälle sind dem pauschalen Finanzausgleichssystem nicht zugänglich.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einführung eines landesweiten Benchmarks mit dem Ziel, die Finanzausgleichsmasse in 1/5-Schritten aufsteigend bis 2019 um rd. 94 Mio. zu kürzen, strikt ab.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Weg, über die Bildung eines Korridors (50 bis 100 %) jede Aufgabenerledigung als unwirtschaftlich einzustufen, die über dem zuvor errechneten Zuschussbedarf pro Kopf liegt, halten wir für verfassungswidrig:

- Die Kappung auf den Durchschnittsbetrag geht auch zu Lasten der Kommunen, die unter dem Durchschnitt liegen.
- Jeder Anreiz zur Haushaltskonsolidierung geht verloren.
- Strukturelle Unterschiede (Steuerkraft, Soziallasten) werden völlig ausgeblendet.
- Rechtsverpflichtungen müssen ggf. auch „über dem Durchschnitt“ erfüllt werden.
- Kosten des übertragenen Wirkungskreises würden im Ergebnis teilweise ungedeckt bleiben.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können Aufgaben durchaus unterschiedlich erfüllt werden. Derartige Leistungsunterschiede würden aber mit dem System „Best Practice LSA“ dem Grunde nach ausscheiden. Tatsächlich kann bei Kommunen mit beispielsweise hohen Soziallasten auch ein Zuschussbedarf pro Kopf von 130 % völlig rechtmäßig sein, wenn es sich hierbei um Rechtsverpflichtungen handelt. Andererseits ist bei flächenbezogenen Aufgaben die Kennziffer „Zuschussbedarf pro Kopf“ überhaupt nicht aussagefähig oder geeignet.

Wir fordern eine vollständige Streichung der entsprechenden „Korrekturposition“ im FAG 2015 und 2016.

Die zielorientierte Gesetzesbegründung verweist zwar auf den kommunalen Finanzausgleich des Landes Thüringen, bei dem *„die Prüfung der Angemessenheit des ermittelten Finanzbedarfs aufgrund eines Korridors, in den nur Werte zwischen 50 und 100 v. H. des rechnerischen Durchschnitts einfließen“* erfolgte. Weiter heißt es:

„Dies wurde seitens des VerfGH Thüringen mit Urteil vom 2. November 2011 sowohl dem Grunde als auch der Methode nach bestätigt.“

Leider fehlt in der Auswertung der Entscheidung aus Thüringen der Hinweis, dass

- Aufwendungen nach dem SGB II und SGB XII sowie dem Thüringischen Kindertageseinrichtungsgesetz, aber auch des übertragenen Wirkungskreises bei der Korridorbildung außen vor geblieben sind und
- auch ansonsten das thüringische Finanzausgleichssystem nicht 1:1 auf Sachsen-Anhalt übertragbar ist.

Wir bezweifeln daher, dass die v. g. Entscheidung die Rechtmäßigkeit des jetzt im FAG 2015/2016 angedachten Benchmarks „Best Practice LSA“ rechtfertigen kann.

Grundlage der neuerlichen Kürzungsabsicht scheint allein ein Konsolidierungsdruck beim Landeshaushalt zu sein. Hierzu sollten aber die ab 2015 prognostizierten Steuereinnahmen ausreichen und natürlich keine Ausgabenausweitungen vorgenommen werden.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat im Übrigen in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2012 - LVG 57/10 - festgestellt, dass das Land insbesondere auch verpflichtet ist, die Ausgabeseite der Kommunen zu schützen:

„Sofern dies (Anmerkung: neue Steuer- oder Abgabequellen für Kommunen) angesichts der Finanzlage ausgeschlossen ist, ist das Land gehalten, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch eine Verminderung der Pflichtaufgaben bzw. durch eine Senkung der bei der Aufgabenerfüllung einzuhaltenden Standards zu reduzieren. Soweit es sich um bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen und Standards handelt, muss das Land einen entsprechenden Einfluss im Bundesrat geltend machen.“

Es reicht also nicht aus, zur Verbesserung der eigenen Finanzlage die Finanzaufweisungen an die Kommunen zu kürzen. Das Land muss auch im Rahmen seines eigenen Einflussbereiches Entlastungen für die Kommunen schaffen. Derartige Bestrebungen sind für uns nicht erkennbar. Vielmehr führen gerade aktuelle Landesgesetze (KiFöG, Familienförderungsgesetz, Wassergesetz u.a.) zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen.

2.3 Pauschaler Tilgungsbeitrag von 7 % des letzten Schuldenstandes

Der Wechsel von der kameralen Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung (178 Mio. Euro) zu einem pauschalen Tilgungsbeitrag in Höhe von 7 % des Schuldenstandes 2013 (143 Mio. Euro) führt zu einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse um jeweils 35 Mio. Euro in 2015 und 2016.

Diese Umstellung widerspricht dem tilgungsbedingten Finanzbedarf der Kommunen und wird von uns ebenfalls abgelehnt.

Die Kommunen haben ihre Rechtsverpflichtungen aus Darlehensverträgen zu erfüllen. Insofern ist nicht der Schuldenstand sondern der Schuldendienst entscheidend. Der größte Teil der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an dem Teilentschuldungsprogramm STARK II, das mit einem erhöhten Tilgungsanteil gegen-

über den bisherigen Darlehensverträgen verbunden ist. Regelmäßig sehen die Darlehensverträge der Kommunen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eine feste Annuität für zehn Jahre vor. In dieser Zeit vermindert sich die Belastung der Kommunen für den Schuldendienst nicht. Schon rein rechnerisch kann ein pauschaler Tilgungsbeitrag von 7 % des Schuldenstandes nicht ausreichen, um eine Annuität für ein Darlehen mit zehnjähriger Tilgungslaufzeit zu begleichen.

Die Einführung eines pauschalen Tilgungsbeitrags mit der damit einhergehenden Kürzung im kommunalen Finanzbedarf um 35 Mio. Euro muss zwangsläufig dazu führen, dass sich die bisher schon stark steigenden Liquiditätskredite zur Begleichung der Verpflichtung für STARK II weiter erhöhen. Da andererseits nach dem Kommunalverfassungsgesetz aber ein Anstieg der Liquiditätskredite ausdrücklich nicht gewollt ist, darf das Finanzausgleichsgesetz dafür keine Ursache schaffen.

Hier fehlt es an einer Gesamtbetrachtung der vom Land gesetzten Vorgaben. Die Kürzung um 35 Mio. Euro/Jahr lässt die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Kommunen unmöglich werden.

Wenn tatsächlich eine Neubemessung der bisherigen 178 Mio. Euro erfolgen soll, muss eine Orientierung am Schuldenstand für Kreditmarktschulden zuzüglich der Liquiditätskredite erfolgen. Eine entsprechende Vergleichsberechnung haben wir als **Anlage 5** beigefügt. Danach ergäbe sich ein Finanzbedarf für den Schuldendienst der Kommunen von rd. 220 Mio. Euro, den wir einzurechnen bitten.

2.4 Hebesatzvergleich mit anderen Bundesländern

Die Anrechnung fiktiver, also bewusst nicht erzielter Mehreinnahmen führt zu einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse in 1/5-Schritten aufsteigend bis 2019 um insgesamt rd. 27,3 Mio. Euro. Diese Kürzung lehnen wir ab.

Wir weisen die Vermutung zurück, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt bewusst darauf verzichten, ihre eigene Einnahmesituation zu verbessern.

Die Kommunen beschließen über die Realsteuerhebesätze im Rahmen ihrer Finanzhoheit und verhalten sich damit grundsätzlich rechtmäßig. Abweichungen gibt es allenfalls im Einzelfall, die individuell über die Kommunalaufsicht begleitet werden, nicht aber pauschal über das Finanzausgleichsgesetz allen anderen Kommunen angerechnet werden dürfen.

Einen Hebesatzvergleich mit anderen Flächenländern - egal ob „Ost“ oder „West“ - lehnen wir ab, weil die Situation in Sachsen-Anhalt eine sehr besondere ist:

- Höhere Hebesätze bei den Realsteuern scheitern landesweit an den Vereinbarungen aus der Gemeindegebietsreform, wie jüngst das Obergerverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt bekräftigt hat.
- Die Wertfortschreibung von Grundstücken durch die Finanzämter in Sachsen-Anhalt erfolgt leider weniger zeitnah als im Interesse der Kommunen nötig. Mit Unterstützung der Finanzverwaltung ließen sich durchaus höhere Einnahmen erzielen, worauf wir bereits mit Schreiben vom 01.03.2010 und 24.07.2014 hingewiesen haben.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Sachsen-Anhalt im Vergleich der Realsteuerhebesätze durchaus auf dem Niveau fast aller anderen Bundesländer liegt. Allein die „Hebesatz-Leuchttürme“ Niedersachsen und Sachsen sind im bundesweiten Vergleich herausragend hoch und müssten daher bei einem seriösen Vergleich herausgerechnet werden. An keiner Stelle setzt sich der Gesetzentwurf mit eventuellen Vergleichsstörungen auseinander.

Wir fordern, den „Korrekturbetrag“ von 5,5 Mio. Euro in 2015 und 10,9 Mio. Euro in 2016 zu streichen und die Finanzausgleichsmasse entsprechend anzuheben.

In der Gesetzesbegründung findet sich die Feststellung, *„dass seitens der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf Vergleiche stets ausgeführt wurde, dass die Verhältnisse in den westlichen Bundesländern mit denen der östlichen Bundesländer nicht vergleichbar seien.“* Dies ist nur die halbe Wahrheit.

Zur Richtigstellung weisen wir darauf hin, dass wir uns wegen der o. g. Besonderheiten in Sachsen-Anhalt stets gegen jede Art von Hebesatzvergleichen mit anderen Flächenländern ausgesprochen haben.

Stattdessen erneuern wir unseren Vorschlag, für die Bemessung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen gesetzlich vorgegebene („fiktive“) Hebesätze zu prüfen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht den bisherigen Vergleich der Hebesätze mit den Flächenländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als in Ordnung an und fordert die Beibehaltung dieses bereits beim FAG 2013 und 2014 zur Anwendung gekommenen Vergleichs.

2.5 Anrechnung aller für 2015/2016 geschätzten Steuereinnahmen

Die von Prof. Dr. Deubel eingeführte Ein-Jahres-Prognose weist Unsicherheiten gegenüber den tatsächlich eingehenden Steuereinnahmen aus. Bezogen auf 2014 ist festzustellen, dass bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 1.448 Mio. Euro angesetzt sind, die sich nach der Mai-Steuerschätzung auf 1.442 Mio. Euro reduzieren. Die fehlenden 6 Mio. Euro gehen nach der geltenden Rechtslage den Kommunen ersatzlos verloren. Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Steuerschätzung fairerweise nur mit „Abschlägen“ zu berücksichtigen ist.

Bedeutsam ist zudem, dass die prognostizierten Steuereinnahmen nicht bei allen Kommunen im Land Sachsen-Anhalt gleichmäßig ankommen.

Gerade steuerschwache Gemeinden müssen sich Steuereinnahmen anrechnen lassen, die sie vermeintlich gar nicht einnehmen werden. Andererseits bestehen für die steuerstarken Gemeinden für die Zukunft erhebliche Einnahmeunsicherheiten, wie aktuell das Beispiel der Gemeinde Barleben deutlich macht. Soweit das Land an dem selbst gegebenen Grundsatz festhält, dass erhebliche gesetzliche Veränderungen im Einzelfall unter 5 Mio. Euro beim Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben, müssen auch diese Mehraufwendungen vorfinanziert werden, wofür eigene Steuereinnahmen benötigt werden.

Aus den genannten Gründen dürfen die kommunalen Steuereinnahmen nicht vollständig beim Finanzbedarf gegengerechnet werden. Wir schlagen vor, dass 5 v. H. der geschätzten kommunalen Steuereinnahmen bei den Kommunen verbleiben und

damit bei der Bedarfsberechnung außen vor bleiben. Dies wäre ein geeignetes Mittel, die Haushaltskonsolidierung von Kommunen zu „belohnen“.

2.6 Kommunale Entlastung des Bundes um 1 Mrd. Euro in 2015 bis 2017

Die für 2015 bis 2017 im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigte Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro wird im FAG 2015/2016 mit Hinweis auf das Land als Träger der Eingliederungshilfe vollständig vereinnahmt.

Dies lehnen wir mit Hinweis auf den Koalitionsvertrag ab, in dem es heißt:

*„Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. **Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr.**“*

In der Gesetzesbegründung zum FAG 2015/2016 wird überraschenderweise der markierte Textteil aus dem Koalitionsvertrag um die Worte „für die Aufgabe der Eingliederungshilfe“ ergänzt. Damit versieht das Land die Bundesentlastung der Jahre 2015 bis 2017 mit einer Zweckbindung, die sich im Koalitionsvertrag so nicht findet.

Nach den uns von unseren Bundesverbänden zugegangenen Informationen erwartet der Bund, dass die von ihm bereitgestellten Bundesmittel auch tatsächlich in den kommunalen Haushalten eingesetzt werden. In der Gesetzesbegründung zum FAG 2015/2016 sollte daher keine einseitige Veränderung an dem Text der Koalitionsvereinbarung vorgenommen werden. Der letzte Satz in § 2 Abs. 2 (neu) ist daher zu streichen.

Die Bundesmittel sollen den Kommunen zur Entschuldung und für wichtige Investitionen zur Verfügung stehen und nicht dem Landeshaushalt. Verschiedene Bundestagsabgeordnete aus Sachsen-Anhalt haben diese Auffassung uns gegenüber bekräftigt. Der aktuell vorliegende Referentenentwurf aus dem BMF zielt zwar in eine andere Richtung, dürfte aber angesichts der bestehenden Absprachen kaum mehrheitsfähig sein.

Im Übrigen verweisen wir auf den Beschluss des Landtages vom 20. Juni 2014 (Drs. 6/3221) zum Thema „Ehrenamt weiter entwickeln, bürgerschaftliches Engagement stärken“. Hierin hat der Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt, dass die Kommunen durch die Ankündigung im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages entlastet werden. Weiter heißt es in dem Landtagsbeschluss:

„Diese finanziellen Spielräume bieten für die Kommunen die Möglichkeit, bürgerschaftliches Engagement weiter zu fördern und eine erhöhte Planungssicherheit diesbezüglich zu erhalten.“

Die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt wollen sich diesem Auftrag des Landtages gerne stellen. Hierfür muss aber die Entlastung des Bundes auch tatsächlich bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen ankommen.

Wir erwarten, dass der zusätzliche Betrag von 31 Mio. Euro Bundesmitteln innerhalb unseres Finanzausgleichssystems dazu genutzt wird, bestehende Ungereimtheiten in der Bedarfsberechnung z. B. die Anrechnung aller gemeindlichen Steuereinnahmen zu bereinigen.

2.7 Sogenannter „Blick nach Vorn“

Die Nichtberücksichtigung von finanziell bedeutsamen Gesetzesänderungen, die im Einzelfall weniger als 5 Mio. Euro ausmachen, bewirkt eine Vorfinanzierungspflicht der Kommunen, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Wir bekräftigen daher unsere Forderung, dass allenfalls eine Grenze von 5 Mio. Euro in der Summe aller gesetzlichen Veränderungen des betreffenden Ausgleichsjahres in Betracht kommt.

In der Gesetzesbegründung wird der Eindruck vermittelt, dass Änderungen von Bundesgesetzen unter Art. 88 LVerf LSA fallen und nur bei Änderungen von Landesgesetzen Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA einschlägig ist. Entsprechende Ausführungen kennen wir vom Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt bisher nicht.

Die Konnexitätsverpflichtung nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA trifft das Land sowohl bei Landes- als auch bei Bundesgesetzen. Ansonsten wären die Kommunen bei den finanziellen Auswirkungen bundesgesetzlicher Regelungen schutzlos gestellt, was gerade im Ergebnis der Föderalismusreform verhindert werden sollte. Über diese grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage würden wir gerne mit Ihnen Einvernehmen erzielen.

Die im Gesetzentwurf formulierte Differenzierung bei „*Änderungen von Bundesgesetzen*“ teilen wir nicht, weil für die positive und negative Betroffenheit der Kommunen unterschiedliche Kriterien angewandt werden. Während die kommunalen Mehreinnahmen im Bereich SGB II dem Bedarf gegengerechnet werden, weil „*der Bund seine Zuweisungen für eine bereits vorhandene Pflichtaufgabe aufstockt*“, bleiben die kommunalen Mindereinnahmen im Bereich des SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket) unberücksichtigt. Dies ist nicht systemgerecht.

Das BuT war 2011 mit einer Überzahlung gestartet, die auch noch in 2012 eintrat. Die Mehreinnahmen in 2012 hat der Bund bereits in 2014 bei den Kommunen verrechnet. Insofern muss die zur „*Änderung von Bundesgesetzen*“ gewählte Definition auch in dem für Kommunen positiven Sinne gelten. Die Mehreinnahmen des BuT aus 2011 und 2012 sind daher bei der Bedarfsberechnung für 2015/2016 vollständig herauszurechnen.

Zu den SGB II-SoBEZ ergaben sich in den zurückliegenden Jahren jeweils Korrekturbeträge in

- 2013 von + 47 Mio. Euro und
- 2014 von + 35 Mio. Euro.

Eine entsprechende Position ist in der Bedarfsberechnung 2015 und 2016 nicht mehr enthalten. Ein Vergleich der tatsächlich gezahlten SGB II-SoBEZ mit den Anrechnungen in den Finanzausgleichsgesetzen führt uns zu dem Ergebnis, dass auch in 2015/2016 noch eine entsprechende Korrektur anzusetzen ist. Nach unserer Be-

rechnung (**Anlage 6**) ergibt sich ein Betrag von 29,8 Mio. Euro, den wir zu prüfen bitten.

Auch für die Korrekturposition des SGB XII (Grundsicherung im Alter) bedarf es einer entsprechenden Gegenüberstellung der tatsächlich gezahlten Leistungen des Bundes und der maßgeblichen Berücksichtigung in den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen. Wir wären Ihnen diesbezüglich für eine Darstellung dankbar, um die in der Bedarfsberechnung 2015/2016 eingerechneten Beträge abstimmen zu können.

2.8 Bekräftigung bestehender Forderungen

Ergänzend bleiben wir bei unserer Forderung, die Unterdeckung der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Ebenso sollten die zusätzlichen Kosten des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) berücksichtigt werden.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt lehnt den oberzentralen Zuschlag für kreisfreie Städte weiterhin ab, weil er in einem aufgabenorientierten Finanzausgleich nicht systemgerecht ist.

3. Auftragskostenpauschale (§ 4)

Nach dem Gesetzentwurf soll die Auftragskostenpauschale für die Kommunen von 2014 auf 2015 um rd. 64 Mio. Euro (**Anlage 7**) sinken. Uns ist nicht bekannt, welche Aufgaben den Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 entzogen worden sind oder mit Wirkung zum 1. Januar 2015 entzogen werden, um diese Kürzung zu rechtfertigen und bitten Sie diesbezüglich um Erläuterung bzw. Korrektur.

Ausdrücklich widersprechen wir der Aussage in der Begründung, dass die Neuberechnung der Auftragskostenpauschale mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt worden sei.

Innerhalb der Unterarbeitsgruppe FAG haben wir lediglich über die Neuberechnung von Quoten für den übertragenen Wirkungskreis gesprochen. Diese Quote hat sich von 2014 auf 2015 nur wenig verändert.

Grundlage für die starke Absenkung der Auftragskostenpauschale ist offensichtlich eine andere Bemessungsgrundlage, auf der die Quote angewandt worden ist. Diese Änderung und die konkreten Auswirkungen sind für uns neu und im Ergebnis unverständlich.

Nach den uns von den Landkreisen vorliegenden Daten reichte bereits die Auftragskostenerstattung des Jahres 2014 in Höhe von 151,2 Mio. Euro nicht aus, um alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises finanziell begleichen zu können. Die geplante Absenkung um 37,3 Mio. Euro allein bei den Landkreisen auf knapp 114 Mio. Euro würde überdies einer Interessenquote von knapp 25 % der Landkreise an der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entsprechen. Dies ist rechtlich mehr als fragwürdig.

Die Berechnung der Auftragskostenpauschale ist grundlegend zu überprüfen. Hierbei wollen wir gerne mitwirken.

4. Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz (§ 4a)

Die Kosten nach dem Aufnahmegesetz steigen in Sachsen-Anhalt - wie in allen anderen Bundesländern - sprunghaft an.

Bereits für 2013 hat das Land auf der Grundlage von § 17 FAG einen Mehrbelastungsausgleich gegenüber 2011 von 13,8 Mio. Euro zuerkannt und zwischenzeitlich auch ausgezahlt. Seit dieser Zeit haben sich die Zugangszahlen weiter erhöht, so dass ein Betrag von 13 Mio. Euro für 2015 und 2016 deutlich zu kurz bemessen ist.

Die erhöhten Zugangszahlen von Asylbewerbern stellen die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht vor eine ganz erhebliche Belastungsprobe. Dabei erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe für das Land im übertragenen Wirkungskreis.

Soweit heute noch das pauschalisierte Abrechnungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz Geltung hätte, wäre hier ein eindeutiger Konnexitätsstatbestand mit der Folge gegeben, dass die Mehraufwendungen direkt den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeglichen würden. Durch die Überführung der Pauschalen aus dem Aufnahmegesetz in das FAG kann sich das Land seiner Verpflichtung nicht entziehen. Die Unterbringung der Asylbewerber ist und bleibt eine Landesaufgabe und damit ist auch ein Ausgleich der Mehraufwendungen keine „freiwillige Leistung“ des Landes.

Wir fordern einen zeitnahen und möglichst vollständigen Ausgleich der Aufwendungen für diese Landesaufgabe. Nach den uns vorliegenden hochgerechneten Informationen der Landkreise und kreisfreien Städte wird der Zuschussbedarf in 2015 um 20 Mio. Euro und in 2016 um 25 Mio. Euro über dem des Jahres 2013 liegen. Den Halbsatz in § 4a Abs. 1 Satz 1 „...*, soweit diese auf ungewöhnlich hohe Fallzahlen zurückzuführen ist.*“, bitten wir zu streichen.

Alternativ wäre die Einführung eines konnexitätsgerechten Kostenerstattungsverfahrens im Aufnahmegesetz denkbar.

5. Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 4a)

Die starke Absenkung dieser besonderen Ergänzungszuweisungen gegenüber 2014 ist in der Gesetzesbegründung leider nicht näher erläutert. Ein Grund dürfte der Wegfall der Korrekturbeträge aufgrund der rückläufigen SoBEZ gemäß § 11 Abs. 3a FAG (Bund) sein, die in 2013 und 2014 zugunsten der Kommunen eingerechnet waren. Insofern bekräftigen wir unsere Bitte im vorderen Teil unserer Stellungnahme, die Notwendigkeit entsprechender Korrekturbeträge für 2015 und 2016 zu prüfen.

6. Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9)

In der Gesetzesbegründung findet sich der Hinweis auf die „*etwas andere Abgrenzung*“ des früheren Begriffs „Hilfe zur Erziehung“ im Rahmen der Doppik. Die hierzu benannte „*Verteilungsrechnung*“ würden wir gerne einsehen.

7. Steuerkraftmesszahl (§ 14)

Der SGSA regt die Überprüfung der Wiedereinführung der Drei-Jahres-Betrachtung bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl in § 14 Abs.3 Ziffer 2 an.

8. Investitionspauschale (§ 16)

Der geplanten Streichung der Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro zur Erbringung des Eigenanteils finanzschwacher Kommunen für Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz widersprechen wir. Die mögliche Pauschalierung der Entflechtungsmittel für den kommunalen Straßenbau auf örtlicher Ebene ändert nichts an der Finanznot der Kommunen, die für entsprechende Maßnahmen ihren Eigenanteil nicht erbringen können.

9. Kreisumlage (§ 19)

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres und die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die gemeindlichen FAG-Zahlungen angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir die in unserer umfassenden Stellungnahme benannten Kritikpunkte gerne mit Ihnen besprechen wollen. Dies gilt natürlich auch für die Datenlage, über die wir uns im Vorfeld des weiteren Gesetzgebungsverfahrens möglichst schnell abstimmen sollten.

Einer Terminabsprache Ihrerseits sehen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlagen 7

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2014 für Sachsen-Anhalt für die Jahre 2014 bis 2018

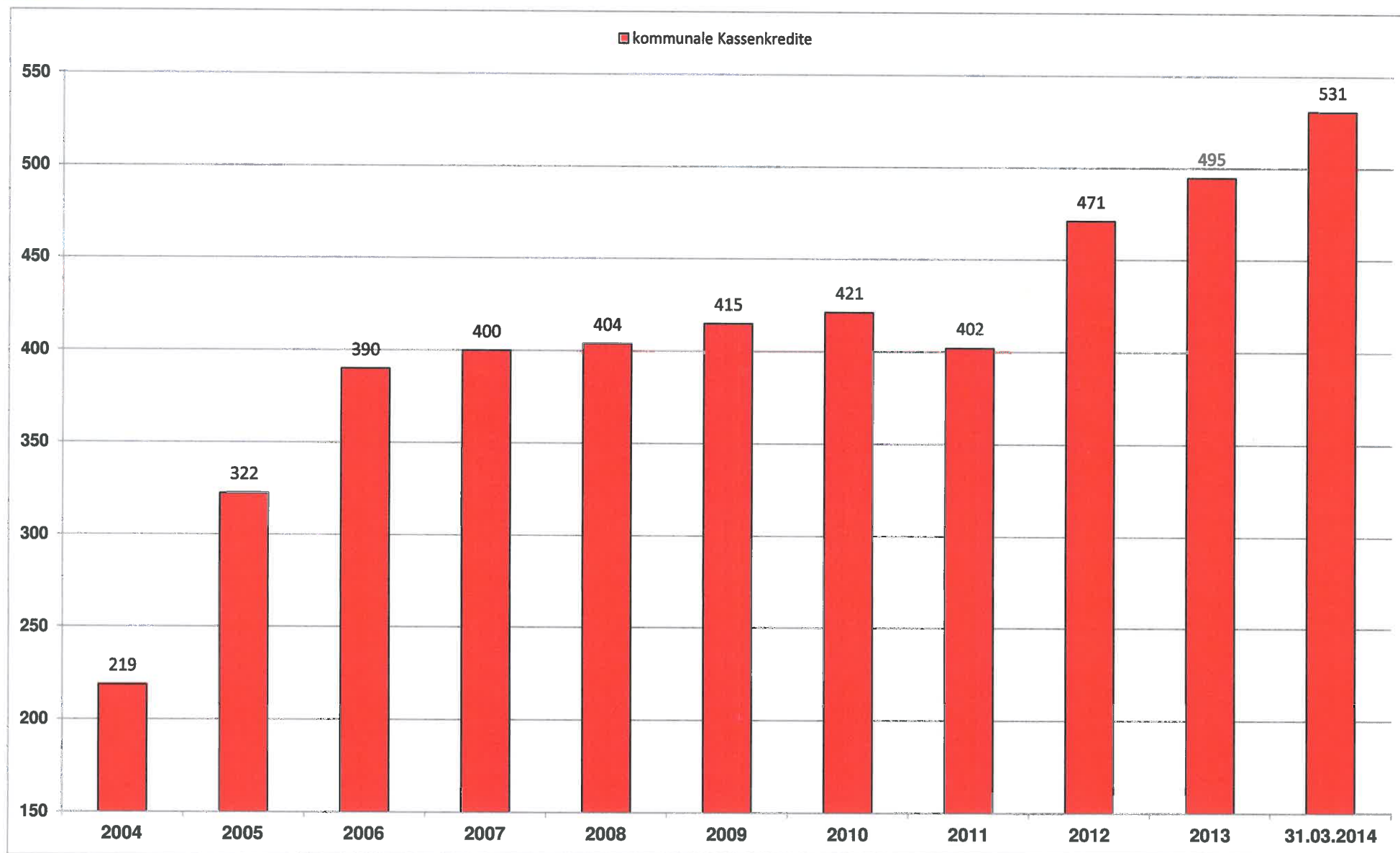
- Beträge in Mio Euro -

	Ist 2012	Ist 2013	2014	2015	2016	2017	2018
1. Steuereinnahmen							
<u>A. Gemeinschaftsteuern</u>							
Lohnsteuer	1.007	1.079	1.152	1.238	1.318	1.400	1.484
Veranlagte Einkommensteuer	141	182	206	229	247	259	270
Nicht veranl. St. vom Ertrag	134	160	138	148	161	166	173
Abgeltungsteuer	29	30	29	29	30	31	33
Körperschaftsteuer	136	124	114	131	139	141	149
Summe Steuern v. Einkommen	1.446	1.575	1.638	1.774	1.895	1.996	2.108
Umsatzsteuer	3.764	3.785	3.695	3.901	3.975	4.055	4.159
Gewerbsteuerumlage	38	39	41	43	43	45	46
Summe A	5.248	5.399	5.375	5.718	5.913	6.096	6.313
<u>B. Ländersteuern</u>							
Biersteuer	23	21	20	19	19	19	19
Erbschaftsteuer	12	13	14	14	14	15	15
Grunderwerbsteuer	98	110	125	127	128	130	131
Lotteriesteuern	29	38	34	34	34	34	34
Sportwettsteuer			5	5	5	5	5
Feuerschutzsteuer	10	10	10	10	10	10	10
Summe B	172	191	208	209	210	213	214
Summe A + B	5.420	5.590	5.583	5.927	6.123	6.309	6.527
2. Länderfinanzausgleich	571	565	563	572	578	586	598
3. Allgemeine Bundes- ergänzungszuweisungen	231	229	236	245	253	262	273
Summe Steuern, LFA, BEZ	6.222	6.384	6.382	6.744	6.954	7.157	7.398

FAG-Bedarfsberechnung (vereinfachte Darstellung)

	2013	2014	2015	2016
Zuschussbedarf IV fortgeschrieben auf Niveau des Ausgleichsjahres <u>abzüglich:</u>	3.184.039.294	3.214.412.461	3.356.782.767	3.400.022.119
Remanenzkosten			40.593.461	15.374.468
Funktionalreformgesetz § 5			10.012.659	10.012.659
vergleichbarer Zuschussbedarf IV +/- ggü. dem Vorjahr	3.184.039.294	3.214.412.461 30.373.167	3.306.176.647 91.764.186	3.374.634.992 68.458.345
Sonstiger Nettotransfer +/- ggü. dem Vorjahr	574.367.282	580.003.856 5.636.574	641.377.039 61.373.183	646.910.082 5.533.043
Nettosteuerereinnahmen +/- ggü. dem Vorjahr	1.399.000.000	1.448.000.000 49.000.000	1.510.000.000 62.000.000	1.567.000.000 57.000.000
(vorläufiger) FAG-Ausgangsbetrag +/- ggü. dem Vorjahr	1.210.672.012	1.186.408.605 -24.263.407	1.205.405.728 18.997.123	1.186.112.037 -19.293.691

Entwicklung der Kassenkredite in Euro je EW



Ministerium der Finanzen - Pressemitteilung Nr.: 028/2012**Magdeburg, den 6. Juni 2012****Stabilitätsrat in Sachsen-Anhalt gegründet – erstmals auf Länderebene**

Angesichts der zurückgehenden finanziellen Hilfen von Bund und EU bis zum Ende dieses Jahrzehnts sind das Land Sachsen-Anhalt, seine Städte, Gemeinden und Landkreise bestrebt, ihre Haushalte den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Diese enorme Herausforderung wollen Land und Kommunen gemeinsam in einer langfristigen strategischen Partnerschaft angehen.

Das Ziel eint Kommunen und Land: Der Übergang hin zu finanzpolitischen Rahmenbedingungen, die bundesweit einheitlich gestaltet sein werden. Deshalb sollen bis 2019 keine neuen Schulden mehr gemacht und die alten Schulden Zug um Zug abgebaut werden!

Um die Diskussion über die gemeinsame Haushaltskonsolidierung weiter zu verstärken, haben sich heute das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und weiteren Partnern (Landesverwaltungsamt, Investitionsbank, Statistisches Landesamt und Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung) auf die Bildung eines Stabilitätsrats verständigt.

Dieser Stabilitätsrat wird im Rahmen einer Vorbereitungsphase bis Jahresende 2012 und dann ab 2013 – wenn auch das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG) für Sachsen-Anhalt in Kraft getreten ist – seine Arbeit aufnehmen. Ziel soll es sein, die Parameter der öffentlichen Haushalte in Sachsen-Anhalt zu analysieren und die notwendigen Abstimmungen vorzunehmen, die sich aus den finanziellen Rahmenbedingungen ergeben.

Der Stabilitätsrat Sachsen-Anhalt ist der erste Stabilitätsrat seiner Art in Deutschland auf der Ebene der deutschen Bundesländer. Es gibt bisher nur einen Stabilitätsrat auf Bundesebene, der die Haushaltslage und die Haushaltspolitik der Bundesländer überwacht.

Impressum:

Ministerium der Finanzen
Pressestelle
Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel: (0391) 567-1105
Fax: (0391) 567-1390
Mail: presse@mf.sachsen-anhalt.de



Ermittlung der pauschalen Pflichtzuführung im FAG



	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Pflichtzuführung im FAG 2014	178.632.092 100,00	34.933.917 19,56	42.088.814 23,56	101.609.361 56,88
Vorschlag MF für FAG 2015/2016 (7 v. H. des Schuldenstandes)				
Stand Kreditmarktschulden 31.12.2013 ¹	2.042.917.988	326.793.228	569.927.660	1.146.197.100
Stand Kassenkredite 31.12.2013 ¹	1.112.689.987	356.374.566	311.123.985	445.191.436
Schulden gesamt	3.155.607.975	683.167.794	881.051.645	1.591.388.536
davon 7 v. H.	220.892.558 100,00	47.821.746 21,65	61.673.615 27,92	111.397.198 50,43
Differenz	42.260.466 100,00	12.887.829 30,50	19.584.801 46,34	9.787.837 23,16

¹ Quelle: Kommunale Schuldenstatistik des Stat. Landesamtes (lt. MF)

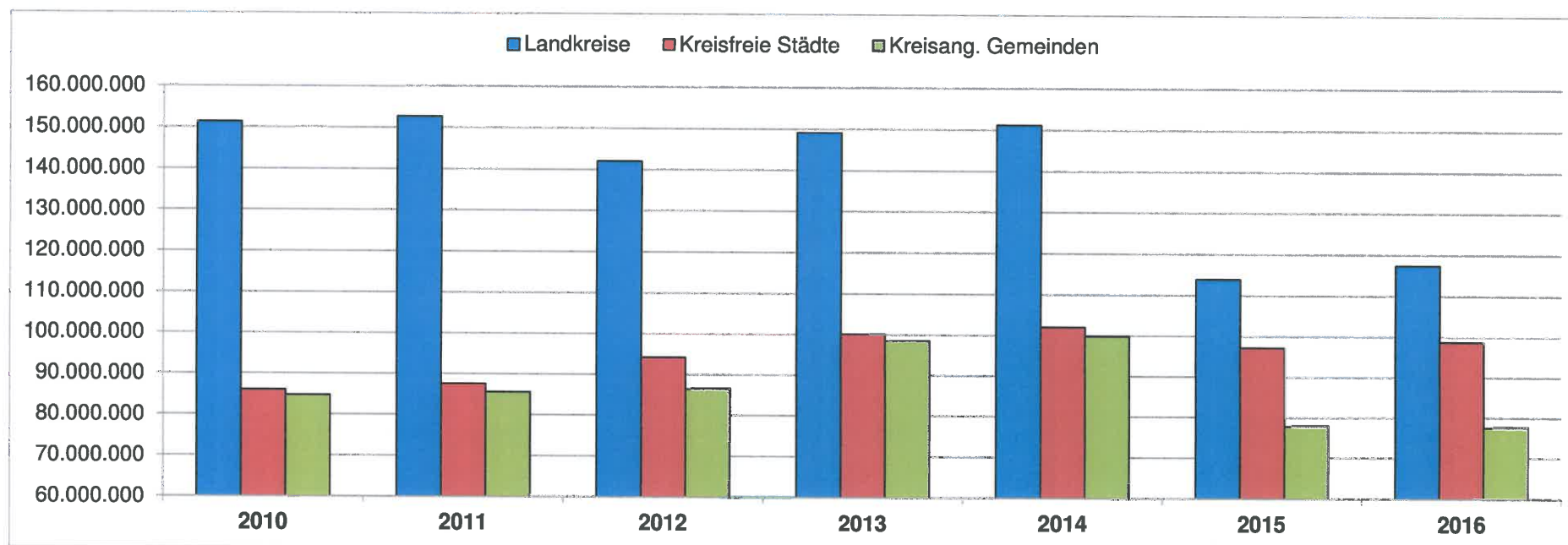
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	FAG-Bedarfsermittlung		
									Ø 2009 - 2011 (FAG 2013/2014)	Ø 2011 - 2013 (FAG 2015/2016)	+/-
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	(7 - 10)
<u>SGB II-SoBEZ</u>											
Betrag gemäß § 11 Abs. 3a FAG (Bund) ¹	187	187	187	133	133	145	145	145			
Betrag gemäß AG SGB II bzw. § 4 Abs. 1 Grundsicherungsgesetz LSA	157	157	157	110	110	122	122	122	157	125,7	-3,7
zuzügl. Sonderausgleich bzw. FAG	0	0	0	31,5	47	35	0	0	0	26,2	-26,2
Gesamt	157	157	157	141,5	157	157	122	122	157	151,8	-29,8

¹ Nächste Revision in 2016 für 2017 (§ 11 Abs. 3a FAG (Bund))



**Kommunaler Finanzausgleich 2010 bis 2016;
Entwicklung der Auftragskostenpauschale für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**

	Auftragskostenpauschale								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	+/- 2014/2015	
								absolut	in v. H.
Landkreise	151.343.467	152.742.897	142.026.188	149.223.877	151.207.319	113.860.616	117.311.428	-37.346.703	-24,7
Kreisfreie Städte	86.037.348	87.535.747	94.211.729	100.163.175	102.030.685	97.221.487	98.756.552	-4.809.198	-4,7
Kreisang. Gemeinden	84.682.437	85.560.641	86.435.575	98.488.649	99.789.047	77.774.544	77.522.569	-22.014.503	-22,1



- Angaben in Euro, soweit nicht anders angegeben. -

Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

Mit der Umstellung auf ein aufgabenbezogenes Finanzausgleichsgesetz (FAG) in 2010 hat der SGSA fortlaufend die Beseitigungen von Fehlern bei der Bedarfsermittlung (Korrekturfaktoren) gefordert. Einzelne Korrekturfaktoren werden aufgrund der dynamischen Bedarfsermittlung bzw. der dynamischen Betrachtung der hierfür zugrunde liegenden Statistiken, aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 09.10.2012 (LVG 57/10) oder auch veränderter politischer Diskussion nicht weiter verfolgt, andere wiederum sind nach wie vor aktuell.

Diese Übersicht basiert auf einer in 2013 vorgenommenen Analyse, inwieweit die bisherigen Korrekturfaktoren weiterhin relevant sind. Sie wurde u.a. um Aspekte, die bei der anstehenden Reform des FAG 2015/2016 neu zur Diskussion stehen, ergänzt. Es ist beabsichtigt, diese Übersicht bei zukünftigen Diskussionen zum FAG fortzuschreiben.

Korrekturfaktoren	Anmerkungen
Berücksichtigung der Konsolidierungsbemühungen	Aus Sicht des SGSA dürfen auch mit Blick auf STARK IV nicht sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen zeitlich verzögert voll beim FAG angerechnet werden. Dies führt ansonsten zu einer Erdröselungswirkung.
Ablehnung der Anrechnung des Bundesgesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015	Der FAG-Gesetzentwurf 2015/2016 sieht die bedarfsmindernde Anrechnung des erhöhten GA USt und der erhöhten KdU-Beteiligung durch den Bund vor. Damit würde die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigte Entlastung der Kommunen beim Land verbleiben.
Ablehnung der Einführung eines Benchmarks Zuschussbedarf IV – „Best Practice LSA“	Die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen erfolgt grundsätzlich rechtmäßig. Einzelfälle unwirtschaftlichen Handelns sind im pauschalen FAG-System nicht zugänglich. Der rein rechnerische Benchmarkansatz missachtet u.a. unterschiedliche Aufgabenausprägungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, unterschiedliche Rechtsverpflichtungen und Vergleichsstörungen.
Beibehaltung der bisherigen Pflichtzuführung in Höhe 178 Mio. Euro	Angesichts deutlich höherer Tilgungsleistungen durch STARK II und der nach wie vor nicht gelösten Abschreibungsproblematik wird die im FAG-Gesetzentwurf 2015/2016 vorgesehene Umstellung auf einen pauschalen Tilgungsbeitrag i. H. v. 7 % des jeweiligen Schuldenstands abgelehnt.

Korrekturfaktoren	Anmerkungen
Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA jedoch falsche Entscheidung, da Politik z.T. Parameter der Unterdeckung vorgibt (z.B. Gebührenaussfälle).
Berücksichtigung der Remanenzkosten bei kostenrechnenden Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. 2013 politische Pauschale (30%), ab 2014 Gutachten. Jedoch kostenrechnende Einrichtungen (Abschnitte 70,72, 815) nicht berücksichtigt.
Berücksichtigung der Einnahmeverzerrung bei der Gewerbesteuer	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA erfolgt hierdurch Übernivellierung der unterstellten Einnahmen.
Überprüfung der Korrekturbeträge für a) Kürzung der Hartz IV-SoBEZ und b) Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund.	Der FAG-Gesetzentwurf 2015/2016 sieht keinen Korrekturbeitrag mehr für die Kürzung der Hartz IV-SoBEZ (§ 11 Abs. 3a FAG) vor. Hier bedarf es eines Abgleichs der tatsächlichen Zahlungen an die Kommunen mit den vorgenommenen Anrechnungen im FAG.
Berücksichtigung Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund Urteil BVerfG vom 18.07.2012 <u>und</u> Anstieg Fallzahlen	In 2013 und 2014 erfolgte Ausgleich aus Mitteln des Ausgleichsstocks. Ab 2015 durch § 4a FAG i.H.v. 13 Mio. Euro. Volumen wird als zu gering angesehen. Forderung von 25 Mio. Euro. Alternativ Überführung Konnexitätsregelung ins Aufnahmegesetz.
Nichtberücksichtigung örtliche Steuern	Seit FAG 2013/2014 bedarfsmindernd berücksichtigt.
Ablehnung Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden	Suche nach Alternativen. Gegebenenfalls fiktive Hebesätze als Orientierungsrahmen.
Einführung Spitzabrechnung aufgrund Berücksichtigung Steuerschätzung	Der Rückgriff auf die Steuerschätzung erfolgt aufgrund Deubel-Gutachten seit 2013. In 2013 Unterhaltung i.H.v. rd. 7 Mio. Euro
Berücksichtigung Mindereinnahmen Bildungs- und Teilhabepaket	Zum 01.01.2014 entfiel Beteiligungen des Bundes für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II).
Berücksichtigung Mehrbelastungen KiFöG	Gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA angemessener Ausgleich für u.a. zu erwartenden Anstieg beim Zuschussbedarf für Sozialermäßigungen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

B: Nicht weiter verfolgte Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	Anmerkungen
Berücksichtigung Krankenhausumlage (KHU)	Die Zahlung der KHU durch KF und LK trat ab 01.01.2014 außer Kraft.
Betrachtung Vermögenshaushalt	Aktuell erfolgt ein Rückgriff auf die statistischen Daten der laufenden Verwaltung. Zusätzlich wird die FAG-Masse um 120 Mio. Euro Investitionspauschale und rd. 178 Mio. Euro (Schuldendienst) aufgestockt. Die Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.
Nichtberücksichtigung der Überzahlung 2009	Auf die Anrechnung der letzten Rate der Überzahlung i. H. v. 26,65 Mio. Euro wurde beim FAG 2013 verzichtet. Das LVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde hier als verfristet angesehen.
Berücksichtigung der Kürzung SoBEZ Hartz IV (§ 11Abs. 3a FAG/Bund)	Dies wird seit der Kürzung der „Ost-Milliarde“ ab 2012 berücksichtigt (2012 im Rahmen Nachtragshaushalt, ab 2013 FAG).
Herausrechnung Zahlungen Familienleistungsausgleich	Die bedarfsmindernde Berücksichtigung erfolgte letztmalig beim FAG 2010/2011 durch Rückgriff auf Jahresrechnungsstatistik 2005 - 2007. Die Berücksichtigung wurde vom LVerfG als zulässig angesehen.
Herausrechnung Bedarfszuweisungen	Bisherige Berücksichtigung beim FAG 2010 - 2012 vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. Seit 2013 keine bedarfsmindernde Anrechnung mehr.
Beibehaltung Härtefallausgleich (§ 29 FAG) 2010/2011: 1,157 Mio. Euro	Wurde durch FAG 2012 abgeschafft.
Beibehaltung Ausgleichstock 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro	Gesetzentwurf 2015 / 2016 sieht die ab 2016 Erhöhung in 2016 auf 50 Mio. Euro vor. Zudem erfolgt anders als 2013 und 2014 kein Vorwegabzug für gestiegene Nettoausgaben nach dem AsylbLG.
Berücksichtigung Mehrkosten Einführung BOS-Digitalfunk	Der ursprünglich mit Entwurf Haushaltsgesetz 2014 vorgesehene Abzug von 2 Mio. Euro bei den FAG-Schlüsselzuweisungen wurde verworfen. Es bedarf konnexitätsge-rechter Regelung im Fachgesetz (BOS-Digitalfunkgesetz).
Beibehaltung Spitzausgleich nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 GruSiG	Durch Haushaltsbegleitgesetz 2014 ist Wegfall Spitzausgleich für Einsparungen des Landes beim Wohngeld beschlossen worden.

Aufstockung der Investitionspauschale auf Durchschnitt der Jahre 2005 – 2007 für 2012/2013 auf 150 Mio. Euro	SGSA hat in Stellungnahme zum FAG 2013/2014 eine Erhöhung auf 150 Mio. Euro gefordert. Das LVerfG hatte die Kürzung auf 153 Mio. Euro in 2010 und 128 Mio. Euro in 2011 als zulässig angesehen. Grundsätzlich wird Festschreibung auf 125 Mio. Euro begrüßt.
Nichtberücksichtigung Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund.	Beim FAG 2013/2014 vom SGSA vorgetragen, da die mit dem Bundesgesetzes beabsichtigter Entlastungswirkung für die Kommunen zu 100 % vom Land vereinnahmt werden.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

6.8.2014

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail:

ulla.schwarze@bmf.bund.de
carsten.zinkan@bmf.bund.de
VA2@bmf.bund.de

Bearbeitet von

Dr. Irene Vorholz/DLT

Telefon +49 30 590097-341
Telefax +49 30 590097-440
E-Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

Az.: IV-429-09/0 BLG

Regina Offer/DST

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Stand: 30.7. 2014) und die Gelegenheit zur Stellungnahme sagen wir besten Dank.

Angesichts der weitreichenden Bedeutung des Gesetzes für die Städte, Landkreise und Gemeinden bedauern wir, dass die Frist von wenigen Tagen eine Einbeziehung unserer Mitglieder kaum zugelassen hat.

1. Sog. Vorab-Milliarde

*Zu Art. 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und
zu Artikel 2 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch*

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die vom Bund zugesagte weitere Entlastung der Städte, Landkreise und Gemeinden in Höhe von 1 Mrd. €. Diese ist nun für die Jahre 2015 bis 2017 vorgesehen. Dass die Kommunen dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode eine Zusage auch bereits für das Jahr 2014 entnommen haben, sei der Vollständigkeit noch einmal erwähnt.

Die Lösung, die Entlastung um 1 Mrd. € hälftig durch eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im FAG und hälftig durch eine Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II zu erreichen, ermöglicht eine gleichmäßigere Verteilung der Mittel unter den Kommunen, als es bei einer Verteilung nur über Umsatzsteuer oder nur über die KdU-Bundesbeteiligung möglich gewesen wäre.

Die Städte, Landkreise und Gemeinden sehen die Länder in der Pflicht, diese Mittel den Kommunen für kommunale Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Eine tatsächliche kommunale Entlastung in Höhe von 1 Mrd. € würde die kommunale Finanzsituation deutlich verbessern. Die Begründung äußert zwar die zutreffende Erwartung des Bundes, dass die Entlastung von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet wird. Zugleich wird aber ausgeführt, dass damit ein Beitrag zur Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe geleistet werden soll (Allgemeiner Teil I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes, sowie Besonderer Teil zu Artikel 2, zu Nr. 1). Diese unnötige und mit dem Ziel der kommunalen Entlastung zumindest teilweise im Konflikt stehende Verknüpfung legt den Nährboden für einen neuen Streit mit den Ländern. Diese haben zum Teil bereits angekündigt (z. B. Saarland, Sachsen-Anhalt), ihren Anteil an der vorliegenden Entlastung nicht an die Kommunen weiterzuleiten, da diese nicht die Kosten der Eingliederungshilfe tragen. Die Problemlage ist dem Bundesministerium der Finanzen bekannt und sollte nicht durch Formulierungen geschürt werden, die die Länder nahezu einladen, die Finanzmittel für sich zu beanspruchen.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, in der Begründung auf die Formulierung „Beitrag zur Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe“ zu verzichten und es bei der Bekräftigung der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen zu belassen.

Aus diesen Gründen ist auch die Bezugnahme der Begründung auf eine Entlastung der „Träger der Eingliederungshilfe“ (Allgemeiner Teil I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes) nicht nachvollziehbar. Diese – nicht zu den vorliegenden Änderungen, sondern zum ausstehenden Bundesteilhabegesetz aufgenommene – Formulierung findet sich nicht im Koalitionsvertrag. Dort heißt es vielmehr, dass die Städte, Landkreise und Gemeinden weiter entlastet werden sollen, und auch beim Bundesteilhabegesetz heißt es, dass es „die Kommunen“ entlasten soll. Die Formulierung ist deswegen wichtig, weil die Kommunen – wie dem Bundesministerium der Finanzen gleichfalls bekannt ist – in sieben von 13 Flächenländern nicht oder nicht vollständig Finanzierungsträger der Eingliederungshilfe sind. Die kommunale Finanzsituation ist in diesen Ländern aber nicht besser als in denjenigen Ländern, in denen die Kommunen die Eingliederungshilfe finanzieren. Die Zusage, die Kommunen zu entlasten, würde so nicht in allen Bundesländern und nicht vollständig erreicht.

Wir bitten auch hier darum, gemäß den Aussagen des Koalitionsvertrags auf das politisch sehr wichtige Ziel der Entlastung der Kommunen abzustellen.

2. Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“

Zu Art. 3 Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass der Bund dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von 550 Mio. € zusätzlich zur Verfügung stellt und die Bundesbeteiligung an den Betriebskosten um 100 Mio. € erhöht. Wir weisen zugleich darauf hin, dass diese Unterstützung nur einen kleinen Teil der mit dem Ausbau und insbesondere mit den Folgekosten verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die Kommunen abdeckt. Angesichts der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist diese Aufstockung des Sondervermögens dringend notwendig. Auch hier ist darauf zu drängen, dass die Länder diese Mittel so bald wie möglich an die Kommunen vollständig weiterleiten.

Zu Art. 4 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Problematisch ist, dass in dem neu geplanten Kapitel 3, Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018, erneut eine erhebliche Regelungsdichte normiert werden soll. Dies wird die Akzeptanz und den Erfolg der Förderung in einigen Ländern gefährden.

Wir bitten daher noch einmal darum, zur Vereinfachung für die Praxis auf zumindest einige der Verfahrensstandards zu verzichten.

Wir begrüßen aber ausdrücklich, dass in § 12 Abs. 2 die Förderung der neu begonnenen Investitionen vorgesehen ist, unabhängig davon, ob es sich um neue Plätze oder um Erhaltungsmaßnahmen bei alten Plätzen handelt. Wünschenswert wäre, diesen Stichtag auf den 1.7.2012 vorzuverlegen, da den Bewilligungsbehörden teilweise noch nicht bewilligte Anträge aus den Jahren 2012 und 2013 vorliegen, mit deren Bau bereits vor dem 1.4.2014 begonnen wurde. Auch angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 1.8.2013 in Kraft getreten ist, ist die Festlegung auf den 1.4.2014 nicht sachgerecht. Viele Kommunen haben erhebliche finanzielle Vorleistungen erbracht, damit zusätzliche Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stehen können. Erforderlich wäre es zugleich, die Mittel für den Bau von Plätzen für Kinder über drei Jahren verwenden zu können, wenn bereits volle Bedarfsdeckung im Bereich U 3 vorliegt. Auch hier verzeichnen die Kommunen einen steigenden Bedarf.

Ebenfalls wünschenswert wäre es, die Frist für den Abschluss der Investitionen in § 15 Abs. 2 vom 31.12.2017 auf den 31.12.2018 zu verschieben. In der Folge sollte auch das Ende für die Beantragung für eine Investitionskostenförderung auf Ende 2016 verlängert werden. Damit würde ausreichend Zeit (Jahre 2015 – 2016) zur Planung von neuen Maßnahmen sowie für ihre Realisierung (Jahre 2016 – 2018) zur Verfügung stehen.

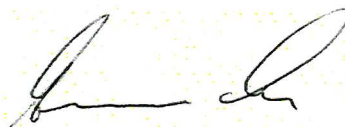
Daneben ist problematisch, dass nach § 13 Abs. 2 der Bundesanteil nur bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen darf. Da die zuwendungsfähigen Kosten nach aller Erfahrung nicht die Gesamtkosten umfassen, werden Länder, vor allem aber auch Kommunen, Eigenanteile aufbringen müssen. Ob dies gerade in den Kommunen gelingen wird, die erhebliche eigene Finanzprobleme haben, erscheint fraglich.

Bei dem in § 16 vorgesehenen sog. qualifizierten Monitoring und dem Abschlussbericht bitten wir zu prüfen, ob es dieser Datenflut wirklich bedarf. Sie würde jedenfalls in Teilen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeuten. Wir bitten, sich auf einzelne zwingende Regelungen insbesondere zur Vorlage von Daten und zu den Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Aufgabe der Eingliederungshilfe - Finanzielle Entlastung der Kommunen

Kleine Anfrage - **KA 6/8447**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes wird die Bundesregierung die Kommunen ab dem 1. Januar 2015 mit einer Milliarde Euro pro Jahr für die Aufgabe der Eingliederungshilfe entlasten. Die Entlastung für die Eingliederungshilfe erfolgt bundesweit hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) - dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II gleichmäßig erhöht - und hälftig durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer.

Diese Entlastung will die Landesregierung bedarfsmindernd im Finanzausgleichsgesetz (FAG) berücksichtigen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

- 1. Wie hoch wird nach Prognose der Landesregierung für jede einzelne Stadt und jede einzelne Gemeinde in Sachsen-Anhalt der erhöhte Anteil an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2015 ausfallen?**

Von dem vom Bund bereitgestellten erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entfallen 11,3 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt. Die Verteilung ergibt sich aus der Anlage.

- 2. Wie hoch werden für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt die erhöhten Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II im Haushaltsjahr 2015 ausfallen?**

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 28.08.2014)

Eine genaue Berechnung der zu erwartenden Mehreinnahme aus der erhöhten Erstattungsquote des Bundes ist der Landesregierung nicht möglich, da sich diese nach der Höhe der kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2015 ableitet. Daher kann lediglich unter Zugrundelegung der entsprechenden kommunalen Aufwendungen im Jahr 2013 die nachfolgende Prognose getroffen werden:

Kommunaler Träger	erhöhte Bundesbeteiligung
	EUR
Stadt Dessau-Roßlau	851.000
Stadt Halle/Saale	2.645.000
Landeshauptstadt Magdeburg	2.588.000
Altmarkkreis Salzwedel	528.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1.536.000
Landkreis Börde	1.039.000
Burgenlandkreis	1.686.000
Landkreis Harz	1.679.000
Landkreis Jerichower Land	643.000
Landkreis Mansfeld-Südharz	1.280.000
Saalekreis	1.469.000
Salzlandkreis	1.938.000
Landkreis Stendal	1.057.000
Landkreis Wittenberg	961.000
Sachsen-Anhalt	19.900.000

Gemeindename	Verbandsgemeinde	vorläufige Schlüsselzahlen Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2015 - 2017	erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer in Euro
Land Sachsen-Anhalt Soll		1,000 000 000	11.300.000
Land Sachsen-Anhalt Ist		1,000 000 000	11.299.996
Kreisfreie Städte		0,329 253 181	3.720.561
Kreisangehörige Gemeinden		0,670 746 819	7.579.435
Dessau-Roßlau, Stadt		0,045 920 331	518.900
Halle (Saale), Stadt		0,127 815 821	1.444.319
Magdeburg, Landeshauptstadt		0,155 517 029	1.757.342
Apenburg-Winterfeld, Flecken	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 560 146	6.330
Arendsee (Altmark), Stadt		0,002 733 122	30.884
Beetzendorf	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 630 277	7.122
Dähre	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 194 987	2.203
Diesdorf, Flecken	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 332 922	3.762
Gardelegen, Hansestadt		0,008 333 983	94.174
Jübar	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 532 992	6.023
Kalbe (Milde), Stadt		0,001 893 568	21.397
Klötze, Stadt		0,003 317 786	37.491
Kuhfelde	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 113 404	1.281
Rohrberg	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 090 263	1.020
Salzwedel, Hansestadt		0,012 412 248	140.258
Wallstawe	Beetzendorf-Diesdorf	0,000 075 968	858
Aken (Elbe), Stadt		0,002 108 241	23.823
Bitterfeld-Wolfen, Stadt		0,030 581 345	345.569
Köthen (Anhalt), Stadt		0,012 371 089	139.793
Muldestausee		0,001 395 319	15.767
Osternienburger Land		0,001 435 269	16.219
Raguhn-Jeßnitz, Stadt		0,001 896 678	21.432
Sandersdorf-Brehna, Stadt		0,004 830 704	54.587
Südliches Anhalt, Stadt		0,004 245 990	47.980
Zerbst/Anhalt, Stadt		0,009 424 158	106.493
Zörbig, Stadt		0,003 594 906	40.622
Altenhausen	Flechtingen	0,000 080 664	912
Am Großen Bruch	Westliche Börde	0,000 196 636	2.222
Angern	Elbe-Heide	0,000 321 831	3.637
Ausleben	Westliche Börde	0,000 120 052	1.357
Barleben		0,011 884 220	134.292
Beendorf	Flechtingen	0,000 089 384	1.010
Bülstringen	Flechtingen	0,000 619 235	6.997
Burgstall	Elbe-Heide	0,000 393 319	4.445
Calvörde	Flechtingen	0,001 355 602	15.318
Colbitz	Elbe-Heide	0,000 395 547	4.470
Eilsleben	Obere Aller	0,001 007 504	11.385
Erxleben	Flechtingen	0,000 849 315	9.597
Flechtingen	Flechtingen	0,001 533 986	17.334
Gröningen, Stadt	Westliche Börde	0,000 519 304	5.868
Haldensleben, Stadt		0,013 140 136	148.484
Harbke	Obere Aller	0,000 410 454	4.638
Hohe Börde		0,004 916 438	55.556
Hötensleben	Obere Aller	0,000 741 321	8.377
Ingersleben	Flechtingen	0,000 456 267	5.156
Kroppenstedt, Stadt	Westliche Börde	0,000 435 478	4.921
Loitsche-Heinrichsberg	Elbe-Heide	0,001 457 932	16.475

Gemeindenname	Verbandsgemeinde	vorläufige Schlüsselzahlen Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2015 - 2017	erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer in Euro
Niedere Börde		0,001 965 650	22.212
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt		0,003 091 994	34.940
Oschersleben (Bode), Stadt		0,008 966 567	101.322
Rogätz	Elbe-Heide	0,001 091 585	12.335
Sommersdorf	Obere Aller	0,000 220 297	2.489
Sülzetal		0,005 802 146	65.564
Ummendorf	Obere Aller	0,000 148 794	1.681
Völpke	Obere Aller	0,000 489 256	5.529
Wanzleben-Börde, Stadt		0,005 083 828	57.447
Wefensleben	Obere Aller	0,000 544 086	6.148
Westheide	Elbe-Heide	0,000 143 468	1.621
Wolmirstedt, Stadt		0,003 314 327	37.452
Zielitz	Elbe-Heide	0,003 401 556	38.438
An der Poststraße	An der Finne	0,000 542 600	6.131
Meineweh	Wethautal	0,001 503 512	16.990
Bad Bibra, Stadt	An der Finne	0,000 804 123	9.087
Balgstädt	Unstruttal	0,000 111 005	1.254
Droyßig	Droyßiger-Zeitzer Forst	0,000 222 016	2.509
Eckartsberga, Stadt	An der Finne	0,000 289 067	3.266
Elsteraue		0,002 656 712	30.021
Finne	An der Finne	0,000 187 208	2.115
Finneland	An der Finne	0,000 204 482	2.311
Freyburg (Unstrut), Stadt	Unstruttal	0,002 081 248	23.518
Gleina	Unstruttal	0,000 203 972	2.305
Goseck	Unstruttal	0,000 107 947	1.220
Gutenborn	Droyßiger-Zeitzer Forst	0,000 657 339	7.428
Hohenmölsen, Stadt		0,001 971 926	22.283
Kaiserpfalz	An der Finne	0,000 564 714	6.381
Karsdorf	Unstruttal	0,001 143 894	12.926
Kretzschau	Droyßiger-Zeitzer Forst	0,001 018 270	11.506
Lanitz-Hassel-Tal	An der Finne	0,000 092 293	1.043
Laucha an der Unstrut, Stadt	Unstruttal	0,001 110 150	12.545
Lützen, Stadt		0,006 013 524	67.953
Mertendorf	Wethautal	0,000 960 135	10.850
Molauer Land	Wethautal	0,000 077 833	880
Naumburg (Saale), Stadt		0,011 934 865	134.864
Nebra (Unstrut), Stadt	Unstruttal	0,000 811 955	9.175
Osterfeld, Stadt	Wethautal	0,000 967 731	10.935
Schnaudertal	Droyßiger-Zeitzer Forst	0,000 086 439	977
Schönburg	Wethautal	0,000 537 643	6.075
Stößen, Stadt	Wethautal	0,000 183 173	2.070
Teuchern, Stadt		0,001 565 874	17.694
Weißenfels, Stadt		0,016 532 996	186.823
Wethau	Wethautal	0,000 225 108	2.544
Wetterzeube	Droyßiger-Zeitzer Forst	0,000 237 943	2.689
Zeitz, Stadt		0,015 247 385	172.295
Ballenstedt, Stadt		0,002 665 656	30.122
Blankenburg (Harz), Stadt		0,006 177 830	69.809
Ditfurt	Vorharz	0,000 301 797	3.410
Falkenstein/Harz, Stadt		0,001 783 058	20.149
Groß Quenstedt	Vorharz	0,000 075 226	850

Gemeindename	Verbandsgemeinde	vorläufige Schlüsselzahlen Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2015 - 2017	erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer in Euro
Halberstadt, Stadt		0,019 028 668	215.024
Harsleben	Vorharz	0,000 471 530	5.328
Harzgerode, Stadt		0,002 782 016	31.437
Hedersleben	Vorharz	0,000 227 294	2.568
Huy		0,001 030 097	11.640
Ilseburg (Harz), Stadt		0,004 270 873	48.261
Nordharz		0,001 016 885	11.491
Oberharz am Brocken, Stadt		0,003 785 449	42.776
Osterwieck, Stadt		0,002 588 522	29.250
Quedlinburg, Stadt		0,012 038 885	136.039
Schwanebeck, Stadt	Vorharz	0,001 112 859	12.575
Selke-Aue	Vorharz	0,000 239 141	2.702
Thale, Stadt		0,006 924 316	78.245
Wegeleben, Stadt	Vorharz	0,000 568 926	6.429
Wernigerode, Stadt		0,022 630 712	255.727
Biederitz		0,003 311 588	37.421
Burg, Stadt		0,012 073 570	136.431
Elbe-Parey		0,001 045 142	11.810
Genthin, Stadt		0,006 974 813	78.815
Gommern, Stadt		0,002 927 579	33.082
Jerichow, Stadt		0,001 188 136	13.426
Möckern, Stadt		0,003 803 269	42.977
Möser		0,001 095 879	12.383
Ahlsdorf	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 125 968	1.423
Allstedt, Stadt		0,001 533 405	17.327
Arnstein, Stadt		0,000 971 143	10.974
Benndorf	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 239 142	2.702
Berga	Goldene Aue	0,001 126 999	12.735
Blankenheim	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 098 190	1.110
Bornstedt	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 029 279	331
Brücken-Hackpfüffel	Goldene Aue	0,000 068 804	777
Edersleben	Goldene Aue	0,000 464 357	5.247
Eisleben, Lutherstadt		0,011 223 646	126.827
Gerbstedt, Stadt		0,001 719 707	19.433
Helbra	Mansfelder Grund-Helbra	0,001 423 211	16.082
Hergisdorf	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 079 898	903
Hettstedt, Stadt		0,006 280 753	70.973
Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	Goldene Aue	0,000 414 255	4.681
Klostermansfeld	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 497 514	5.622
Mansfeld, Stadt		0,002 104 536	23.781
Sangerhausen, Stadt		0,011 408 697	128.918
Seegebiet Mansfelder Land		0,001 561 304	17.643
Südharz		0,002 825 489	31.928
Wallhausen	Goldene Aue	0,000 639 796	7.230
Wimmelburg	Mansfelder Grund-Helbra	0,000 097 306	1.100
Bad Dürrenberg, Stadt		0,002 720 862	30.746
Bad Lauchstädt, Goethestadt		0,001 830 221	20.681
Barnstädt	Weida-Land	0,000 239 334	2.704
Braunsbedra, Stadt		0,003 111 828	35.164
Farnstädt	Weida-Land	0,000 358 503	4.051
Kabelsketal		0,005 089 889	57.516

Gemeindenname	Verbandsgemeinde	vorläufige Schlüsselzahlen Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2015 - 2017	erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer in Euro
Landsberg, Stadt		0,012 133 993	137.114
Leuna, Stadt		0,021 117 058	238.623
Wettin-Löbejün, Stadt		0,002 110 314	23.847
Merseburg, Stadt		0,014 837 740	167.666
Mücheln (Geiseltal), Stadt		0,001 681 040	18.996
Nemsdorf-Göhrendorf	Weida-Land	0,000 221 946	2.508
Obhausen	Weida-Land	0,000 187 639	2.120
Petersberg		0,002 341 353	26.457
Querfurt, Stadt		0,004 087 629	46.190
Salzatal		0,002 016 233	22.783
Schkopau		0,009 054 817	102.319
Schraplau, Stadt	Weida-Land	0,000 307 949	3.480
Steigra	Weida-Land	0,000 382 695	4.324
Teutschenthal		0,003 749 385	42.368
Alsleben (Saale), Stadt	Saale-Wipper	0,000 790 578	8.934
Aschersleben, Stadt		0,011 291 050	127.589
Barby, Stadt		0,002 042 255	23.077
Bernburg (Saale), Stadt		0,017 809 975	201.253
Bördeau	Egelter Mulde	0,000 549 724	6.212
Bördeland		0,000 884 038	9.990
Börde-Hakel	Egelter Mulde	0,000 509 471	5.757
Borne	Egelter Mulde	0,000 143 535	1.622
Calbe (Saale), Stadt		0,003 278 898	37.052
Egeln, Stadt	Egelter Mulde	0,001 304 719	14.743
Giersleben	Saale-Wipper	0,000 085 112	962
Güsten, Stadt	Saale-Wipper	0,001 221 488	13.803
Hecklingen, Stadt		0,001 640 539	18.538
Ilberstedt	Saale-Wipper	0,000 596 675	6.742
Könnern, Stadt		0,002 727 935	30.826
Nienburg (Saale), Stadt		0,001 187 109	13.414
Plötzkau	Saale-Wipper	0,000 095 559	1.080
Schönebeck (Elbe), Stadt		0,014 735 086	166.506
Seeland, Stadt		0,003 927 791	44.384
Staßfurt, Stadt		0,010 534 586	119.041
Wolmirsleben	Egelter Mulde	0,000 131 765	1.489
Aland	Seehausen (Altmark)	0,000 137 261	1.551
Altmärkische Höhe	Seehausen (Altmark)	0,000 184 289	2.082
Altmärkische Wische	Seehausen (Altmark)	0,000 037 639	425
Arneburg, Stadt	Arneburg-Goldbeck	0,001 341 631	15.160
Bismark (Altmark), Stadt		0,001 408 676	15.918
Eichstedt (Altmark)	Arneburg-Goldbeck	0,000 351 974	3.977
Goldbeck	Arneburg-Goldbeck	0,000 219 840	2.484
Hassel	Arneburg-Goldbeck	0,000 098 701	1.115
Havelberg, Hansestadt		0,001 697 332	19.180
Hohenberg-Krusemark	Arneburg-Goldbeck	0,000 211 120	2.386
Iden	Arneburg-Goldbeck	0,000 199 636	2.256
Kamern	Elbe-Havel-Land	0,000 190 559	2.153
Klietz	Elbe-Havel-Land	0,000 217 135	2.454
Osterburg (Altmark), Hansestadt		0,003 589 944	40.566
Rochau	Arneburg-Goldbeck	0,000 173 714	1.963
Sandau (Elbe), Stadt	Elbe-Havel-Land	0,000 169 649	1.917

Gemeindename	Verbandsgemeinde	vorläufige Schlüsselzahlen Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2015 - 2017	erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer in Euro
Schollene	Elbe-Havel-Land	0,000 127 807	1.444
Schönhausen (Elbe)	Elbe-Havel-Land	0,000 497 068	5.617
Seehausen (Altmark), Hansestadt	Seehausen (Altmark)	0,001 810 906	20.463
Stendal, Hansestadt		0,020 701 839	233.931
Tangerhütte, Stadt		0,002 713 904	30.667
Tangermünde, Stadt		0,003 962 162	44.772
Werben (Elbe), Hansestadt	Arneburg-Goldbeck	0,000 084 474	955
Wust-Fischbeck	Elbe-Havel-Land	0,000 198 601	2.244
Zehrental	Seehausen (Altmark)	0,000 068 836	778
Annaburg, Stadt		0,001 636 363	18.491
Bad Schmiedeberg, Stadt		0,002 162 858	24.440
Coswig (Anhalt), Stadt		0,004 720 357	53.340
Gräfenhainichen, Stadt		0,003 387 398	38.278
Jessen (Elster), Stadt		0,005 335 625	60.293
Kemberg, Stadt		0,002 034 263	22.987
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt		0,003 070 217	34.693
Wittenberg, Lutherstadt		0,026 964 390	304.698
Zahna-Elster, Stadt		0,001 750 594	19.782

Magdeburg, den 04.09.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Runderlass Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 FAG**

Anlagen: Runderlass des MF vom 15.04.2014

Bisherige Beratung:

Begründung:

Mehrfach wurde im Haushalts- und Finanzausschuss die Praxis der Ausreichung von Bedarfszuweisungen bzw. Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichstock diskutiert. So auch in der letzten Sitzung am 21.05.2014 (TOP 4). In der Klausurtagung des Städte- und Gemeindebundes am 05.05.2014 wurde die verschärfte Liquiditätshilfepraxis ebenfalls diskutiert. Dabei wurden auch die in den letzten Jahren vorgenommenen Umschichtungen im Ausgleichstock wie u.a. der in 2013 und 2014 vorgesehene Quasi-Vorwegabzug für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz thematisiert. Letzterer würde zumindest durch den aktuellen FAG-Entwurf für 2015/2016 (TOP 4) und die dort in § 4a vorgesehenen Aufstockung um 12 Mio. Euro für Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz entfallen.

Mit Datum vom 14.07.2014 wurde im Ministerialblatt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen über die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes veröffentlicht. Der Runderlass sieht eine drastische Verschärfung der Voraussetzungen für die Ausreichung von Liquiditätshilfen bzw. Bedarfszuweisungen vor. Hierüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.07.2014 informiert. Mit dem neuen Erlass wurde der bisherige Runderlass des MF LSA vom 03.05.2011 aufgehoben. Die kommunalen Spitzenverbände waren im Vorfeld der Erstellung des Erlasses nichteingebunden.

I. Regelungen

Bei der Gliederung des Erlasses ist eine stärkere Unterscheidung hinsichtlich der infrage kommenden Funktionen bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Ausgleichstock festzustellen. So werden Mittel aus dem Ausgleichstock in Form von **Liquiditätshilfen** (Abschnitt 2), **Bedarfszuweisungen** (Abschnitt 3), **Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt** (Abschnitt 4) sowie **Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes ergeben** (Abschnitt 5) vergeben.

Ein Anspruch auf *Liquiditätshilfen* und *Bedarfszuweisungen* besteht – wie bisher – nicht. Bei den *Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt* wird festgelegt, dass kein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten unabweisbaren Bedarfs besteht. Bei den *Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes* ergeben, ist keine Einschränkung des Rechtsanspruchs enthalten.

a) Ausreichung von Liquiditätshilfen

Eine deutliche Verschärfung ist bei den Voraussetzungen zur Ausreichung von Liquiditätshilfen festzustellen. Anders als in dem bisherigen Erlass vom 03.05.2011 werden die genannten Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung bzw. Ausgabereduzierung nicht als Anregung bzw. Hinweis, sondern als zwingende Voraussetzung formuliert. In begründeten Einzelfällen sollen Ausnahmen zulässig sein.

Die Festlegung konkreter Realsteuerhebesatzanpassungen und einer Obergrenze des Anteils der freiwilligen Leistungen sehen wir besonders kritisch. Kommunen, die einen Antrag auf Liquiditätshilfen stellen, müssen den Hebesatz bei der Grundsteuer A und B auf mindestens 100 Prozentpunkte und bei der Gewerbesteuer auf mindestens 50 Prozentpunkte über den gewichteten Durchschnitt des Landes erhöhen. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich der Kommunen müssen kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden, deren Kostendeckungsgrad mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt liegt.

Bei den Ausführungen zur systematischen Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes erfolgen u.a. Vorgaben zum Personalbestand im Bereich der Gemeindearbeiter und Bauhöfe (1 VbE je 1.000 Einwohner), zur Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt, zur Bedienung aktueller Kreditverbindlichkeiten, zur Einflussmöglichkeit auf Umlagezahlungen an Zweckverbände oder auch zur Höchstgrenze eines Anteils der freiwilligen Leistungen i. H. v. 2 % der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zudem installiert das MF LSA einen Vergleich der Zuschussbedarfe in Einzelplänen oder Produktgruppen unter Bezug auf den kommunalen Finanzmonitor des Instituts für Strukturpolitik u. Wirtschaftsförderung Halle (isw). Weitere Vorgaben betreffen die Bereiche Investitionen, Erträge, Immobilien, Demografie und Forderungen.

Bei der vorgesehenen Beteiligung der Landkreise an der fehlenden Liquidität der Gemeinden (Abschnitt 2.6) verweist der Erlass auf die Stundung der Kreisumlage für mindestens ein Jahr sowie auf das Urteil des BVerwG vom 31.01.2013. Über das Urteil haben wir mit KNSA-Beiträgen Nr. 102/2013 vom 22.03.2013, Nr. 253/2013 vom 21.06.2013 und Nr. 291/2014 vom 21.07.2014 berichtet.

b) Ausreichung von Bedarfszuweisungen

Die Voraussetzungen zur Gewährungen von Bedarfszuweisungen sind ebenfalls detaillierter und stärker regulierend formuliert als bisher. So werden beispielsweise bei der vorausgesetzten Beschreibung der Ausgangssituation und der Ursachen allgemeine Darstellungen als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr müssen konkrete prüffähige Konsolidierungsmaßnahmen unter Verweis auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt werden, um so als Voraussetzung ein

Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen zu können, welches am Ende des Konsolidierungszeitraumes eine geordnete Haushaltswirtschaft erreichen muss.

Auch bei den Bedarfszuweisungen kommen die bei den Liquiditätshilfen eingeführten verschärften Voraussetzungen zur Anwendung (Abschnitt 3.2).

Es bleibt hinsichtlich des Verhältnisses von Bemessungsgrundlage und Zuweisung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der bisherigen maximalen Deckungsquote von bis zu 90 v. H. (Abschnitt 3.4). Die unterstellte Selbstfinanzierungskraft der antragstellenden Kommunen wird von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. verdoppelt.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen (Abschnitt 3.5) wird u.a. auf die dem Antrag beizufügenden Eröffnungsbilanzen und Bilanzen verwiesen, die bis dato bei vielen Kommunen noch nicht bzw. noch nicht geprüft vorliegen.

c) Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt

Erstmals enthält der Erlass hierzu detaillierte bzw. separate Ausführungen. Zuweisungen kommen demnach nur für unvorhersehbare, unzumutbare und aus eigener Kraft nicht überwindbare Belastungen bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in Frage, sofern diese zudem bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sind.

Als Beispiele, die nicht als außergewöhnliche Belastungen bzw. Notlagen anzusehen sind, nennt der Erlass Kultur-, Sport- u. Tourismusaufgaben. Aber auch die Abdeckung von Jahresfehlbeträgen, der Schuldendienst aus „überzogenen“ Kreditaufnahmen sowie Belastungen, die sich aus der Verletzung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, stellen keine außergewöhnlichen Belastungen und Notlagen dar.

Bei den vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 4.5 ist nicht ersichtlich, wann in dem Antragsprozess „auf Anforderung“ entsprechende Unterlagen zum Antrag vorzulegen sind.

d) Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes ergeben

Diese Regelung soll es Kommunen ermöglichen, sich auf geänderte Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen zu können.

II. Bewertung des Erlasses

Der Runderlass bestätigt die sich in letzter Zeit vor allem bei den Liquiditätshilfebescheiden abzeichnende Verschärfung der Auflagen. Die Verschärfung stellt in vielen Bereichen einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Gerade die konkrete Festlegung der Realsteuerhebesatzerhöhung im Erlass sehen wir als massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das Hebesatzrecht der Gemeinden resultiert auf der Finanzhoheit als Ausprägung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 87 LVerf LSA).

Der Erlass ist zudem im Kontext zu der vorgesehenen Einführung des kommunalen Teilentschuldungsprogramms STARK IV zu sehen. Hinsichtlich der geplanten Änderung zum Finanzausgleichsgesetz 2015/2016 (siehe TOP 4) ist u.a. eine Erhöhung des Ausgleichstocks

von 40 Mio. Euro in 2015 auf 50 Mio. Euro in 2016 vorgesehen, die mit der Einführung von STARK IV begründet wird. Auch wenn der aktuelle Gesetzentwurf zum FAG 2015/2016 keine weiteren Ausführungen zu STARK IV enthält, hat das Land seit Beginn der Diskussion deutlich gemacht, dass die an STARK IV teilnehmenden Kommunen stärkere eigene Konsolidierungsanstrengungen aufbringen müssen, als dies bei STARK II der Fall ist.

Hinsichtlich des unter Abschnitt 2.1.2 vorgenommenen Verweises auf die Erlasse des Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) über das Recht zur Abweichung von Regelungen in Gebietsänderungsverträgen aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung vom 14.10.2011 und 19.12.2011 muss auf den Beschluss des OVG LSA vom 03.06.2014 zur Bindungswirkung der Gebietsänderungsverträge hingewiesen werden. Eine Erhöhung der im Rahmen von Gebietsänderungsverträgen vereinbarten Realsteuerhebesätze kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Über den OVG-Beschluss haben wir mit KNSA-Beitrag 269/2014 vom 20.06.2014 informiert.

Rechtlich bedenklich ist die Forderung unter Abschnitt 2.1.1.7, dass Aufwandsentschädigungen an der unteren Grenze (Mindestbetrag mit möglicher Unterschreitung) nach dem entsprechenden Erlass des MI LSA festzusetzen sind. Das neue Kommunalverfassungsgesetz vom 17.06.2014 bestimmt in § 35 Abs. 2 Satz 4, dass Aufwandsentschädigungen nicht der Haushaltskonsolidierung unterliegen.

Der Erlass legt in Abschnitt 2.1.1.2 fest, dass die Kommunen darauf achten sollen, alle aktuellen Kreditverbindlichkeiten bedienen zu können. Unsere Haushaltsumfrage 2014 zeigt, dass dies die wenigsten Städte und Gemeinden aus den laufenden Einnahmen leisten können. Dies ist neben den FAG-Kürzungen der letzten Jahre vor allem auch auf den erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund des mit STARK II verbundenen hohen Schuldendienstes zurückzuführen.

Zu den Voraussetzungen zur Kostendeckung bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung unter Abschnitt 2.1.2. c) sowie der möglichen Einflussnahme bzw. Vermeidung auf eventuelle Umlagezahlungen an Zweckverbände unter Abschnitt 2.1.1.3 macht es einen fast sprachlos, dass das gleiche Ministerium im Zusammenhang mit dem aufgabenbezogenen Finanzausgleich eine Kostenunterdeckung in diesen Aufgabenbereichen bisher stets verneint hat, bzw. etwaige Unterdeckungen in diesen Bereichen ausschließlich als quasi autonome Entscheidung der Kommunen ansieht.

Der für interkommunale Vergleiche der Zuschussbedarfe in bestimmten Aufgabenbereichen vorgesehene Rückgriff auf den isw-Finanzmonitor ist ebenfalls kritisch zu sehen. Gerade die sich im Umstellungsprozess auf die Doppik ergebenden Vergleichsstörungen aufgrund unterschiedlicher Buchungsvorgänge sprechen gegen einen aufgabenspezifischen Vergleich.

Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten unsere Kritik vorgetragen. Dabei haben wir neben der inhaltlichen Kritik die generelle Vorgehensweise der Erarbeitung dieses Erlasses bzw. die ausgebliebene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld kritisiert. Gemäß § 40 des Beschlusses der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO LSA I) wäre eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei Angelegenheiten mit kommunalen Bezug, wie sie der jetzige Erlass eindeutig darstellt, notwendig gewesen.

Es bedarf der Diskussion, inwieweit der SGSA, aber auch die Mitglieder, auf die Veröffentlichung des Runderlass und vor allem auch auf das in diesem Zusammenhang mit zu betrachtende Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 reagieren sollten.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

D. Ministerium der Finanzen

605

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes

RdErl. des MF vom 15. 4. 2014 – 27.10611

Bezug:

RdErl. des MF vom 3. 5. 2011 (MBI. LSA S. 235)

1. Allgemeine Grundsätze, Rechtsgrundlagen

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 18. 12. 2012 (GVBl. LSA S. 641), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2012 (GVBl. LSA S. 641), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden. Diese Mittel aus dem Ausgleichsstock gliedern sich in Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Durchführung und Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FAG, siehe Nummer 2), in Zuweisungen an Kommunen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FAG, siehe Nummer 3) sowie zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs (§ 17 Abs. 1 Satz 3 FAG, siehe Nummer 4) ergeben. Dabei dienen Bedarfszuweisungen der teilweisen Deckung des negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung (Bemessungsgrundlage). Diese Zuweisungen können an haushaltsrechtliche Bedingungen geknüpft sein. Liquiditätshilfen hingegen dienen der Überbrückung von kurzfristig eingetretenen Liquiditätsengpässen bei der Begleichung von z. B. Rechnungen, Löhnen, Gehältern und sind grundsätzlich rückzahlbar.

Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln zur Verfügung gestellt. Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung ist die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA), andernfalls ist die Gewährung von Zuweisungen ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach § 17 FAG in Verbindung mit diesem RdErl. besteht nicht.

2. Liquiditätshilfen

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen

In Einzelfällen können Liquiditätshilfen mit Rückzahlungsverpflichtung gewährt werden, falls eine Kommune nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrags des Kassenkredits nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Voraussetzung ist, dass die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung

belegen kann, dass ihre Liquidität zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr gegeben ist und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Außerdem muss die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft (auch Entschuldungsprogramme) und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben, bevor sie einen Antrag auf Liquiditätshilfe stellen kann.

2.1.2 Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

Für Kommunen, die einen Antrag auf Liquiditätshilfe stellen, wird, soweit es sich nicht um einen kurzfristigen Engpass handelt, festgelegt, dass sie Steuern (siehe hierzu auch Erlasse des MI über das Recht zur Abweichung von Regelungen in Gebietsänderungsverträgen aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung vom 14. 10. und 19. 12. 2011 – 32.2-10400 – n. v.) Gebühren, Beiträge und Entgelte wie folgt erheben:

- a) Für die Grundsteuer A und B einen Hebesatz von mindestens 100 Prozentpunkten über dem gewichteten Durchschnittsbesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse,
- b) für die Gewerbesteuer einen Hebesatz von mindestens 50 Prozentpunkten über dem gewichteten Durchschnittsbesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse,
- c) Kostendeckungsgrad bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung von 100 v. H., soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- d) Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend erhoben werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.
- e) Bei allen weiteren pflichtigen kostenrechnenden Einrichtungen sind die Verwaltungsgebühren (§ 4 des Kommunalabgabengesetzes – KAG-LSA), Benutzungsgebühren (§ 5 KAG-LSA) und Beiträge (§ 6 KAG-LSA) kostendeckend zu erheben.
- f) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich der Kommune müssen kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden, deren Kostendeckungsgrad mindestens 10 v. H. über dem Landesdurchschnitt liegt.
- g) Neue Gebührentatbestände sind einzuführen oder diese auszuweiten (z. B. Parkgebühren, Sondernutzungsgebühren).
- h) Erhöhung der örtlichen Steuern,
- i) Erhöhung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

2.1.1 Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

Die systematische Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes ist maßgeblich für den Erfolg einer Haushaltskonsolidierung. Daher hat die Kommune ihre Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich kritisch zu überprüfen.

fen. Die Kommune hat in diesem Zusammenhang darzustellen, ob sich nicht durch kommunale Gemeinschaftsarbeit einzelne Aufgaben wirtschaftlicher wahrnehmen lassen und sich dadurch der Bedarf reduzieren lässt. Einsparungen sind bei folgenden Positionen möglich:

2.1.1.1 Personalaufwand

Im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe anzusehen. Bei dem Personalaufwand sind alle Optimierungsmöglichkeiten auszunutzen. Dabei kann im Wege der Aufgabenanalyse geprüft werden, ob auf die freiwillige Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall erfolgt Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Ziel, ob nicht durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen, durch Technikeinsatz oder durch kommunale Gemeinschaftsarbeit weitere Einsparpotentiale erschlossen werden können. Das Ergebnis dieser Analyse ist in einer Übersicht (Vollbeschäftigteineinheit pro Einwohner – VbE) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen. Für z. B. Gemeindearbeiter, Personal in Bauhöfen ist grundsätzlich ein Richtwert von 1 VbE/1000 EW anzusetzen.

Die in Eigenbetrieben oder unmittelbaren Beteiligungen (bei Stimmrechten mit mehr als 50 v. H.) gebundenen Personalkosten sind unter Bezeichnung der jeweiligen Ausgliederungseinheit ebenfalls darzustellen und in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

2.1.1.2 Schuldendienst

Durch die Kommune ist darauf zu achten, dass alle aktuellen Kreditverbindlichkeiten bedient werden können. Die Höhe der Verschuldung aus Kreditaufnahmen nebst Zinsen ist im Rahmen einer Übersicht dem Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage beizufügen. Die Reduzierung der Verschuldung und die Entwicklung des Schuldendienstes durch die Inanspruchnahme des STARK II Programms ist ebenfalls darzustellen.

2.1.1.3 Umlagen

Soweit die Kommune auf die Höhe der Umlage Einfluss nehmen kann (als Mitglied eines Zweckverbands), hat sie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alles zu unternehmen, um mögliche Umlagezahlungen zu vermeiden oder zu reduzieren.

2.1.1.4 Freiwillige Leistungen

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu vermeiden, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

2.1.1.5 Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Dafür ist auch ein Vergleich zu anderen Kommunen der gleichen Größenklasse anhand

der Zuschussbedarfe in den verschiedenen Einzelplänen (EP) oder den Produktgruppen (kommunaler Finanzmonitor) vorzunehmen.

2.1.1.6 Investitionen

Zur Konsolidierung des Haushaltes sind Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden.

2.1.1.7 Aufwandsentschädigungen

Die Festsetzung der von der Kommune zu zahlenden Aufwandsentschädigung hat sich an der unteren Grenze (Mindestbetrag mit möglicher Unterschreitung) der im RdErl. des MI über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16. 6. 2014 (MBI. LSA S. 264) bezeichneten Rahmen der Bemessung der Aufwandsentschädigung anhand der Einwohnerzahl der Kommune zu bewegen.

2.1.3 Sonstige Sorgfaltspflichten

2.1.3.1 Erträge

Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet und sie somit Erträge aus Beteiligungen erzielt, soweit § 128 KVG LSA dem nicht entgegensteht.

2.1.3.2 Immobilien

Immobilien, die für Zwecke der Kommune oder für die Erfüllung von der Verbandsgemeinde obliegenden Aufgaben nicht zwingend benötigt werden, sollen unverzüglich veräußert werden. Zu den Grundstücken, die nicht offenbar für laufende Verwaltungszwecke genutzt werden (z. B. Sitz der Kommunalverwaltung, Schul- und Kindergartengrundstücke) ist jeweils detailliert von der Kommune Stellung zu nehmen. Für vermietete und verpachtete Grundstücke ist eine Erhöhung der verlangten Entgelte zu prüfen.

2.1.3.3 Demografie

Die Haushaltssituation ist an die demografische Entwicklung anhand der amtlichen Bevölkerungsprognose einschließlich der Altersstruktur, insbesondere im Hinblick auf bestehende Schulen und Kindertagesstätten anzupassen und im Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen.

2.1.3.4 Forderungen

Durch die Kommune ist ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Eine Übersicht über die noch offenen Forderungen ist dem Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage beizufügen.

2.2 Stellungnahme Kommunalaufsicht

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat diese Voraussetzungen zum Stichtag der Antragstellung der

Kommune vorab rechtsaufsichtlich zu prüfen und eine Stellungnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben. In der Stellungnahme ist darzustellen, warum die Kommune nicht mehr in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Durch die Kommune ist darzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Rückzahlung erfolgt. Diese Erklärung ist von der Kommunalaufsicht zu prüfen und zu bestätigen.

2.3 Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind eine detaillierte Liquiditätsübersicht mit aktuellen Tagesabschlüssen und ein Kassenflussplan beizufügen.

Daneben soll die Kommune erklären, wann die Liquiditätsprobleme erstmals erkannt und welche gegensteuernden Maßnahmen bisher ergriffen wurden und worin die Ursachen für die Liquiditätsprobleme zu sehen sind. Sollte ein nicht durch die Kommunalaufsicht beanstandetes oder gar kein Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegen, ist darzulegen, warum trotz bestehender Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung bisher von der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes abgesehen wurde. Zu den Erklärungen der Kommune ist die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.4 Verfahren

Die Liquiditätshilfe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie dient der Verstärkung der Kassenmittel. Die Liquiditätshilfe im laufenden Jahr ist unter dem Konto 6931 als Einzahlung in der Finanzrechnung und unter dem Konto 3311 in der Bilanz zu buchen. Eine Bewilligung von Liquiditätshilfe erfolgt gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung, dass die Kommune nach Auszahlung in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ein beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigtes unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegt. In Ausnahmefällen kann auf diese auflösende Bedingung verzichtet werden, sofern eine Kommune belastbar darlegt, dass die Liquiditätsprobleme auf das laufende Jahr beschränkt sind und in den Folgejahren keine weiteren Hilfen benötigt werden und die zeitnahe Rückzahlung der Liquiditätshilfe sichergestellt ist. Dieser Vortrag bedarf der Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

2.5 Art der Zuweisung

Die Liquiditätshilfen werden grundsätzlich als rückzahlbare Zuweisungen bewilligt. Insoweit hat die Kommune darzulegen, innerhalb welchen Zeitraumes die Rückzahlung erfolgen wird.

2.6 Landkreise

Die Landkreise beteiligen sich an der fehlenden Liquidität ihrer kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden unter Beachtung der gleichrangigen Interessen ihrer kreisangehörigen Gemeinden indem sie gegebenenfalls mindestens für ein Jahr die Kreisumlage stunden. Die Höhe der Kreisumlage muss sich auch am Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinde orientieren und darf nicht einseitig auf die Aufgaben und Interessen des Landkreises gerichtet sein (vergleiche hierzu Urteil

des BVerwG vom 31. 1. 2013, Az.: 8 C 1/12). Das Landesverwaltungsamt hat zur Ausgleichspflicht der Landkreise Stellung zu nehmen.

3. Bedarfszuweisungen

3.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung setzt voraus, dass der Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert wird, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird und alle verfügbaren Entschuldungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Dies ist anhand des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes, die bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes fortzuschreiben sind, nachzuweisen. Da die Leistungen aus dem Ausgleichsstock hier als Hilfe zur Selbsthilfe verwendet werden sollen, sind strenge Maßstäbe an die Ausschöpfung der Konsolidierungspotentiale der betroffenen Kommune zu stellen. Es sollen zunächst die Ausgangssituation sowie die Ursachen für die schlechte Haushaltslage der Kommune ermittelt werden. Dabei reicht es nicht aus, in verallgemeinernder Form auf extern belastende Entwicklungen zu verweisen, die in gleicher Weise für andere Gebietskörperschaften angeführt werden könnten (z. B. weniger Zuweisungen, Finanz- und Wirtschaftskrise). Vielmehr sind die von der Kommune zu erfüllenden Aufgaben einschließlich des hiermit verbundenen Aufwandes zu benennen und darzulegen, ob und inwieweit die Aufgabenerfüllung in der bisher praktizierten Art und Weise notwendig ist. Im Rahmen der Ursachenanalyse ist ebenfalls auf Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbände, GmbHs) sowie deren haushaltswirtschaftliche Relevanz einzugehen.

Nach der Ursachenanalyse hat die Kommune die konkret geplanten Konsolidierungsmaßnahmen und deren Umsetzungszeitraum darzustellen. Das voraussichtliche haushaltsmäßige Wirksamwerden der Konsolidierungsmaßnahmen ist anzugeben. Dabei ist ein Verweis auf den Haushaltsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausreichend, sondern zur Nachvollziehbarkeit sind die Konsolidierungsmaßnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr konkret und für Dritte prüffähig darzulegen (z. B. über die Angabe der jeweiligen Haushaltsstellen). Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist so aufzustellen, dass zum Ende des Konsolidierungszeitraumes eine geordnete Haushaltswirtschaft erreicht wird.

3.2 Haushaltskonsolidierungskonzept

Kann ein Haushaltsausgleich nicht erzielt werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. An dessen inhaltliche Ausgestaltung sind bei Bedarfszuweisungsempfängern besondere Anforderungen zu stellen, die sich aus den in Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Vorgaben sowie den in Nummer 2.1.3 dargestellten Sorgfaltspflichten ergeben.

3.3 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der Bedarfszuweisung zur Durchführung und Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung kann

mit Nebenbestimmungen zur Konkretisierung der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes versehen werden.

3.4 Höhe der Bedarfszuweisung

Die Höhe der Bedarfszuweisung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass bei zumutbarer Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen die Haushaltskonsolidierung dazu führt, dass das im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegte Konsolidierungsziel im entsprechenden Konsolidierungszeitraum (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) zu erreichen ist. Das Verhältnis von Bemessungsgrundlage und Zuweisung (Deckungsquote) aus dem Ausgleichsstock wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie den Bedürfnissen des Einzelfalles bestimmt, soll jedoch 90 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage nicht übersteigen, bei den übrigen 10 v. H. ist davon auszugehen, dass die Kommune die Abdeckung aus eigener Kraft erwirtschaften kann. Ein Anspruch auf Bedarfszuweisung besteht nicht. Bei der Bemessung der Höhe der Bedarfszuweisung können Aufwendungen der antragstellenden Kommune für freiwillige Leistungen in Abzug gebracht werden.

3.5 Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Bedarfszuweisung der Kommune zur Durchführung und Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Ursachenanalyse über das Zustandekommen der Defizite,
- b) eine Übersicht der bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen,
- c) ein von der Kommunalaufsicht genehmigtes Haushaltskonsolidierungskonzept (einschließlich einer Darstellung zur Verschuldung und der Nutzung von STARK II),
- d) der aktuelle Haushaltsplan gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) (einschließlich aller Anlagen und der kommunalaufsichtlichen Verfügung),
- e) die geprüfte Jahresrechnung des Jahres, in dem der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung entstanden ist und der zwei Folgejahre,
- f) die Eröffnungsbilanz,
- g) die aktuelle Bilanz,
- h) die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung HVO Doppik) sowie für die darüber hinausgehenden fünf Jahre des Konsolidierungszeitraumes,
- i) die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

3.6 Bericht der Kommunalaufsicht zur Haushaltskonsolidierung

Die Umsetzung eines genehmigten unbeanstandeten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist von der zuständigen Kommunalaufsicht hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen. Über das Erreichen des Konsolidierungs-

ziels zum 31. 12. des vergangenen Haushaltsjahres hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Bewilligungsbehörde jeweils zum 30. 4. des laufenden Jahres zu berichten. Erreicht die Kommune das Konsolidierungsziel des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde eine angemessene Frist, innerhalb derer die Maßnahmen von der Kommune umzusetzen sind, um die Ziele des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu erreichen. Andernfalls hat die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit kommunalaufsichtlichen Mitteln nach §§ 146 bis 149 KVG LSA zu erfolgen.

3.7 Art der Zuweisung

Die Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich als nichtrückzahlbare Zuweisungen bewilligt.

4. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt

4.1 Voraussetzungen

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG können Kommunen im Einzelfall zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen gewährt werden, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen und die hieraus resultierende Belastung für die Kommune eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, die nicht aus eigenen Kräften überwunden werden kann. Dabei gelten als außergewöhnliche Belastungen und Notlagen, solche, denen sich die Kommune bei der Wahrnehmung kommunaler Pflichtaufgaben nicht entziehen kann, weil sie unvorhersehbar waren und deutlich über das übliche Maß hinausgehen, sowie bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sind.

4.2 Keine außergewöhnlichen Belastungen und Notlagen

Keine außergewöhnlichen Belastungen und Notlagen im Sinne dieses RdErl. sind Auszahlungen im Bereich der Kultur, des Sports, des Tourismus sowie in sonstigen Aufgabenbereichen, zu deren Wahrnehmung eine Kommune nicht verpflichtet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Auszahlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachnutzung von Messen, Ausstellungen und Leistungsschauen und Investitionsmaßnahmen. Keine außergewöhnlichen Belastungen stellen darüber hinaus die Abdeckung von Jahresfehlbeträgen, der Schuldendienst aus überzogenen Kreditaufnahmen sowie Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, dar. Auch die Verpflichtung einer Kommune zur Gewerbesteuerückzahlung stellt grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar.

4.3 Art der Zuweisung

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 werden grundsätzlich als nichtrückzahlbare Zuweisungen bewilligt.

4.4 Höhe der Zuweisung

Die Höhe dieser Zuweisung richtet sich im Einzelfall nach dem errechneten unabweisbaren Bedarf als auch nach den

zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten unabweisbaren Bedarfs besteht nicht. Die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit hiervon eine Vielzahl von Kommunen betroffen ist, kann auf ein pauschaliertes Verfahren zurückgegriffen werden.

4.5 Vorzulegende Unterlagen

Auf Anforderung sind zum Antrag die aktuellen Tagesabschlüsse sowie die Mitteilung über die aktuellen Liquiditätsreserven vorzulegen. Darüber hinaus ist auf Anforderung eine Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen zum aktuellen Haushaltsplan, zusätzlich vorzulegen sowie die kommunalaufsichtliche Bestätigung, dass der Kassenkreditrahmen ausgeschöpft und eine weitere Erhöhung nicht möglich ist sowie das unbeanstandete von der Kommunalaufsicht akzeptierte Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

5. Zuweisungen für den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes ergeben

5.1 Voraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG können Kommunen Zuweisungen zur Vermeidung besonderer Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, gewährt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Kommunen z. B. auf die geänderten Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen können.

5.2 Art der Zuweisung

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG werden grundsätzlich als nichtrückzahlbare Zuweisungen bewilligt.

5.3 Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, sowie dem eigenen Konsolidierungspotential der Kommune. Die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit hiervon eine Vielzahl von Kommunen betroffen ist, kann auf ein pauschaliertes Verfahren zurückgegriffen werden.

5.4 Vorzulegende Unterlagen

Auf Anforderung sind dem Antrag die aktuellen Tagesabschlüsse sowie die Mitteilung über die aktuellen Liquiditätsreserven beizufügen. Darüber hinaus ist auf Anforderung eine Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen zum aktuellen Haushaltsplan vorzulegen und zusätzlich die kommunalaufsichtliche Bestätigung, dass der Kassenkreditrahmen ausgeschöpft und eine weitere Erhöhung nicht möglich ist sowie das unbeanstandete Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

6. Auszahlungs- und Verwendungsnachweis

Da Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock keine Zuwendungen im Sinne von §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind, wird – vorbehaltlich abweichender Regelung im Einzelfall – Folgendes bestimmt:

6.1 Dienstweg

Die Anträge der Kommunen sind über die zuständige Kommunalaufsicht und das Landesverwaltungsamt an die Bewilligungsbehörde (Ministerium der Finanzen) weiterzuleiten. Die zuständige Kommunalaufsicht hat die nach diesem RdErl. erforderlichen Stellungnahmen beizufügen. Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme ausführlich darzulegen, inwieweit der Landkreis in der Lage ist, sich im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion an der finanziellen Hilfe zu beteiligen.

6.2 Auszahlung

Die Zuweisungen werden nach ihrer bestandskräftigen Bewilligung ausgezahlt. Die Mittel zur Durchführung und Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung sind für die Liquiditätshilfen wie in Nummer 2.4 dargestellt zu buchen. Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes ergeben und Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen werden unter dem Konto 4121 als Ertrag in der Ergebnisrechnung und unter dem Konto 6121 als Einzahlung in der Finanzrechnung verbucht.

7. Übergangsregelung für noch kameral buchende Kommunen

Aufgrund der Umstellung der kameralen Haushaltswirtschaft auf das doppische Haushaltssystem spätestens zum 1. 1. 2013, mit Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport auch bis zum 1. 1. 2014, können der Bemessung der Bedarfszuweisungen übergangsweise kameraler Altfehlbeträge zu Grunde gelegt werden, wenn die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik spätestens zum 1. 1. 2014 erfolgte und sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als drei vollständige Haushaltsjahre nach den Vorschriften der Doppik geführt worden ist.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An die
Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

Magdeburg, den 04.09.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Entwurf Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA**

Anlagen: Stellungnahme KSpV vom 29.08.2014

Bisherige Beratung: 43. Sitzung am 30.05.2013 (TOP 6-i.R. KVG)
44. Sitzung am 30.10.2013 (Mitteilungen – i. R. KVG)
45. Sitzung am 21.05.2014 (TOP 7 – i. r. KVG)

Begründung:

Durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) wurde mit § 110 Abs. 2 KVG LSA die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite eingeführt, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Der SGSA hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum KVG gegen die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht ausgesprochen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.07.2014 haben wir über den vom Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellten Entwurf eines Runderlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA informiert und um Stellungnahme gebeten.

Mit Datum vom 29.08.2014 hat der SGSA gemeinsam mit dem LKT die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Herrn Rolf Mietzner
Halberstädter Straße 2/Am Platz des 17. Juni

39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 29.08.2014

Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite gemäß § 110 Absatz 2 KVG LSA; Entwurf eines Runderlasses

Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Runderlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite gemäß § 110 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz abgeschaffte Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite nach 10 Jahren wieder einzuführen, bietet aus unserer Sicht keinen Lösungsansatz für die schwierige Finanzsituation der Kommunen.

Bereits jetzt wird der Umfang des Kreditrahmens für die laufende Verwaltungstätigkeit eingehend geprüft. Die Kommunen sind dabei um eine Beschränkung auf das absolut notwendige Maß bemüht und auch die Kommunalaufsicht nimmt diese Position fest in den Blick.

Die Wiedereinführung eines Genehmigungsvorbehaltes für Liquiditätskredite ist auch kein geeignetes Mittel, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und zu stärken. Wir haben diese daher bekanntlich bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalverfassungsgesetz ausdrücklich abgelehnt.

Unabhängig davon bestehen unsererseits gegen den vorliegenden Erlassentwurf teilweise erhebliche Bedenken:

Zu 1.

Im 2. Absatz wird auf den nach § 8 Absatz 3 GemHVO erforderlichen Ausgleich des Finanzplanes im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgestellt und darauf verwiesen, dass dies grundsätzlich gewährleistet sei, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen aufgestellt wird.

Dem ist ausdrücklich zu widersprechen. Ein ausgeglichener Ergebnisplan führt nicht automatisch zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt. Ursächlich hierfür sind beispielsweise

- Auszahlungen aus Rückstellungen (z. B. Altersteilzeit), die zuvor nicht mit einer entsprechenden Liquidität untersetzt werden konnten,
- die Erhöhung der Tilgungsleistungen über die bilanziellen Abschreibungen hinaus durch die Teilnahme am STARK II-Programm oder
- die Vorfinanzierung von Investitionen, bis die Finanzmittel vom Fördermittelgeber bereitgestellt werden.

Zu 3.

Gemäß Erlassentwurf sind bei der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Sinne von § 110 Abs. 2 KVG LSA „... innere und äußere Liquiditätskredite zu berücksichtigen.“ Wir sehen jedoch in den §§ 110, 121 und 129 KVG keine rechtliche Grundlage für eine Ausweitung des Begriffs Liquiditätskredite auf innere Liquiditätskredite. Die Einbeziehung innerer Liquiditätskredite in den äußeren Liquiditätskreditrahmen lehnen wir ab.

Nach den Ausführungen auf Seite 1 soll der Begriff Liquiditätskredit identisch mit dem alten Begriff "Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" bzw. „Kassenkredit" im Sinne von § 102 GO LSA sein. Nach dem bis 1998 geltenden Runderlass des MI vom 20.03.1991 (Az.: 33.2-10245, MBI. LSA 1991, 106) waren Kassenkredite gleichzusetzen mit Darlehen i.S.d. § 488 BGB (jetzt "äußere Liquiditätskredite"), welche nur nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, also erst in zweiter Linie in Betracht kamen.

Auch die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln von Sondervermögen und Treuhandvermögen, die im Haushalt abgewickelt werden, ging der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vor (s. Klang/Gundlach, GO LSA, § 102, Rn.2).

Nunmehr soll durch die Auslegung des Begriffs "Liquiditätskredite" in § 110 Abs. 2 KVG LSA in "innere" und "äußere Liquiditätskredite" auch die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln, z.B. der Eigenbetriebe, im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigungspflichtig werden. Das leuchtet nicht ein und verstößt gegen die kommunale Finanzhoheit

Die als Begründung für die Genehmigungspflicht genannte unvorhersehbare Zinsentwicklung trifft auf die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Sondervermögen nicht zu, weil keine Zinslasten entstehen, sondern vermieden werden. Außerdem müssen Fehlbeträge im Haushaltsjahr wieder ausgeglichen werden, um die nach dem Eigenbetriebsgesetz verbotenen "Verlustvorträge" zu vermeiden.

Rechtlich gesehen handelt es sich hier somit um eigene finanzielle Mittel der Kommunen im Rahmen der internen Liquiditätssicherung.

Gemäß § 123 KVG LSA können für Sondervermögen bzw. Eigenbetriebe Sonderkassen eingerichtet werden. Diese sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. Damit wird eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG unter Liquiditätssichtspunkten gewährleistet.

Nach unserer Auffassung stellt die durch Cashpooling zwischen dem Kernhaushalt und z.B. einem juristisch unselbständigen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellte innere Liquidität keinen Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dar. Von daher bedarf es insoweit auch keiner Genehmigungspflicht.

Zu 4.

Ein hoher Bestand an Liquiditätskrediten tritt bei den Kommunen auf, die nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen, auch wenn diese sich ernsthaft um eine Konsolidierung bemühen. Das genannte Ziel, dass Liquiditätskredite nicht mehr „als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen“ werden sollen, kann durch eine Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite nicht erreicht werden.

Liquiditätsplan

Zur Darlegung des Liquiditätsbedarfes wird von den der Genehmigungspflicht unterliegenden Kommunen die Vorlage eines Liquiditätsplanes gefordert, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

§ 110 Absatz 2 KVG LSA sieht die ggf. erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung vor. Es handelt sich somit um eine Pauschalgenehmigung und nicht um eine Einzelfallentscheidung. Wir gehen deshalb davon aus, dass somit die Vorlage einer verbindlichen Liquiditätsplanung für die Ein- und Auszahlungen des gesamten Haushaltsplanjahres erwartet wird. Angesichts der Vielzahl von Ein- und Auszahlungen in den kommunalen Haushalten und der damit verbundenen Unwägbarkeiten sehen wir eine belastbare Abbildung sämtlicher Zahlungsströme und deren Fälligkeiten weder als sinnvoll noch mit vertretbarem Aufwand leistbar an.

Der notwendige Liquiditätsrahmen wird in vielfältiger Art und Weise im Verlauf des Haushaltsvollzugs durch äußere, von den jeweiligen Kommunen nicht beeinflussbare Umstände beeinflusst. Beispielhaft zu nennen sind die betragsmäßig hohen Einzahlungen der Bundesagentur für Arbeit, der Baufortschritt bei Investitionen, die Ausreichung vorfinanzierter Fördermittel durch das Land, die Prüfungstätigkeit des Finanzamtes und damit einhergehender Gewerbesteuererstattungen bzw. Gewerbesteuerrückerstattungen oder auch die Stundung der Kreisumlage, zu der die Landkreise nach dem Erlass über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) angehalten sind. Auf die Liquiditätsschwankungen wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kommunen tagaktuell reagiert. Eine detaillierte Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr, einschließlich der Darlegung, in welchem Umfang aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen zu leisten sind, die zu welchem Zeitpunkt zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätsrahmens führen, wird von unseren Mitgliedern als nicht umsetzbar betrachtet und deshalb abgelehnt.

Um zu jedem Zeitpunkt zahlungsfähig zu sein, bedarf es darüber hinaus bei der Bemessung des für das gesamte Haushaltsjahr geltenden Höchstbetrages eines hinreichend bemessenen Sicherheitspuffers.

Ausschöpfung der Möglichkeiten der Einnahmenerzielung

Neben den rechtlichen und tatsächlichen Gründen, aus denen die Kommunen die Auszahlungen leisten müssen, sollen diese auch darlegen, dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft haben. Maßstab hierfür sollen die Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) und des Erlasses über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG (RdErl. des MF vom 15. April 2014 – 27.10611, MBl. LSA S. 283) sein. Zu Letzterem weisen wir darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände hierzu nicht beteiligt wurden und erhebliche Bedenken bestehen.

Die Heranziehung des genannten Erlasses lehnen wir als unverhältnismäßig ab, da dieser die Ausreichung von (zusätzlichen) Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zum Gegenstand hat. Bei der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite handelt es sich hingegen um eine gesetzliche Ermächtigung im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung und -führung.

Der Erlass sieht aus Gründen der Unmöglichkeit der Leistung eine Genehmigungsfähigkeit vor, soweit die Liquiditätskredite aus kameralen Altfehlbeträgen oder Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes resultieren und unabweisbar waren. Wir würden darüber hinaus gern erörtern, inwieweit zu einem eventuell zu bestimmenden Zeitpunkt bestehende Liquiditätskredite zur Abdeckung solcher Fehlbeträge aus der Betrachtung der Genehmigungspflicht gänzlich herausgenommen werden können.

In diesem Kontext sollten auch in der Vergangenheit bereits diskutierte Lösungsansätze zur Altfehlbetragsproblematik, wie STARK IV und die Diskussion um eine adäquate Anrechnung der Konsolidierungserfolge der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs weiter erörtert werden. Den Kommunen muss es ermöglicht werden, Überschüsse zum Abbau der Fehlbeträge zu erwirtschaften, ohne dass dies den im Finanzausgleich ermittelten Finanzbedarf der Kommunen reduziert.

Zu 5.

Verbindliche Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens

Der Erlassentwurf sieht die Vorlage einer verbindlichen Planung vor, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Darin sollen konkrete Maßnahmen aufgeführt werden, mit denen die Kommune die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite erreicht. Die Planung soll sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes beziehen und entsprechend dem auf den Ergebnishaushalt bezogenen Haushaltskonsolidierungskonzept aufbauen oder mit diesem verbunden werden.

Eine Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens halten wir zwar für sinnvoll und die Einhaltung in ihren Eckpunkten grundsätzlich auch für notwendig.

Die im Erlasswege vorgesehene Verknüpfung einer Liquiditätsplanung mit dem von der Vertretung zu beschließenden Haushaltskonsolidierungskonzept und der damit verbundenen Ausweitung auf den Finanzhaushalt lehnen wir jedoch strikt ab. Eine gesetzliche Grundlage hierfür können wir nicht erkennen.

Darüber hinaus lehnen wir die Forderung nach einer verbindlichen Festlegung konkreter Maßnahmen zur unverzüglichen Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite ab. Auf bestimmte Haushaltsjahre bezogene Maßnahmen lassen sich aufgrund der hohen Veränderlichkeit im Bereich der laufenden Liquiditätssituation für den Zeitraum des Konsolidierungskonzeptes tatsächlich nicht vorab und verbindlich bestimmen. Liquidität verläuft anders und weniger verlässlich als eine Haushaltsplanung.

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Nach unserer Wahrnehmung werden haushaltswirtschaftliche Sperren von den Hauptverwaltungsbeamten bereits jetzt schon ohne kommunalaufsichtliche Anordnung erlassen.

Allerdings stellt eine haushaltswirtschaftliche Sperre regelmäßig keine Lösung der Finanzprobleme dar, da Pflichtaufgaben auch weiterhin erfüllt werden müssen und der Finanzrahmen für freiwillige Aufgaben in den Kommunen durchweg nur einen geringen Anteil ausmacht.

Der gesonderte Hinweis auf die haushaltswirtschaftliche Sperre (Seite 4) erscheint uns daher entbehrlich.

Es ist nicht ersichtlich, was konkret unter dem im Abs. 6 angesprochenen „Konzept oder Gutachten zur Tilgung der Liquiditätskredite“ gemeint ist. Hier sehen wir Klärungsbedarf, ob damit die zuvor angesprochene Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens gemeint ist.

Hinsichtlich der im Abs. 6 vorgenommenen Verknüpfung zu den Erkenntnissen aus dem Haushaltskennzahlensystem (HKS) verweisen wir darauf, dass sich das HKS - Doppik nach wie vor in der Erprobungsphase befindet. Allein die zurückliegende Diskussionen um die teilweise fehlende Vergleichbarkeit auf Grund verschiedener Zuordnung von Aufgaben und Kosten zur Leistungserstellung (unterschiedliche Praxis bei Verbuchung und/oder innerer Verrechnung) verdeutlicht exemplarisch, dass die Ergebnisse des HKS lediglich als Ansatz für weiter vorzunehmende Analysen zu sehen sind.

Zu 6.

Die hier quasi postulierte Beschränkung einer möglichen Genehmigung der Überschreitung der in § 110 Abs. 2 KVG festgelegten Grenze von einem Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf die Kommunen, die an STARK II und STARK IV teilnehmen, wird strikt abgelehnt. Mit Blick auf STARK II bestand bei der damaligen Festlegung der kommunalindividuellen Entschuldungsansprüche nicht für jede Kommune die Möglichkeit, am Programm teilzunehmen. Auch bei diesen Kommunen kann sich zwischenzeitlich die Finanzsituation derart geändert haben, dass ein erhöhtes Liquiditätskreditvolumen oberhalb der Grenze des § 110 Abs. 2 KVG erforderlich ist.

Hinsichtlich STARK IV liegen uns keine aktuellen Informationen zur konkreten Programmausgestaltung vor. Nach bisherigen Informationen des Ministeriums der Finanzen im Stabilitätsrat soll STARK IV in mehreren Phasen umgesetzt werden. Förderfähig sollen zunächst jene bedürftigen Kommunen sein, die die Konsolidierung nicht aus eigener Kraft schaffen. Dies zeigt, dass eine Vielzahl von Kommunen nicht an STARK IV teilnehmen wird. Zudem wird vom Land stets auf die Freiwilligkeit der Programme abgestellt. Eine Kommune kann nicht nachgelagert bei der Genehmigung nach § 110 Abs. 2 KVG dafür bestraft werden,

dass sie sich gegen die Teilnahme am Programm STARK IV entschieden hat. Auch in der Formulierung „i.d.R.“ sehen wir keine taugliche Öffnung. Wir bitten daher um Streichung des gesamten Punktes 6.

Gern würden wir unsere genannten Kritikpunkte mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch erörtern und schlagen hierzu eine kurzfristige Terminabsprache vor. Wir regen an, in diesem Rahmen auch noch einmal die Struktur des Erlasses zu besprechen, da aus unserer Sicht durch verschiedene Beschreibungen und Interpretationen der Regelungscharakter des Erlasses in den Hintergrund tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Jörn Langhoff
Referent
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Enrico Ruby
Referent
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 02.09.2014
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 7 **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften**

Anlagen: - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften nebst Begründung
- Stellungnahme des SGSA vom 21.08.2014

Bisherige Beratung: 44. Sitzung am 30.10.2013 (TOP 7)

Begründung:

In der 44. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hatten wir über den Änderungsbedarf des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) informiert. Auch das Präsidium des SGSA wurde schon mehrfach hiermit befasst. Zwischenzeitlich war uns ein erster Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften zugegangen, welchen wir als Anlage zu diesem Vorbericht überlassen. Materiell-rechtlich setzt er im Wesentlichen die in der Vergangenheit bereits erörterten o.g. Vorschläge um:

1. Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten (Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete)
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung
3. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013 – Az. BVR 2457/08.

Zu 1.:

Unsere Vorschläge zur Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten greift der vorliegende Gesetzentwurf auf und setzt sie vollständig um.

Zu 2.:

Ein degressiver Maßstab für die Wasserversorgung ist vorgesehen.

Insbesondere die Voraussetzung, eine Gebührendegression nur dann zuzulassen, wenn bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt, könnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung zu kurz greifen. Deshalb haben wir diesen Punkt explizit in unserer Stellungnahme vom 21.08.2014 aufgegriffen, welche Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Vorbericht erhalten.

Zu 3.:

Der Gesetzentwurf sieht unter Ziffer 8 (§ 13 b) nach wie vor eine 10-jährige Höchstverjährungsfrist vor, die für Abgaben, welche bereits mit Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren, eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis zum 31.12.2015 vorsieht. Wir halten diese Frist bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen für unzureichend. Wir haben auch darauf in unserer Stellungnahme verwiesen und eine angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen gefordert.

Zu den Änderungsvorschläge im Übrigen:

Viele der weiteren Änderungsvorschläge, insbesondere Anpassungen und Verweisungen auf die Abgabenordnung folgen Anregungen, die die Landesgeschäftsstelle in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben hatte oder reagieren auf durch Rechtsprechung ausgelöste Unklarheiten.

In ihrer praktischen Auswertung schwer zu beurteilen ist die unter Art. 1 Ziff. 1 Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zu § 3 Abs. 3 KAG LSA. Sie dient im Wesentlichen der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird insoweit mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer, liegen in der Landesgeschäftsstelle bisher keine Erfahrungswerte vor, so dass hier eine weitere Erörterung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nötig sein wird.

Zwei wesentliche, in der Vergangenheit schon mehrfach vorgetragene, Forderungen haben wir über den Gesetzentwurf hinaus in unsere Stellungnahme aufgenommen. Dies betrifft zum einen die Beitragsfreiheit für Kreisstraßen. Wir haben hier in unserer Stellungnahme gefordert, diese wieder aufzuheben. Zum anderen betrifft dies den gesetzlich eingeräumten Billigkeitserlass, bei übergroßen Grundstücken. Wir haben hier in unserer Stellungnahme wie ebenfalls schon mehrfach in der Vergangenheit an unserer Forderung festgehalten, auf die Privilegierung übergroßer Grundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessensvorschrift auszugestalten.

Das Präsidium des SGSA wird am 15.09.2014 in der 160. Sitzung hierüber informiert.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten. Wir erbitten insbesondere eine Einschätzung der unter Art. 1 Ziff. 1 Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung zu § 3 Abs. 3 KAG LSA.

Entwurf

Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer obliegt den Gemeinden; dies gilt nicht für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge. Das Finanzamt kann für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch nehmen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen; Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind grundsätzlich linear zu staffeln. Trinkwasser- und Abwassergebühren können zur besseren Auslastung der öffentlichen Einrichtung insoweit degressiv bemessen werden, als bei zu-

nehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt. Diese ist in der Kostenermittlung nach Absatz 2b nachzuweisen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich deren Entwässerung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einheitssätzen“ die Wörter „unter Abzug der Zuwendungen und sonstiger Leistungen Dritter“ angefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Teileinrichtungen sind insbesondere Ortsverbindungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Wasserwerke, funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Ortsverteilungsnetze) sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese zur öffentlichen Einrichtung gehören, als jeweils selbständig abrechenbare Teile. Teileinrichtungen sind auch nach erstmaliger Herstellung in die Einrichtung zu integrierende Anlagenteile in neu erschlossenen Gebieten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile angemessen berücksichtigt.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuwendungen“ und das Wort „Zuschußgeber“ durch das Wort „Zuwendungsgeber“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 eingefügt:

„Bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind Zuwendungen vorbehaltlich der Sätze 7 und 8 zur Deckung des gesamten Aufwandes zu verwenden. Zuwendungen, die nach den Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms oder sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsgebers zur Begünstigung bestimmter Beitragspflichtiger oder bestimmter Gruppen von Beitragspflichtigen zu verwenden sind, bleiben in der Beitragskalkulation unberücksichtigt. Diese Zuwendungen sind bei der Heran-

ziehung zu den Beiträgen zu Gunsten der in Satz 7 genannten Beitragspflichtigen beitragsmindernd zu berücksichtigen.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

d) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 6 erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. § 6c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.“

5. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „163 Abs. 1 Satz 1 und 3,“ die Angabe „§ 164,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 und Abs. 3a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Absatz 1“ ersetzt.

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „227 Abs. 1“ durch „227“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

8. Nach § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:

„§ 13b

Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich

Eine Abgabenerhebung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabenschuld zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des 10. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Soweit Abgaben bereits mit dem Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjähren würden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2015.

9. § 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Nummer 398 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165), wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) hat das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes zum Beginn der Festsetzungsverjährung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit erklärt, weil diese eine zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme der Beitragsschuldner nach Erlangung des Vorteils ermöglichte.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze sind auch bei der Rechtssetzung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten. Zwar enthält das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt keine der der bayerischen Sonderregelung entsprechende Vorschrift. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA fordert allerdings für das Entstehen der Beitragspflicht neben dem Eintritt der Vorteilslage das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung, die nicht bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage in Kraft sein muss.

Im Ergebnis ermöglicht diese Regelung auch, zeitlich unbegrenzt Beiträge zu erheben, wenn ungültiges Satzungsrecht jeweils durch gültiges Satzungsrecht ersetzt wurde. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es danach, einen Ausgleich zu schaffen, zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Eine Regelung, die eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen nach Erlangung des Vorteils festlegt, findet sich nicht im Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, so dass die Rechtslage nicht hinreichend dem gebotenen Interesse der Beitragsschuldner an einer zeitlichen Grenze für die Erhebung von Beiträgen Rechnung trägt. Daher ist für alle Fälle des Vorteilsausgleichs, der an die jeweilige zurückliegende technische Herstellung anknüpft, im Ergebnis sicherzustellen, dass die Beitragsschuldner aufgrund gesetzlicher Regelung Klarheit darüber bekommen, wann sie mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen haben. Dies geschieht durch den neu eingefügten § 13 b, der eine Verjährungshöchstfrist enthält, nach deren Ablauf Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht mehr festgesetzt werden können.

Daneben können weitere Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt lässt bisher eine degressive Gestaltung der Gebühren für Trinkwasser überhaupt nicht und für Abwasser nur sehr eingeschränkt zu. Dies hat zur Folge, dass gewerbliche Wasserverbraucher und Abwassererzeuger weitgehend die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme meiden. Um insgesamt positive Auswirkungen für alle Nutzer der öffentlichen Einrichtung zu erzielen, sind Anpassungen erforderlich. Insoweit erfolgt eine Erweiterung der Möglichkeit zur degressiven Gebührenbemessung in § 5 Abs. 3a KAG LSA.

Im Interesse der Gebührenzahler reagiert der Gesetzgeber auch auf die gerichtliche Auslegung einer Norm (Abschreibung vom unbereinigten Wiederbeschaffungswert, siehe Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Daneben werden durch eine Erweiterung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert.

Die Änderungen in § 6 Abs. 3, 5 und 8 KAG LSA sind zum einen angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden unterschiedlichen Auffassungen zur Frage der Einbeziehung von Fördermitteln in die Globalkalkulation vorgenommen worden. Zum anderen sollen die Änderungen die Erschließungskosten begrenzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl von notwendigen Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, eine Angleichung der Verzinsung von Vorausleistungen und Rentenzahlungen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB sowie verschiedene redaktionelle Änderungen. Die Bestimmungen über die Verwaltung der Realsteuern durch die Gemeinden werden in § 3 Abs. 3 KAG LSA vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Weiterhin werden im Wege der Rechtsbereinigung überflüssige und gegenstandslose Vorschriften gestrichen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Die Einführung der zehnjährigen Verjährungshöchstfrist (§ 13 b KAG LSA) sowie der Übergangsregelung hat keine Einnahmeausfälle bei den kommunalen Aufgabenträgern zur Folge, wenn diese innerhalb der entsprechenden Zeiträume die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich vornehmen.

Die Änderung des § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG LSA wird durch die Bereinigung des Wiederbeschaffungszeitwerts um das Abzugskapital zu einer nicht unerheblichen Gebührensenkung führen. Die Anpassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA verbessert durch eine moderate Erweiterung des beitragsfähigen Aufwands die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten für bestimmte Entwässerungseinrichtungen. Mit der Umstellung auf den Basiszinssatz in den §§ 6 Abs. 7 Satz 4, 13a Abs. 5 Satz 4 KAG LSA wird lediglich eine Änderung des Bundesrechts nachvollzogen.

III. Anhörung

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3)

Gemäß Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG ist das Land ermächtigt, für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung ganz oder zum Teil den Gemeinden zu übertragen. Sachsen-Anhalt hat von dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung durch § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Artikel 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 398 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165) sowie durch § 3 Abs. 3 KAG LSA für die Grundsteuer Gebrauch gemacht.

Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Zuständigkeit für die Verwaltung der Realsteuern in zwei verschiedenen Gesetzen zu normieren. Die beiden Zuständigkeitsregelungen werden daher in § 3 Abs. 3 KAG LSA zusammengefasst, sprachlich vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Die bereits bestehende Möglichkeit des Finanzamtes, für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide die Hilfe der hebeberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen (vgl. auch R 1.4 der Gewerbesteuererrichtlinien 2009), kann als besondere Form der Amtshilfe auch für die Grundsteuer eröffnet werden.

Im Wege der Bereinigung und Konzentration des Rechts wird das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden anschließend

vollständig aufgehoben (siehe Art. 2 des Gesetzentwurfs), da es außer einer Inkrafttretens-Regelung in seinem § 3 keinen weiteren Inhalt mehr aufweist.

Zu Nummer 2 a)

aa) (§ 5 Abs. 2a Satz 2)

Die Regelung des geltenden § 5 Abs. 2a Satz 2 HS 2 KAG LSA beruht auf der Erwägung, dass der den Aufgabenträgern entstandene Investitionsaufwand durch die vereinnahmten Beiträge teilweise bereits gedeckt worden ist und daher eine nochmalige Deckung über Abschreibungen unterbleiben soll (vgl. LT-Drs. 2/1556, S. 15). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung muss auch bei einer Abschreibung vom regelmäßig höheren Wiederbeschaffungszeitwert zur Geltung kommen. Bei der Berücksichtigung der eingenommenen Beiträge oder Fördermittel als Abzugskapital kann es keinen Unterschied machen, ob die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aber der Wiederbeschaffungszeitwert als Berechnungsgrundlage der Abschreibungen herangezogen worden sind.

Die gegenteilige Auffassung der Rechtsprechung (OVG LSA, Beschluss vom 01.03.2011 - 4 L 77/10; VG Halle, Urteil v. 19.01.2010 - 6 A 372/09 HAL sowie Beschluss v. 19.03.2009 - 6 B 185/09 HAL), wonach der Wiederbeschaffungszeitwert in unbereinigter Form der Abschreibung zugrunde zu legen ist, führt zu unangemessenen Gebührensteigerungen und hohen Belastungen der Gebührenzahler. Bei der Abschreibung vom ungekürzten Wiederbeschaffungszeitwert würde ein Aufgabenträger Gebühren erheben, denen kein gleichwertiger Aufwand bei der Leistungserbringung gegenübersteht. Ein solches Ergebnis widerspricht dem allgemeinen Äquivalenzprinzip des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA. Es ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

bb) (§ 5 Abs. 2a Satz 4)

Die Vorschrift wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen. Gemäß betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert seit dem 1. Januar 2006 ohne Einschränkungen zulässig.

Zu Nummer 2 b) (§ 5 Abs. 3a)

Die bestehende Regelung über die Bemessung degressiver Abwassergebühren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Um die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Einrichtungen insbesondere in dem Bereich der Abwasserbeseitigung zu erhalten, wird künftig auf das

Erfordernis verzichtet, dass Gebührendegressionen im öffentlichen Interesse zu liegen haben.

Mit der Neufassung der Vorschrift soll den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der geltenden kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze ein praktikabler Handlungsspielraum eingeräumt werden, um wettbewerbsfähige Wasser- und Abwassergebühren für Unternehmen zu ermöglichen.

Dem Grundsatz einer im Sinne des Willkürverbotes leistungsgerechten Gebührenbemessung entspricht sowohl die strikt leistungsmengenproportionale Gebührenbemessung als auch die kostenproportionale Gebührenbemessung, bei der auf einem mit der Leistungsmenge nicht parallelen Kostenverlauf abgestellt wird. Eine degressive Gebührenbemessung führt nicht zwingend zu einer Belastung der kommunalen Haushalte. Vielmehr kann eine degressive Gebührenbemessung dazu beitragen, dass gewerbliche und industrielle Wasser- und Abwasserkunden an die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme gebunden werden und damit eine Kompensation der demographie- und verbrauchsbedingten zurückgehenden Wasser- und Abwassermengen in den zentralen Systemen erzielt werden kann.

Die Bestimmung ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Sie gibt dem Großverbraucher keinen Rechtsanspruch auf eine Gebührenstaffelung. Bei der Wahl zwischen einer linearen oder degressiven Gebührenbemessung haben die kommunalen Aufgabenträger – auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Versorgungsbetriebes - eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende eigenverantwortliche Refinanzierungsentscheidung zu treffen. Die Gebührendegression muss betriebswirtschaftlich begründbar sein. Ihre Grenzen findet die Degression im Äquivalenzprinzip, das ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung sowie willkürliche Mengenrabatte zu Gunsten von Großeinleitern ausschließt.

Der Verweis auf Absatz 2b führt dazu, dass die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet sind, die Kostendegression kalkulatorisch genau zu begründen.

Zu Nummer 3 a) (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

Die Oberflächenentwässerung ist seit jeher rechtlicher Bestandteil der gemeindlichen Straßenbaulast (§ 42 StrG LSA) und als dienende Anlage untrennbar mit der zu entwässernden Verkehrsfläche verbunden. Gleichwohl sind nach dem Wortlaut des derzeit geltenden § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die Aufwendungen für den Ausbau der

Entwässerung von Gehwegen und Parkplätzen bei den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen nicht beitragsfähig, weil diese Kosten nicht gleichsam Aufwendungen für den eigentlichen Ausbau darstellen (so OVG LSA, Urteil vom 29.10.2008 - 4 L 261/07).

Diese Rechtsprechung hat in der Praxis zu Problemen und Einnahmefällen geführt, da viele Gemeinden mit den Landkreisen bereits abweichende Vereinbarungen über die Kostenaufteilung und Kostentragung abgeschlossen hatten. Darüber hinaus sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger des Gehwegs (§ 42 Abs. 5 StrG LSA) gemäß Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie zur Tragung der Mehrkosten für die aufwändigere Herstellung der Entwässerungseinrichtung verpflichtet, wenn die Entwässerungseinrichtung des Straßenbaulastträgers der Fahrbahn gleichzeitig der Entwässerung des Gehwegs dienen soll. Für die beteiligten Gemeinden besteht damit das haushalterische Risiko, dass der entsprechende Aufwand teilweise nicht über Ausbaubeiträge refinanziert werden kann und letztlich aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diese Finanzierungslücke.

Zu Nummer 3 b)

aa) (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

bb) (§ 6 Abs. 3 Sätze 5 und 6)

In Satz 5 wird der Begriff der Teileinrichtungen zunächst im herkömmlichen Sinn anhand von nicht abschließend aufgeführten Beispielen näher definiert. Durch Satz 6 wird nunmehr eine Erweiterung vorgenommen um Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die nach der erstmaligen Herstellung einer Anlage, also nach der Verwirklichung der ursprünglichen oder auch fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeption, in diese zu integrieren sind. Damit soll zunächst die Möglichkeit geschaffen werden, Beiträge für solche Gebiete nach dem für sie erforderlichen Aufwand zu ermitteln.

cc) (§ 6 Abs. 3 Satz 7 und 8)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 7.

Zu Nummer 3 c)

aa) (§ 6 Abs. 5 Satz 1)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich, dass der Satzungsgeber für die Vorteilsbemessung nicht ausschließlich auf die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes abstellen muss. Die Aufgabenträger sind in der Vergangenheit häufig davon ausgegangen, dass andere, die Vorteilssituation beeinflussende Eigenschaften von Grundstücken nicht berücksichtigt werden können.

bb) (§ 6 Abs. 5 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 2a Sätze 2 und 5 KAG LSA sowie der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Begriffe Zuschuss und Zuwendung haben abgabenrechtlich die gleichen Rechtsfolgen, nämlich die Minderung des umlagefähigen Aufwandes nach den jeweiligen Maßgaben des Zuwendungsgebers (vgl. OVG LSA, Beschluss v. 20.09.2005 - 4 M 295/05).

cc) (§ 6 Abs. 5 Sätze 6 bis 8)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Frage, ob die für die Erschließung eines Gewerbegebietes ausgereichten Fördermittel genau den sich dort ansiedelnden Beitragspflichtigen zu Gute kommen müssen.

dd) (§ 6 Abs. 5 Satz 9)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 11.

Zu Nummer 3 d) (§ 6 Abs. 7 Satz 4)

Bezugsgröße für die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs von Vorausleistungen sowie von Rentenzahlungen ist nach dem Wortlaut der Vorschriften noch der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Da dieser nicht mehr festgesetzt wird, muss eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB erfolgen. Das Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz, welches den Diskontsatz in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften bereits durch den Basiszinssatz ersetzt hat, erfasste die Vorschriften des KAG LSA nicht. Die Verweisung auf den Diskontsatz geht damit zwar nach geltender Rechtslage ins Leere. Gleichwohl beträgt der Zinssatz derzeit jedenfalls

2 % (vgl. OVG LSA, Urteil v. 09.11.2006 -1 L 22/06, zum Parallelproblem der 3 Prozentpunkte bei § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Im Wege der Auslegung nach dem Normzweck lässt sich der Wille des Gesetzgebers entnehmen, dass der Rückzahlungsanspruch stets mindestens mit einem festen Zinssatz zu verzinsen ist.

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB verändert sich im Halbjahresrhythmus. Er beträgt seit dem 01. Juli 2013 -0,38 %, mithin ergibt sich zurzeit ein Zinssatz von 1,62 %. Dieser Zinssatz als Ausgleich für eine entgangene anderweitige Nutzungsmöglichkeit des Kapitals wird auch der Höhe nach für angemessen erachtet.

Zu Nummer 3 e)

aa) (§ 6 Abs. 8 Satz 4)

Die einschränkende Regelung ist erforderlich, weil der für eine (herkömmliche) Teileinrichtung zu Grunde zu legende Aufwand grundsätzlich auch auf alle im Verbands- bzw. Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke zu verteilen wäre. Die Änderung soll aber sicherstellen, dass das neu erschlossene Gebiet separiert betrachtet und – hinsichtlich der Beitragsermittlung – behandelt wird.

bb) (§ 6 Abs. 8 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 14.

Zu Nummer 4 (§ 6c Abs. 2 Satz 1)

Die Neufassung des Wortlauts berücksichtigt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2010 (Urteil v. 16.02.2010 - LVG 10/09), wonach die Beschränkung der Billigkeitsregelung auf Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Dieser Entscheidung kommt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG Gesetzeskraft zu. Damit ist wieder die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Fassung der Vorschrift anzuwenden (OVG LSA, Urteil v. 22.06.2010 - 4 L 219/09; bestätigt durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschluss v. 18.05.2011 - 9 B 74.10). Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit für die Aufgabenträger wird diese Rechtslage ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

Darüber hinaus wird das bisherige gesetzliche Tatbestandsmerkmal „oder dienen werden“ gestrichen. Die Gemeinden und Zweckverbände werden somit von der schwierigen und

streitanfälligen Prognose entlastet, ob ein übergroßes Grundstück in der Zukunft wahrscheinlich Wohnzwecken dienen wird. Außer in einem reinen Wohngebiet sind in jedem Gebiet bauplanungsrechtlich auch gewerbliche Nutzungen möglich. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des OVG LSA (Urteil v. 29.07.2009 - 4 L 345/08) spricht Überwiegendes dafür, dass das Tatbestandsmerkmal „dienen werden“ nicht hinreichend bestimmt und die gesetzliche Regelung insoweit teilnichtig ist. Das OVG LSA hat mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und sich der in der Fachliteratur geäußerten Kritik (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 50c) angeschlossen.

Eine noch nicht ins Werk gesetzte Absicht, ein Grundstück zu bebauen und zu Wohnzwecken zu nutzen, genügt für die Anwendung der Billigkeitsregelung nicht (OVG LSA, Beschluss v. 19.12.2011 - 4 L 75/11). Gleiches gilt für die lediglich planungsrechtlich gegebene Bebaubarkeit mit Wohnbebauung für ein bislang unbebautes Grundstück (OVG LSA, Urteil v. 25.01.2012 - 4 L 240/10). Die Aufgabenträger müssen daher damit rechnen, dass auf § 6c Abs. 2 KAG LSA beruhende Beitragsbescheide von den Verwaltungsgerichten vermehrt beanstandet werden. Insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung und Festlegung der Durchschnittsgröße von Wohngrundstücken gemäß § 6c Abs. 2 Satz 3 KAG LSA ist im Interesse der Rechtssicherheit für die kommunalen Beitragsgläubiger eine Bereinigung der Vorschrift geboten.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung überholter Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 6 a)

aa) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 1)

Die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 164 Abgabenordnung ermöglicht eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Bezugnahme auf diese Norm dient der Erleichterung des kommunalabgabenrechtlichen Festsetzungsverfahrens. Insbesondere im Bereich der Vergnügungssteuer sind die Gemeinden oftmals auf sachgerechte Schätzungen (§ 162 Abgabenordnung) und eigene Auskünfte der Steuerpflichtigen zu den Besteuerungsgrundlagen angewiesen. Selbst wenn der Steuerpflichtige nachträglich Unterlagen einreicht, die eine abweichende Steuerfestsetzung erfordern würden, ist es gegenwärtig nur schwer möglich, vom Schätzbescheid abzuweichen. Es entspricht der Rechtslage in vielen anderen

Bundesländern sowie einem praktischen Bedürfnis, solche Fälle zunächst unter Vorbehalt festzusetzen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 164 Abs. 2 Abgabenordnung abschließend prüfen, aufheben oder ändern zu können. Spätestens nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt auch der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 4 Abgabenordnung).

bb) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 3)

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an eine Änderung des in Bezug genommen Bundesrechts. Nach § 171 Abs. 3a Abgabenordnung läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden worden ist. Diese Regelung war ursprünglich in § 171 Abs. 3 Abgabenordnung enthalten, auf den § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG LSA bereits dynamisch verweist. Die Bestimmung des § 171 Abs. 3a Abgabenordnung gilt im Wege der Auslegung des Landesrechts auch weiterhin (OVG LSA, Beschluss v. 12.07.2002 - 1 M 273/01, DÖV 2003, 206), eine ausdrückliche Aufnahme in den Katalog des § 13 Abs. 1 KAG LSA ist jedoch aus Gründen der Klarstellung angezeigt.

Zu Nummer 6 b) (§ 13 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die von § 13 Abs. 2 KAG LSA in Bezug genommene Regelung des Art. 97a § 2 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung enthält gegenstandslos gewordene Überleitungsbestimmungen aus Anlass der Herstellung der deutschen Einheit für die Anwendung der Abgabenordnung im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 6 c) und d) (§ 13 Abs. 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13 Abs. 2 KAG LSA.

Zu Nummer 7 a) (§ 13a Abs. 1 Satz 5)

Redaktionelle Änderung. Der frühere Absatz 2 des § 227 Abgabenordnung ist im Jahre 1993 aufgehoben worden, so dass diese Vorschrift nicht mehr in Absätze gegliedert ist.

Zu Nummer 7 b) (§ 13a Abs. 5 Satz 4)

Es erfolgt eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB (siehe Einzelbegründung zu Nr. 13).

Zu Nummer 8 (§ 13 b neu)

§ 13b regelt eine zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist, wonach Ansprüche auf Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen bestimmbaren Frist verjähren (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, Rdnr. 50). Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das mit Beschluss vom 5. März 2013 festgestellt hat, dass das Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit davor schütze, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Die bisherige Rechtslage lässt demgegenüber zum Teil die Möglichkeit zu, dass ohne eine bestimmbare zeitliche Obergrenze Abgaben zum Vorteilsausgleich auch noch Jahrzehnte nach Eintritt der Vorteilslage erhoben werden konnten. So ergibt sich aus § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA, dass die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auf den Zeitpunkt der ersten wirksamen Satzung hinausgeschoben wird, mit der Folge eines zeitlich unbestimmbaren Beginns der Festsetzungsverjährung. Mit der eingeführten Verjährungshöchstfrist wird eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Abgaben festgesetzt und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit genügt.

Satz 1 bestimmt eine Verjährungshöchstfrist von 10 Jahren bezogen auf den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage Ansprüche der kommunalen Aufgabenträger auf Abgaben zum Vorteilsausgleich erlöschen. Die Neuregelung erweitert mithin den Ausschluss einer Abgabenerhebung, der bislang nur dann eintrat, wenn die Festsetzungsfrist nach Maßgabe der nach § 13 anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung abgelaufen war, um die Fälle einer Beitragserhebung, in denen – ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld – seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre verstrichen sind.

Damit ist – im Normalfall – die Beitragserhebung ausgeschlossen, wenn die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Unabhängig davon ist sie aber auch dann nicht mehr möglich, wenn seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre vergangen sind, ohne dass ein Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt worden wäre. Im Ergebnis steht die Neuregelung einer Beitragserhebung in den Fällen entgegen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – ein Beitragsanspruch noch 10 Jahre nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage nicht entstanden ist oder nicht geltend gemacht wurde. Damit ist eine feste Höchstfrist normiert, die das Entstehen des Beitrags nicht voraussetzt.

Diese Höchstfrist beginnt also unabhängig davon, ob gültiges Satzungsrecht vorliegt oder ob sonstige Umstände rechtlicher Natur die Verwirklichung des Beitragstatbestandes verhindert haben.

Die Neuregelung stellt im Ergebnis sicher, dass es eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Abgaben gibt.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes ist die geänderte Rechtslage auf neue Beitragserhebungen anzuwenden. Durch Satz 2 wird dem Umstand, dass die kommunalen Aufgabenträger keine Zeit hatten, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, Rechnung getragen. Ihnen soll mit der Übergangsregelung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Voraussetzungen für eine wirksame Beitragserhebung für den Ausgleich von Vorteilen zu schaffen, die in der Vergangenheit begründet wurden.

Bis zur Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 konnten die kommunalen Aufgabenträger aufgrund ständiger Rechtsprechung davon ausgehen, dass eine Beitragserhebung erst ab Vorliegen einer gültigen Satzung möglich ist. Sie mussten daher keine Überlegungen darüber anstellen, wann die tatsächliche Vorteilslage eintrat.

Es muss den Kommunen daher ein hinreichender Übergangszeitraum zugebilligt werden, ihr Satzungsrecht zu überprüfen und erforderlichenfalls noch nicht erhobene Beiträge festzusetzen.

In den Fällen, in denen die 10 jährige Ausschlussfrist mit Inkrafttreten der Neuregelung dazu führen würde, dass Beiträge für Vorteilslagen aus der Vergangenheit nicht mehr erhoben werden könnten, weil sie bereits verjährt wären oder eine Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 eintreten würde, wird die Frist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, so dass die kommunalen Aufgabenträger ab Inkrafttreten der Neuregelung ca. ein Jahr Zeit haben, die noch offenen Beiträge aus tatsächlichen Vorteilslagen in der Vergangenheit festzusetzen.

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 6)

Die Regelung des § 16 Abs. 6 KAG LSA ist durch die entsprechende Vorschrift des § 1 AG OWiG LSA überflüssig geworden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden)

Siehe Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 1. Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden wird im Wege der Rechtsbereinigung vollständig aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Gesetzes in den letzten Jahren ist eine Neubekanntmachung für die Praxis sinnvoll. Die letzte Bekanntmachung des KAG LSA erfolgte am 13. Dezember 1996. Inzwischen ist das Gesetz zehnmal geändert und § 6 Abs. 6a KAG LSA vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit Wirkung zum in Kraft treten. Dieser Stichtag gibt den Aufgabenträgern ausreichend Zeit, ihr Satzungsrecht sowie erforderlichenfalls die Gebühren- und Beitragskalkulationen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Bereits bestandskräftige Abgabenbescheide bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Gesetzesänderung grundsätzlich unberührt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Straße 2
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.3-10500, Schreiben vom 30.07.2014

Unser Zeichen
pa

Datum
21.08.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. Juli haben Sie uns den o. g. Gesetzentwurf (GE) nebst Begründung zur Stellungnahme überlassen. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Einschätzung zum Entwurf mitzuteilen.

Viele der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen entsprechen langjährigen Forderungen unsererseits und werden ausdrücklich begrüßt.

Bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen Stellung nehmen, fassen wir unsere Hauptforderungen wie folgt zusammen:

- **Aufhebung der Beitragsfreiheit für Kreisstraßen in § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA**
- **Verzicht auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke bei der Beitragserhebung in § 6 c Abs. 2 KAG LSA oder Einräumung eines Ermessensspielraums für die kommunalen Aufgabenträger**
- **Angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen**

Zu Art. 1, Ziffer 1 GE

Die vorgesehene Änderung (§ 3 Abs. 3 KAG LSA) dient der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer liegen uns

keine Erfahrungswerte vor, die eine zuverlässige Einschätzung der Auswirkungen ermöglichen. Wir behalten uns vor, hierzu im laufenden Verfahren nochmals eine Einschätzung abzugeben.

Zu Art. 1, Ziffer 2 a) aa) GE

Die Änderung (§ 5 Abs. 2 a Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass auch bei einer Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert dieser für die Ermittlung der Abschreibungen um Beiträge, ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter zu bereinigen ist. Die Änderung folgt der bisherigen Logik. Hiergegen und gegen die Folgeänderungen [Ziffer 2 a) bb) und cc)] bestehen keine Einwände.

Zu Art. 1 Ziffer 2 b) GE

Durch die Änderung (§ 5 Abs. 3 a KAG LSA) wird zunächst klargestellt, dass die Gebühren im leitungsgebundenen Bereich und für die Beseitigung von Abfällen linear zu bemessen sind. Für die Trink- und Abwassergebühren wird im Anschluss die Möglichkeit einer degressiven Gebührenbemessung eröffnet. Der Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, da die bisherige Regelung zur Gebührendegression auf den Bereich der Abwassergebühren beschränkt war und zudem wegen des Abstellens auf das öffentliche Interesse in der praktischen Umsetzung weitgehend leer lief. Das Abstellen auf die „... bessere Auslastung der öffentlichen Einrichtung...“ statt wie von uns angeregt auf „... vorhandene Anlagekapazitäten ...“ folgt der im KAG LSA und in der Rechtsprechung verwendeten Terminologie und ist akzeptabel.

Allerdings hatten wir ursprünglich auch vorgeschlagen, anstatt des Tatbestandsmerkmals „... Kostendegression bei zunehmender Leistungsmenge ...“ auf einen „... Vorteil für die Gesamtheit der Gebührenschuldner...“ abzustellen. Zwar entspricht die von Ihnen gewählte Formulierung umfassend dem Äquivalenzprinzip, gleichwohl sehen wir angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung einen weitergehenden Bedarf für eine degressive Gebührengestaltung. Unser Vorschlag würde unabhängig von einer nachweisbaren Kostendegression eine Gebührendegression zulassen, wenn dies zu einer Reduzierung der Gebühren gegenüber dem jeweils bisherigen Stand zum Zeitpunkt der Kalkulation oder aber auch zu einer Verhinderung oder Abmilderung einer ansonsten vom Zeitpunkt der Kalkulation an notwendigen Gebührenerhöhung führt. Erforderlich wäre demnach der Nachweis, dass bei zunehmender Leistungsmenge beispielsweise durch die Gewinnung neuer Großabnehmer bzw. -einleiter eine anderenfalls erforderliche Gebührenerhöhung verhindert oder abgemildert werden könnte. Wir sehen diesen weitergehenden Vorschlag aus Gründen der zu erwartenden demografischen Entwicklung als sachlich gerechtfertigt und bitten darum, nochmals zu prüfen, ob unseren Erwägungen im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 1, Ziffer 3 a) GE

Der Änderungsvorschlag (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass bei dem Ausbau von Kreisstraßen auch für die Nebenanlage der Straßenoberflächenentwässerung ein Beitrag erhoben werden kann und ist zu begrüßen. Gleichwohl halten wir darüber hinaus an unserer schon damals vorgetragenen Kritik der Beitragsfreistellung von Kreisstraßen fest. Gerade für die kreisfreien Städte führt diese Freistellung zu immensen finanziellen Belastungen im Falle des Ausbaus von Kreisstraßen im Stadtgebiet, da der hierfür erforderliche Investitionsaufwand nicht refinanzierbar ist. Auch die besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 11 FAG LSA führen zu keiner anderen Einschätzung, da diese Gelder ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen gedacht sind. Wir sprechen uns daher gegen die Beibehaltung der Beitragsfreistellung für Kreisstraßen aus.

Zu Art. 1 Ziffer 3 b und c

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge zielen auf die Umsetzung einer durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt schon lange verfolgten Forderung, neu zu erschließende Baugebiete bei bereits realisierter Verwirklichung des ursprünglichen Abwasserbeseitigungskonzepts als in die bestehende öffentliche Einrichtung zu integrierende Teileinrichtung zu behandeln. Dies ermöglicht eine beitragsrechtlich separierte Betrachtung, ohne unangemessen in das System der Globalkalkulation einzugreifen. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem von uns unterbreiteten, mit Ihrem Hause bereits diskutierten Formulierungsvorschlag und finden unsere umfassende Zustimmung.

Zu Art. 1, Ziffer 4

Die Änderung dient der Bereinigung des § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA und greift zudem unsere seit langem vorgetragene Anregung auf, auf die Tatbestandsvoraussetzung „... dem Wohnen dienen werden ...“ zu verzichten. Wir befürworten diese Änderung, halten aber in Anbetracht der sich ständig verschärfenden finanziellen Situation bei unseren Mitgliedern an unserer Forderung fest, auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessenvorschrift auszugestalten.

Zu Art. 1, Ziffern 5, 6 und 7

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen oder durch Änderung der Abgabenordnung bedingte Folgeänderungen, die langjährigen Forderungen unsererseits entsprechen.

Zu Art. 1, Ziffer 8

Die Hemmung des Fristablaufs der vorgeschlagenen Höchstverjährungsfrist für bereits abgeschlossene, anderenfalls verjährte Maßnahmen (§ 13 b KAG LSA) wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Frist ist jedoch bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen absolut unzureichend. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir zur Begründung auf das gemeinsame Schreiben des Städte- und Gemeindebundes und des Wasserverbandstages e. V. vom 16. April 2014 an den Ministerpräsidenten, den Innen-, Finanz- und Umweltminister sowie die Vorsitzenden im Innen-, Finanz- und Umweltausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Im Wesentlichen wird diese Regelung Auswirkungen auf die Erhebung der Herstellungsbeiträge II durch die Abwasserzweckverbände haben. Bedingt durch die fehlerhafte Verbandsgründung, eine unklare Rechtslage in diesem Bereich bis Ende 2008 und der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt, dass sachliche Beitragspflichten erst mit Erlass einer wirksamen Beitragssatzung entstehen und damit nicht bestehenden unmittelbaren Handlungszwängen, ist es auch mit Blick auf die eigene finanzielle Situation vieler Zweckverbände und daraus begründeter Sparzwänge vor allem auch im personellen Bereich nachvollziehbar, dass die Beitragserhebung noch nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert worden ist. Ein Zeitraum von voraussichtlich etwas mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung ist in Anbetracht der Vielzahl zu erstellender Bescheide und der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten absolut unzureichend. Einzelne Verbände haben uns signalisiert, dass sie in diesem Falle die 10-fache Menge an Bescheiden der ansonsten in einem Jahr erstellten Beitragsbescheide ausfertigen und versenden müssten. Das ist mit vorhandenem Personal nicht zu reali-

sieren. Diese Frist berücksichtigt außerdem völlig unzureichend, dass voraussichtlich viele Bescheide und Satzungen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um den Aufgabenträgern eine angemessene Zeit für die rechtssichere Realisierung der noch ausstehenden Beitragserhebungen einzuräumen, sprechen wir uns für die Einräumung eines deutlich längeren Übergangszeitraumes aus. Eine Orientierung können die bereits getroffenen Regelungen in anderen Bundesländern, z. B. in Brandenburg liefern. In Brandenburg verblieb den Aufgabenträgern zumindest ein Zeitraum von etwa 2 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes um noch ausstehende Beitragserhebungen zu realisieren. Zudem hat das Land Brandenburg eine Ausgleichsregelung für die Fälle geschaffen, in denen die Aufgabenträger in diesem Zeitraum mit zumutbaren Anstrengungen die Erhebung der Beiträge nicht mehr realisieren konnten. Da im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Abwasser, Trinkwasser und Abfall) generell und damit gegen unser ausdrückliches Votum nicht bedarfserhöhend berücksichtigt werden, muss im Kommunalabgabengesetz eine Regelung gefunden werden, die die Realisierung einer auskömmlichen Finanzierung bisher nicht umgesetzter Beitragsveranlagungen für einen angemessenen Zeitraum sicherstellt.

Wir bitten darum, unsere Anregungen zu prüfen und soweit möglich im Gesetzentwurf einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage



Gemeinsames Schreiben Städte- und Gemeindebund und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

1. Ministerpräsident
2. Innenminister
3. Finanzminister
4. Umweltminister
- 5.-7. Vorsitzende im Innenausschuss/
Finanzausschuss/Umweltausschuss im Landtag

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Schönebecker Str. 82-84
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 400 38 0
Fax: 0391/ 400 3807
wvt-lsa@gmx.de

16. April 2014

Regelung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) wird in Verwaltungen und Politik die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt erörtert. Die Diskussion wurde gerade in den vergangenen Wochen mit der Ankündigung einer zehnjährigen Höchstverjährungsfrist massiv in die Öffentlichkeit getragen. Eine derartige Regelung wäre nicht zwingend. Zahlreiche sachliche Erwägungen stünden einer solchen Frist sogar entgegen. Wir wollen daher nochmals die Gelegenheit nutzen, in diese Diskussion derartige sachliche Überlegungen einzuspeisen, die bei einer Entscheidung über die gesetzlich avisierte Regelung berücksichtigt werden sollten.

Darstellung der gegenwärtigen Situation und Problemlagen:

- Die derzeitige Regelung im Kommunalabgabengesetz sieht keine zeitliche Obergrenze für die Verjährung vor, so dass diese Regelung verfassungswidrig sein dürfte.
- Bei der Festlegung einer Verjährungsfrist für Beiträge ist zu beachten, dass es sich um einen Ausgleich für einen dauerhaft wirkenden Vorteil handelt, welcher durch Kalkulationen und Satzungsregelungen samt verwaltungsgerichtlicher Überprüfung und einer ggf. sich anschließenden Korrektur festzusetzen ist. Hierfür ist ein ausreichender Zeitrahmen erforderlich.
- Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Landesgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Einführung einer Regelung für eine Höchstverjährungsfrist ein.
- Neben dem Zivilrecht vertreten auch das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die absolute Verjährungshöchstfrist 30 Jahre beträgt.

- Im Land Sachsen-Anhalt ist zu beachten, dass nach der Herstellung der Deutschen Einheit zunächst die kommunalen Strukturen aufzubauen waren und sich eine Verwaltungsrechtsprechung entwickeln musste. Dieser Umstand ist bei der Fristbestimmung nach 1990 zu berücksichtigen.
- Eine zehnjährige Höchstverjährungsfrist würde mit Blick auf die besonderen Herstellungsbeiträge in der Abwasserbeseitigung (Herstellungsbeiträge II) dazu führen, dass diese Beiträge teilweise schon zu einem Zeitpunkt verjährt wären, in welchem sie durch die Rechtsprechung noch gar nicht entwickelt waren.

Eine zu kurz bemessene Frist zur Beitragsverjährung zieht beträchtliche Finanzierungslücken nach sich, die aus Gleichbehandlungsgründen eine dauerhafte Splittung der Abwassergebühren bei den Aufgabenträgern erwarten lässt oder zu hohen Umlageverpflichtungen gegenüber den Städten und Gemeinden führen wird.

- Der Gesetzgeber greift mit einer Regelung in eine Vertrauensposition der Aufgabenträger ein, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht davon ausgehen brauchten, dass diese Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Wird diese Vertrauensposition nachträglich so verändert, dass die Erhebung von Beiträgen ausscheidet, ist ein Erstattungsanspruch der Aufgabenträger oder der Städte und Gemeinden gegenüber dem Land nicht ausgeschlossen.
- Die Abgrenzung zwischen Altanschießer (Herstellungsbeitrag II) und Neuanschießer findet i. d. R. nicht quartiers- oder gar ortsbezogen statt, sondern erfolgt innerhalb der Quartiere zwischen benachbarten Grundstücken. Insofern würde die Splittung der Gebührensätze regelmäßig auf benachbarte Grundstücke anzuwenden sein und sich langfristig auswirken. Die vom Land bisher verfolgte Konzeption, die Gebührenbelastung für die Bürger in Sachsen-Anhalt durch (weitere) Verbändefusionen anzugleichen, müsste langfristig aufgegeben werden.

Regelungsvorschlag:

1. Schaffung einer zeitlich ausreichenden Obergrenze für die Beitragsverjährung. Hier wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzhofes anerkannte allgemeine Verjährungshöchstgrenze von 30 Jahren, 2/3 dieser Frist zu wählen, mithin 20 Jahre.
2. Einführung einer Hemmung der Verjährung für einen Übergangszeitraum von 1990 bis zum Jahr 2000 (vgl. brandenburgische Regelung)

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) entschieden, dass die Erhebung eines Beitrages nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage erfolgen kann. Dabei ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, welcher zeitliche Rahmen dafür anzusetzen ist. Vielmehr führt das Gericht in seiner Entscheidung aus: „*Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetz-*

geber jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt.“

Dem Gesetzgeber ist also nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, welcher auch genutzt werden sollte, um die widerstreitenden Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. So gibt das Bundesverfassungsgericht auch verschiedene Möglichkeiten vor, wie dieser Ausgleich erfolgen kann. Es führt insoweit aus: *„Es bleibt ihm (dem Gesetzgeber) überlassen, wie er eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die nach Maßgabe der Grundsätze dieses Beschlusses der Rechtssicherheit genügt. So könnte er etwa eine Verjährungshöchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbaren Frist verjährt. Er könnte auch das Entstehen der Beitragspflicht an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglichen nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, NVwZ-RR 2000, S. 535 <536 f.>). Er kann dies mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbinden (zur derzeitigen Rechtslage gemäß Art. 5 Abs. 5 BayKAG vgl. BayVGh, Urteil vom 31. August 1984 - 23 B 82 A.461 -, BayVBl 1985, S. 211; DrieHaus, in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 128 <September 2012>).“*

In diesem Zusammenhang können auch die zivilrechtlichen Verjährungsfristen herangezogen werden. Das Zivilrecht ist von einer Vielzahl von Verjährungsregelungen unterschiedlicher Laufzeit gekennzeichnet. Dabei beträgt die längste Frist 30 Jahre. Diese bildet die absolute zeitliche Obergrenze, bis zu welcher bestimmte Ansprüche noch geltend gemacht werden können. Auch das Bundesverwaltungsgericht sowie der Bundesfinanzhof vertreten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine absolute Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren eine zutreffende Konkretisierung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Rechtssicherheit in Abwägung mit dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung darstellt.

Die vorstehenden Grundsätze sollten bei der Schaffung einer neuen Regelung für das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden. Neben den rein rechtlichen Anforderungen sind aber auch die tatsächlichen Verhältnisse im Land Sachsen-Anhalt in den Blick zu nehmen.

Zunächst ist dies im Hinblick auf den Herstellungsbeitrag II dessen konkrete Entstehungsgeschichte. Diese Art des Beitrages ist im Kommunalabgabengesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es handelt sich insoweit um einen Beitragstatbestand, welcher durch die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt entwickelt und geschaffen wurde. Dies geschah in der Art und Weise, dass erst Mitte der 2000er Jahre diese Problematik erkannt und in der Rechtsprechung ausgeurteilt wurde. Bezieht man den Zeitraum der Festigung der Rechtsprechung sowie den danach erfolgten Erlass des Landesverwaltungsamtes zur Erhebungspflicht dieses Beitrages Ende 2008 mit ein, so war es den Aufgabenträgern erst mehr als 15 Jahre nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes gesichert möglich, diesen Beitrag zu erheben. Würde man nunmehr eine Verjährungsfrist von 10 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage im Kommunalabgabengesetz verankern, so wären derartige Beitragsforderungen bereits verjährt, bevor noch die Rechtsprechung den Herstellungsbeitrag II überhaupt geschaffen hat. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer solchen Verjährungsregelung sein.

Aber auch die konkrete Entwicklung des Kommunalabgabenrechtes im Land Sachsen-Anhalt sollte berücksichtigt werden. Anders als in den westlichen Bundesländern musste zu Beginn der 90er Jahre neues Kommunalabgabenrecht geschaffen werden. Hier konnte zwar auf Erfahrungen in den alten Bundesländern zurückgegriffen werden. Gleichwohl musste auch erst eine neue Gerichtsbarkeit aufgebaut werden. Dies bedingt, dass die Rechtsprechung zu Beginn noch nicht einheitlich und vielfältigen Veränderungen unterworfen war, so dass eine gefestigte Rechtsprechung erst nach einiger Zeit bestand.

Zudem besteht im Bereich des öffentlichen Abgabenrechtes ein hohes Fehlerpotential, da insbesondere die formellen Anforderungen an das Zustandekommen wirksamer Abgabensatzungen ungewohnt waren und hier häufig Fehler gemacht wurden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch die kommunalen Strukturen mit dem Wirksamwerden des Beitritts neu aufgebaut und implementiert werden mussten. Viele kommunale Abgeordnete waren mit den komplizierten Anforderungen des Verwaltungsrechtes schlicht überfordert, so dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit lange Zeit allein damit beschäftigt war, allein die formellen Anforderungen an eine Satzung zu prüfen. Materiellrechtliche Regelungen blieben so lange Zeit ohne Betrachtung.

Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht. Es hat ausgeführt: *„Gehe man mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass der Beitragspflichtige sich gegenüber dem rückwirkenden Inkraftsetzen einer neuen Beitragssatzung nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, und berücksichtige man zusätzlich die besondere Fehleranfälligkeit kommunaler Beitragssatzungen und das daraus resultierende gesteigerte Interesse an einer effektiven Nutzbarkeit der Heilungsmöglichkeiten, dürfte sich die Verjährungsregelung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes innerhalb dieses Gestaltungsspielraums halten.“*

Das Land Brandenburg hat sich mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 5. Dezember 2013 dafür entschieden, eine Obergrenze für die Verjährung festzulegen. Diese beträgt gemäß § 19 Abs. 1 KAG 15 Jahre. Wesentlich ist dabei, dass darüber hinaus der Lauf dieser Frist bis zum 3. Oktober 2000, also 10 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit, als gehemmt gilt. So bestanden zunächst die bereits bezeichneten Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden Kommunalverwaltung. Insbesondere die wirksame Gründung von Zweckverbänden hat in den 90er Jahren einen großen Stellenwert besessen. Die entsprechenden Heilungsgesetze geben ein Bild davon, welche Probleme bestanden und wie diese durch den Gesetzgeber gelöst werden mussten.

Dabei ist auch zu würdigen, dass es sich beim Beitragstatbestand um einen Dauervorteil handelt, welcher den angeschlossenen Grundstücken geboten wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch noch erhebliche Zeit nach Eintritt der Vorteilslage weiter fortbesteht. Die Frist für einen Vorteilsausgleich sollte somit nicht so kurz bemessen werden, dass im Regelfall ein Anspruchsverlust eintreten könnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Refinanzierung kommunaler Einrichtungen durch die Benutzer zu erfolgen hat. Gleichwohl muss es dem öffentlichen Aufgabenträger zeitlich möglich sein, die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln und ein Veranlagungsverfahren durchzuführen. Dies schließt ein, dass auch mögliche Fehler in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erkannt und behoben werden können, da sich auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Laufe der Zeit fortentwickelt.

Hier ist es zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich, eine Schonfrist zu implementieren. Denn auch die Auswirkungen von Verjährungen sind in den Blick zu nehmen. Einnahmeaus-

fälle auf Seiten der Aufgabenträger würden neue finanzielle Lücken aufdecken, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Die durch eine Einführung einer nur 10-jährigen Verjährungsfrist entstehenden Einnahmeausfälle werden im Land Sachsen-Anhalt alleine im Abwasserbereich auf einen 3-stelligen Millionenbetrag geschätzt. Diese Ausfälle wären dann anderweitig zu decken.

Wenn eine Gruppe von Nutzern der Anlage keine Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung getragen hat, weil die Beiträge bereits verjährt sind, hat dies zwangsläufig Auswirkungen auf die Gebühren. Rechtlich einwandfrei und aus Gleichbehandlungsgründen aus unserer Sicht geboten wäre die Einführung differenzierter Gebührensätze. Das heißt, für Grundstücke, für die eigentlich ein Herstellungsbeitrag II hätte gezahlt werden müssen, müsste eine gesonderte Gebührenkalkulation erfolgen, die berücksichtigt, dass die Investitionskosten der Einrichtung von diesen Grundstückseigentümern nicht wie von den anderen anteilig auch bereits durch Beiträge refinanziert wurden. Im Ergebnis muss eine Refinanzierung der anteiligen Investitionskosten in diesen Fällen über eine höhere Gebühr (bedingt durch die Kalkulation höherer Abschreibungen) erfolgen. Anderenfalls würden diese Grundstückseigentümer gegenüber denjenigen besser gestellt, welche sich mit einer Beitragszahlung an der Refinanzierung der Investitionskosten beteiligt haben. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Gebührenbelastungen würden dauerhaft fortbestehen und nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Sofern eine solche Zuordnung nicht erfolgt, wären die Verbände gezwungen, die Beitragsausfälle in Form von Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden zu erheben. Dies wäre in zweifacher Hinsicht rechtlich höchst bedenklich. Einerseits würde es bei dieser Abwicklung zur oben dargelegten Besserstellung der Grundstückseigentümer kommen, die einen Beitrag nicht oder nicht mehr bezahlt haben bzw. bezahlen müssen. Zum anderen werden diese Belastungen der Kommunen im FAG nicht bedarfserhöhend berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass die kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend arbeiten und daher keinen im FAG zu berücksichtigenden (Mehr-)Bedarf auslösen. Dem könnte der Landesgesetzgeber nur mit einer besonderen Ausgleichsregelung begegnen, die das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, den durch eine zu kurze Verjährungspflicht entstehenden finanziellen Schaden abzufangen.

Aufgabenträger und Kommunen können wie die Bürger Sachsen-Anhalts eine von sachlichen Erwägungen getragene Entscheidung des Gesetzgebers erwarten, die ggf. dann auch die Frage beantwortet, wer die bei den Aufgabenträgern anfallenden Beitragsausfälle in welcher Art und Weise trägt. Das können am Ende weder die Aufgabenträger noch die umlageverpflichteten Städte und Gemeinden sein. Wir bitten, dies in der weiteren Erörterung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt


Peter Mauer
Leiter Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 02.09.2014
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 8 **Ausweis interner Verrechnungen in der Statistik**

Anlagen:

Bisherige Beratung:

Begründung:

Es wurde vor einiger Zeit aus dem Mitgliederkreis des Haushalts- und Finanzausschusses die Anfrage an uns herangetragen, inwieweit interne Verrechnungen statistisch erfasst werden bzw. werden sollten. Hintergrund der Anfrage ist die unterschiedliche Zuordnung bestimmter (Service-)Leistungen in den kommunalen Haushalt. Diese könne in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Haushaltes (organisations- oder produktbezogen) an zentraler Stelle oder aber direkt bei den Produkten erfolgen. Dies führt zu statistischen Verzerrungen und fehlender Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten, soweit bei einer Verbuchung an zentraler Stelle vor einer Meldung an die Statistik keine Zuordnung zu den entsprechenden Produkten im Wege interner Verrechnung vorgenommen wird. Es wurde die Frage an uns herangetragen, inwieweit die Kommunen vor Meldung ihrer Daten an das Statistische Landesamt eine Bereinigung durch interne Verrechnungen vornehmen würden.

Da der Landesgeschäftsstelle Erfahrungswerte hierzu nicht vorlagen, wurde eine Abfrage initiiert. Ergebnis dieser Abfrage war, dass es unterschiedliche Ansätze für interne Leistungsverrechnungen gibt, die sich aber ausschließlich auf der Ebene des Ergebnishaushaltes abspielen. Darüber hinaus werden von keiner der Kommunen, die die Abfrage beantwortet haben, interne Verrechnungen für Zwecke der statistischen Aufbereitung der Finanzrechnung produktscharf nachvollzogen. Wir gehen daher davon aus, dass die den internen Verrechnungen zu Grunde liegenden Auszahlungen bei den Produkten statistisch nicht nachgewiesen werden, sondern an anderer Stelle in die Statistik einfließen. Da die internen Verrechnungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Organisation sehr unterschiedlich sein dürften, besteht also definitiv das Problem der Vergleichbarkeitsstörungen der statistischen Daten.

Für den kommunalen Finanzausgleich dürfte das unproblematisch sein, da die Auszahlungen auch wenn sie an zentraler Stelle nachgewiesen werden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit anfallen und somit in die Bedarfsermittlung einfließen. Lediglich im Bereich der besonderen Ergänzungszuweisungen könnten hier Probleme auftreten. Inwieweit hier die Zuordnung an zentraler Stelle erfasster Auszahlungen im Wege interner Verrechnung erforderlich ist, wäre zu überprüfen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die kreisfreien Städte.

Problematischer werden diese statistischen Unschärfen, wenn das Land oder andere Organisationen auf die statistischen Daten für Benchmarkansätze zurückgreifen. Exemplarisch sei an die Übersichten zu den Zuschussbedarfen in bestimmten Produktbereichen bzw. Produktgruppen im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems des Ministeriums für Inneres und Sport erinnert.

Die optimale Lösung wäre eine an Aufwendungen und Erträgen orientierte Statistik, gerade weil das neue Haushaltsrecht auch ermöglichen sollte, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch produktscharf darzustellen. Die Entwicklung einer solchen Statistik sollte unsere Kernforderung bleiben. Außerdem müssten für einen Benchmarkansatz aber auch (Bilanz-)Kennzahlen, wie der z.B. Anlageabnutzungsgrad, Reinvestitionsquote und Ähnliches näher betrachtet und in die Bewertung einbezogen werden, weil auch solche Dinge Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen haben können.

Es ist nicht abschätzbar, mit welchem Aufwand eine „Aufbereitung“ der Finanzrechnung für statistische Zwecke bewerkstelligt werden könnte. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand in Abhängigkeit von der Organisation des Haushaltes von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich und teilweise erheblich ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Programme interne Verrechnungen in der Finanzrechnung nicht abbilden können und die Bereinigung daher manuell erfolgen müsste, dürfte der Aufwand vielerorts erheblich sein. In die Erwägungen zum weiteren Handlungsbedarf ist zudem einzubeziehen, dass wir in der Diskussion zur Einführung einer Vollkostenrechnung für die kommunalen Verwaltungen stets die Position vertreten haben, dass die Entscheidung über den Umfang der Kostenrechnung den Verwaltungen obliegen sollte. Hintergrund war die Überlegung, dass eine Kostenrechnung nur dort Sinn macht, wo sie zu Steuerungszwecken erforderlich ist. Hinsichtlich der Ausgestaltung sollte es den Kommunen zudem frei stehen, nur die steuerungsrelevanten Positionen in die Kostenrechnung einzubeziehen. Aus diesem Grund werden sich Art und Umfang der Kostenrechnung in den Städten und Gemeinden auch sehr unterschiedlich entwickeln, so dass auch die im jeweiligen Produkt nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge nur bedingt vergleichbar sind. Das sollte aber zu Gunsten des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses in Kauf genommen werden. Die Forderung eines produktscharfen statistischen Ausweises interner Verrechnungen in der Finanzrechnung lässt sich mit der bisher vertretenen Position zur Einführung einer Vollkostenrechnung nicht in Einklang bringen. Möglicher Weise wäre daher ein Agieren im Einzelfall zu bevorzugen.

Wichtig ist daher aus Sicht der Landesgeschäftsstelle, sich ein möglichst umfassendes Bild darüber zu verschaffen, wo diese Unschärfen gegenwärtig zu Problemen führen oder führen könnten. Dies sehen wir momentan vor allem im erwähnten Haushaltskennzahlensystem.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Erörterung der weiteren Vorgehensweise gebeten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer obliegt den Gemeinden; dies gilt nicht für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge. Das Finanzamt kann für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch nehmen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen; Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind grundsätzlich linear zu staffeln. Trinkwasser- und Abwassergebühren können zur besseren Auslastung der öffentlichen Einrichtung insoweit degressiv bemessen werden, als bei zu-

nehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt. Diese ist in der Kostenermittlung nach Absatz 2b nachzuweisen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich deren Entwässerung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einheitssätzen“ die Wörter „unter Abzug der Zuwendungen und sonstiger Leistungen Dritter“ angefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Teileinrichtungen sind insbesondere Ortsverbindungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Wasserwerke, funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Ortsverteilungsnetze) sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese zur öffentlichen Einrichtung gehören, als jeweils selbständig abrechenbare Teile. Teileinrichtungen sind auch nach erstmaliger Herstellung in die Einrichtung zu integrierende Anlagenteile in neu erschlossenen Gebieten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile angemessen berücksichtigt.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuwendungen“ und das Wort „Zuschußgeber“ durch das Wort „Zuwendungsgeber“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 eingefügt:

„Bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind Zuwendungen vorbehaltlich der Sätze 7 und 8 zur Deckung des gesamten Aufwandes zu verwenden. Zuwendungen, die nach den Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms oder sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsgebers zur Begünstigung bestimmter Beitragspflichtiger oder bestimmter Gruppen von Beitragspflichtigen zu verwenden sind, bleiben in der Beitragskalkulation unberücksichtigt. Diese Zuwendungen sind bei der Heran-

ziehung zu den Beiträgen zu Gunsten der in Satz 7 genannten Beitragspflichtigen beitragsmindernd zu berücksichtigen.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

d) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 6 erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. § 6c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.“

5. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „163 Abs. 1 Satz 1 und 3,“ die Angabe „§ 164,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 und Abs. 3a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Absatz 1“ ersetzt.

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „227 Abs. 1“ durch „227“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

8. Nach § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:

„§ 13b

Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich

Eine Abgabenerhebung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabenschuld zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des 10. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Soweit Abgaben bereits mit dem Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjähren würden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2015.

9. § 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Nummer 398 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165), wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) hat das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes zum Beginn der Festsetzungsverjährung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit erklärt, weil diese eine zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme der Beitragsschuldner nach Erlangung des Vorteils ermöglichte.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze sind auch bei der Rechtssetzung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten. Zwar enthält das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt keine der der bayerischen Sonderregelung entsprechende Vorschrift. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA fordert allerdings für das Entstehen der Beitragspflicht neben dem Eintritt der Vorteilslage das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung, die nicht bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage in Kraft sein muss.

Im Ergebnis ermöglicht diese Regelung auch, zeitlich unbegrenzt Beiträge zu erheben, wenn ungültiges Satzungsrecht jeweils durch gültiges Satzungsrecht ersetzt wurde. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es danach, einen Ausgleich zu schaffen, zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Eine Regelung, die eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen nach Erlangung des Vorteils festlegt, findet sich nicht im Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, so dass die Rechtslage nicht hinreichend dem gebotenen Interesse der Beitragsschuldner an einer zeitlichen Grenze für die Erhebung von Beiträgen Rechnung trägt. Daher ist für alle Fälle des Vorteilsausgleichs, der an die jeweilige zurückliegende technische Herstellung anknüpft, im Ergebnis sicherzustellen, dass die Beitragsschuldner aufgrund gesetzlicher Regelung Klarheit darüber bekommen, wann sie mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen haben. Dies geschieht durch den neu eingefügten § 13 b, der eine Verjährungshöchstfrist enthält, nach deren Ablauf Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht mehr festgesetzt werden können.

Daneben können weitere Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt lässt bisher eine degressive Gestaltung der Gebühren für Trinkwasser überhaupt nicht und für Abwasser nur sehr eingeschränkt zu. Dies hat zur Folge, dass gewerbliche Wasserverbraucher und Abwassererzeuger weitgehend die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme meiden. Um insgesamt positive Auswirkungen für alle Nutzer der öffentlichen Einrichtung zu erzielen, sind Anpassungen erforderlich. Insoweit erfolgt eine Erweiterung der Möglichkeit zur degressiven Gebührenbemessung in § 5 Abs. 3a KAG LSA.

Im Interesse der Gebührenzahler reagiert der Gesetzgeber auch auf die gerichtliche Auslegung einer Norm (Abschreibung vom unbereinigten Wiederbeschaffungswert, siehe Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Daneben werden durch eine Erweiterung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert.

Die Änderungen in § 6 Abs. 3, 5 und 8 KAG LSA sind zum einen angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden unterschiedlichen Auffassungen zur Frage der Einbeziehung von Fördermitteln in die Globalkalkulation vorgenommen worden. Zum anderen sollen die Änderungen die Erschließungskosten begrenzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl von notwendigen Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, eine Angleichung der Verzinsung von Vorausleistungen und Rentenzahlungen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB sowie verschiedene redaktionelle Änderungen. Die Bestimmungen über die Verwaltung der Realsteuern durch die Gemeinden werden in § 3 Abs. 3 KAG LSA vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Weiterhin werden im Wege der Rechtsbereinigung überflüssige und gegenstandslose Vorschriften gestrichen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Die Einführung der zehnjährigen Verjährungshöchstfrist (§ 13 b KAG LSA) sowie der Übergangsregelung hat keine Einnahmeausfälle bei den kommunalen Aufgabenträgern zur Folge, wenn diese innerhalb der entsprechenden Zeiträume die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich vornehmen.

Die Änderung des § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG LSA wird durch die Bereinigung des Wiederbeschaffungszeitwerts um das Abzugskapital zu einer nicht unerheblichen Gebührensenkung führen. Die Anpassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA verbessert durch eine moderate Erweiterung des beitragsfähigen Aufwands die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten für bestimmte Entwässerungseinrichtungen. Mit der Umstellung auf den Basiszinssatz in den §§ 6 Abs. 7 Satz 4, 13a Abs. 5 Satz 4 KAG LSA wird lediglich eine Änderung des Bundesrechts nachvollzogen.

III. Anhörung

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3)

Gemäß Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG ist das Land ermächtigt, für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung ganz oder zum Teil den Gemeinden zu übertragen. Sachsen-Anhalt hat von dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung durch § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Artikel 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 398 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165) sowie durch § 3 Abs. 3 KAG LSA für die Grundsteuer Gebrauch gemacht.

Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Zuständigkeit für die Verwaltung der Realsteuern in zwei verschiedenen Gesetzen zu normieren. Die beiden Zuständigkeitsregelungen werden daher in § 3 Abs. 3 KAG LSA zusammengefasst, sprachlich vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Die bereits bestehende Möglichkeit des Finanzamtes, für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen (vgl. auch R 1.4 der Gewerbesteuererrichtlinien 2009), kann als besondere Form der Amtshilfe auch für die Grundsteuer eröffnet werden.

Im Wege der Bereinigung und Konzentration des Rechts wird das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden anschließend

vollständig aufgehoben (siehe Art. 2 des Gesetzentwurfs), da es außer einer Inkrafttretens-Regelung in seinem § 3 keinen weiteren Inhalt mehr aufweist.

Zu Nummer 2 a)

aa) (§ 5 Abs. 2a Satz 2)

Die Regelung des geltenden § 5 Abs. 2a Satz 2 HS 2 KAG LSA beruht auf der Erwägung, dass der den Aufgabenträgern entstandene Investitionsaufwand durch die vereinnahmten Beiträge teilweise bereits gedeckt worden ist und daher eine nochmalige Deckung über Abschreibungen unterbleiben soll (vgl. LT-Drs. 2/1556, S. 15). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung muss auch bei einer Abschreibung vom regelmäßig höheren Wiederbeschaffungszeitwert zur Geltung kommen. Bei der Berücksichtigung der eingenommenen Beiträge oder Fördermittel als Abzugskapital kann es keinen Unterschied machen, ob die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aber der Wiederbeschaffungszeitwert als Berechnungsgrundlage der Abschreibungen herangezogen worden sind.

Die gegenteilige Auffassung der Rechtsprechung (OVG LSA, Beschluss vom 01.03.2011 - 4 L 77/10; VG Halle, Urteil v. 19.01.2010 - 6 A 372/09 HAL sowie Beschluss v. 19.03.2009 - 6 B 185/09 HAL), wonach der Wiederbeschaffungszeitwert in unbereinigter Form der Abschreibung zugrunde zu legen ist, führt zu unangemessenen Gebührensteigerungen und hohen Belastungen der Gebührenzahler. Bei der Abschreibung vom ungekürzten Wiederbeschaffungszeitwert würde ein Aufgabenträger Gebühren erheben, denen kein gleichwertiger Aufwand bei der Leistungserbringung gegenübersteht. Ein solches Ergebnis widerspricht dem allgemeinen Äquivalenzprinzip des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA. Es ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

bb) (§ 5 Abs. 2a Satz 4)

Die Vorschrift wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen. Gemäß betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert seit dem 1. Januar 2006 ohne Einschränkungen zulässig.

Zu Nummer 2 b) (§ 5 Abs. 3a)

Die bestehende Regelung über die Bemessung degressiver Abwassergebühren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Um die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Einrichtungen insbesondere in dem Bereich der Abwasserbeseitigung zu erhalten, wird künftig auf das

Erfordernis verzichtet, dass Gebührendegressionen im öffentlichen Interesse zu liegen haben.

Mit der Neufassung der Vorschrift soll den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der geltenden kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze ein praktikabler Handlungsspielraum eingeräumt werden, um wettbewerbsfähige Wasser- und Abwassergebühren für Unternehmen zu ermöglichen.

Dem Grundsatz einer im Sinne des Willkürverbotes leistungsgerechten Gebührenbemessung entspricht sowohl die strikt leistungsmengenproportionale Gebührenbemessung als auch die kostenproportionale Gebührenbemessung, bei der auf einem mit der Leistungsmenge nicht parallelen Kostenverlauf abgestellt wird. Eine degressive Gebührenbemessung führt nicht zwingend zu einer Belastung der kommunalen Haushalte. Vielmehr kann eine degressive Gebührenbemessung dazu beitragen, dass gewerbliche und industrielle Wasser- und Abwasserkunden an die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme gebunden werden und damit eine Kompensation der demographie- und verbrauchsbedingten zurückgehenden Wasser- und Abwassermengen in den zentralen Systemen erzielt werden kann.

Die Bestimmung ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Sie gibt dem Großverbraucher keinen Rechtsanspruch auf eine Gebührenstaffelung. Bei der Wahl zwischen einer linearen oder degressiven Gebührenbemessung haben die kommunalen Aufgabenträger – auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Versorgungsbetriebes - eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende eigenverantwortliche Refinanzierungsentscheidung zu treffen. Die Gebührendegression muss betriebswirtschaftlich begründbar sein. Ihre Grenzen findet die Degression im Äquivalenzprinzip, das ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung sowie willkürliche Mengenrabatte zu Gunsten von Großeinleitern ausschließt.

Der Verweis auf Absatz 2b führt dazu, dass die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet sind, die Kostendegression kalkulatorisch genau zu begründen.

Zu Nummer 3 a) (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

Die Oberflächenentwässerung ist seit jeher rechtlicher Bestandteil der gemeindlichen Straßenbaulast (§ 42 StrG LSA) und als dienende Anlage untrennbar mit der zu entwässernden Verkehrsfläche verbunden. Gleichwohl sind nach dem Wortlaut des derzeit geltenden § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die Aufwendungen für den Ausbau der

Entwässerung von Gehwegen und Parkplätzen bei den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen nicht beitragsfähig, weil diese Kosten nicht gleichsam Aufwendungen für den eigentlichen Ausbau darstellen (so OVG LSA, Urteil vom 29.10.2008 - 4 L 261/07).

Diese Rechtsprechung hat in der Praxis zu Problemen und Einnahmeausfällen geführt, da viele Gemeinden mit den Landkreisen bereits abweichende Vereinbarungen über die Kostenaufteilung und Kostentragung abgeschlossen hatten. Darüber hinaus sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger des Gehwegs (§ 42 Abs. 5 StrG LSA) gemäß Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtenrichtlinie zur Tragung der Mehrkosten für die aufwändigere Herstellung der Entwässerungseinrichtung verpflichtet, wenn die Entwässerungseinrichtung des Straßenbaulastträgers der Fahrbahn gleichzeitig der Entwässerung des Gehwegs dienen soll. Für die beteiligten Gemeinden besteht damit das haushalterische Risiko, dass der entsprechende Aufwand teilweise nicht über Ausbaubeiträge refinanziert werden kann und letztlich aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diese Finanzierungslücke.

Zu Nummer 3 b)

aa) (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

bb) (§ 6 Abs. 3 Sätze 5 und 6)

In Satz 5 wird der Begriff der Teileinrichtungen zunächst im herkömmlichen Sinn anhand von nicht abschließend aufgeführten Beispielen näher definiert. Durch Satz 6 wird nunmehr eine Erweiterung vorgenommen um Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die nach der erstmaligen Herstellung einer Anlage, also nach der Verwirklichung der ursprünglichen oder auch fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeption, in diese zu integrieren sind. Damit soll zunächst die Möglichkeit geschaffen werden, Beiträge für solche Gebiete nach dem für sie erforderlichen Aufwand zu ermitteln.

cc) (§ 6 Abs. 3 Satz 7 und 8)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 7.

Zu Nummer 3 c)

aa) (§ 6 Abs. 5 Satz 1)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich, dass der Satzungsgeber für die Vorteilsbemessung nicht ausschließlich auf die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes abstellen muss. Die Aufgabenträger sind in der Vergangenheit häufig davon ausgegangen, dass andere, die Vorteilssituation beeinflussende Eigenschaften von Grundstücken nicht berücksichtigt werden können.

bb) (§ 6 Abs. 5 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 2a Sätze 2 und 5 KAG LSA sowie der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Begriffe Zuschuss und Zuwendung haben abgabenrechtlich die gleichen Rechtsfolgen, nämlich die Minderung des umlagefähigen Aufwandes nach den jeweiligen Maßgaben des Zuwendungsgebers (vgl. OVG LSA, Beschluss v. 20.09.2005 - 4 M 295/05).

cc) (§ 6 Abs. 5 Sätze 6 bis 8)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Frage, ob die für die Erschließung eines Gewerbegebietes ausgereichten Fördermittel genau den sich dort ansiedelnden Beitragspflichtigen zu Gute kommen müssen.

dd) (§ 6 Abs. 5 Satz 9)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 11.

Zu Nummer 3 d) (§ 6 Abs. 7 Satz 4)

Bezugsgröße für die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs von Vorausleistungen sowie von Rentenzahlungen ist nach dem Wortlaut der Vorschriften noch der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Da dieser nicht mehr festgesetzt wird, muss eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB erfolgen. Das Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz, welches den Diskontsatz in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften bereits durch den Basiszinssatz ersetzt hat, erfasste die Vorschriften des KAG LSA nicht. Die Verweisung auf den Diskontsatz geht damit zwar nach geltender Rechtslage ins Leere. Gleichwohl beträgt der Zinssatz derzeit jedenfalls

2 % (vgl. OVG LSA, Urteil v. 09.11.2006 -1 L 22/06, zum Parallelproblem der 3 Prozentpunkte bei § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Im Wege der Auslegung nach dem Normzweck lässt sich der Wille des Gesetzgebers entnehmen, dass der Rückzahlungsanspruch stets mindestens mit einem festen Zinssatz zu verzinsen ist.

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB verändert sich im Halbjahresrhythmus. Er beträgt seit dem 01. Juli 2013 -0,38 %, mithin ergibt sich zurzeit ein Zinssatz von 1,62 %. Dieser Zinssatz als Ausgleich für eine entgangene anderweitige Nutzungsmöglichkeit des Kapitals wird auch der Höhe nach für angemessen erachtet.

Zu Nummer 3 e)

aa) (§ 6 Abs. 8 Satz 4)

Die einschränkende Regelung ist erforderlich, weil der für eine (herkömmliche) Teileinrichtung zu Grunde zu legende Aufwand grundsätzlich auch auf alle im Verbands- bzw. Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke zu verteilen wäre. Die Änderung soll aber sicherstellen, dass das neu erschlossene Gebiet separiert betrachtet und – hinsichtlich der Beitragsermittlung – behandelt wird.

bb) (§ 6 Abs. 8 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 14.

Zu Nummer 4 (§ 6c Abs. 2 Satz 1)

Die Neufassung des Wortlauts berücksichtigt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2010 (Urteil v. 16.02.2010 - LVG 10/09), wonach die Beschränkung der Billigkeitsregelung auf Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Dieser Entscheidung kommt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG Gesetzeskraft zu. Damit ist wieder die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Fassung der Vorschrift anzuwenden (OVG LSA, Urteil v. 22.06.2010 - 4 L 219/09; bestätigt durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschluss v. 18.05.2011 - 9 B 74.10). Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit für die Aufgabenträger wird diese Rechtslage ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

Darüber hinaus wird das bisherige gesetzliche Tatbestandsmerkmal „oder dienen werden“ gestrichen. Die Gemeinden und Zweckverbände werden somit von der schwierigen und

streitanfälligen Prognose entlastet, ob ein übergroßes Grundstück in der Zukunft wahrscheinlich Wohnzwecken dienen wird. Außer in einem reinen Wohngebiet sind in jedem Gebiet bauplanungsrechtlich auch gewerbliche Nutzungen möglich. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des OVG LSA (Urteil v. 29.07.2009 - 4 L 345/08) spricht Überwiegendes dafür, dass das Tatbestandsmerkmal „dienen werden“ nicht hinreichend bestimmt und die gesetzliche Regelung insoweit teilnichtig ist. Das OVG LSA hat mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und sich der in der Fachliteratur geäußerten Kritik (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 50c) angeschlossen.

Eine noch nicht ins Werk gesetzte Absicht, ein Grundstück zu bebauen und zu Wohnzwecken zu nutzen, genügt für die Anwendung der Billigkeitsregelung nicht (OVG LSA, Beschluss v. 19.12.2011 - 4 L 75/11). Gleiches gilt für die lediglich planungsrechtlich gegebene Bebaubarkeit mit Wohnbebauung für ein bislang unbebautes Grundstück (OVG LSA, Urteil v. 25.01.2012 - 4 L 240/10). Die Aufgabenträger müssen daher damit rechnen, dass auf § 6c Abs. 2 KAG LSA beruhende Beitragsbescheide von den Verwaltungsgerichten vermehrt beanstandet werden. Insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung und Festlegung der Durchschnittsgröße von Wohngrundstücken gemäß § 6c Abs. 2 Satz 3 KAG LSA ist im Interesse der Rechtssicherheit für die kommunalen Beitragsgläubiger eine Bereinigung der Vorschrift geboten.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung überholter Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 6 a)

aa) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 1)

Die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 164 Abgabenordnung ermöglicht eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Bezugnahme auf diese Norm dient der Erleichterung des kommunalabgabenrechtlichen Festsetzungsverfahrens. Insbesondere im Bereich der Vergnügungssteuer sind die Gemeinden oftmals auf sachgerechte Schätzungen (§ 162 Abgabenordnung) und eigene Auskünfte der Steuerpflichtigen zu den Besteuerungsgrundlagen angewiesen. Selbst wenn der Steuerpflichtige nachträglich Unterlagen einreicht, die eine abweichende Steuerfestsetzung erfordern würden, ist es gegenwärtig nur schwer möglich, vom Schätzbescheid abzuweichen. Es entspricht der Rechtslage in vielen anderen

Bundesländern sowie einem praktischen Bedürfnis, solche Fälle zunächst unter Vorbehalt festzusetzen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 164 Abs. 2 Abgabenordnung abschließend prüfen, aufheben oder ändern zu können. Spätestens nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt auch der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 4 Abgabenordnung).

bb) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 3)

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an eine Änderung des in Bezug genommen Bundesrechts. Nach § 171 Abs. 3a Abgabenordnung läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden worden ist. Diese Regelung war ursprünglich in § 171 Abs. 3 Abgabenordnung enthalten, auf den § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG LSA bereits dynamisch verweist. Die Bestimmung des § 171 Abs. 3a Abgabenordnung gilt im Wege der Auslegung des Landesrechts auch weiterhin (OVG LSA, Beschluss v. 12.07.2002 - 1 M 273/01, DÖV 2003, 206), eine ausdrückliche Aufnahme in den Katalog des § 13 Abs. 1 KAG LSA ist jedoch aus Gründen der Klarstellung angezeigt.

Zu Nummer 6 b) (§ 13 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die von § 13 Abs. 2 KAG LSA in Bezug genommene Regelung des Art. 97a § 2 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung enthält gegenstandslos gewordene Überleitungsbestimmungen aus Anlass der Herstellung der deutschen Einheit für die Anwendung der Abgabenordnung im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 6 c) und d) (§ 13 Abs. 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13 Abs. 2 KAG LSA.

Zu Nummer 7 a) (§ 13a Abs. 1 Satz 5)

Redaktionelle Änderung. Der frühere Absatz 2 des § 227 Abgabenordnung ist im Jahre 1993 aufgehoben worden, so dass diese Vorschrift nicht mehr in Absätze gegliedert ist.

Zu Nummer 7 b) (§ 13a Abs. 5 Satz 4)

Es erfolgt eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB (siehe Einzelbegründung zu Nr. 13).

Zu Nummer 8 (§ 13 b neu)

§ 13b regelt eine zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist, wonach Ansprüche auf Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen bestimmbaren Frist verjähren (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, Rdnr. 50). Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das mit Beschluss vom 5. März 2013 festgestellt hat, dass das Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit davor schütze, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Die bisherige Rechtslage lässt demgegenüber zum Teil die Möglichkeit zu, dass ohne eine bestimmbare zeitliche Obergrenze Abgaben zum Vorteilsausgleich auch noch Jahrzehnte nach Eintritt der Vorteilslage erhoben werden konnten. So ergibt sich aus § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA, dass die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auf den Zeitpunkt der ersten wirksamen Satzung hinausgeschoben wird, mit der Folge eines zeitlich unbestimmbaren Beginns der Festsetzungsverjährung. Mit der eingeführten Verjährungshöchstfrist wird eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Abgaben festgesetzt und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit genügt.

Satz 1 bestimmt eine Verjährungshöchstfrist von 10 Jahren bezogen auf den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage Ansprüche der kommunalen Aufgabenträger auf Abgaben zum Vorteilsausgleich erlöschen. Die Neuregelung erweitert mithin den Ausschluss einer Abgabenerhebung, der bislang nur dann eintrat, wenn die Festsetzungsfrist nach Maßgabe der nach § 13 anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung abgelaufen war, um die Fälle einer Beitragserhebung, in denen – ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld – seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre verstrichen sind.

Damit ist – im Normalfall – die Beitragserhebung ausgeschlossen, wenn die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Unabhängig davon ist sie aber auch dann nicht mehr möglich, wenn seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre vergangen sind, ohne dass ein Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt worden wäre. Im Ergebnis steht die Neuregelung einer Beitragserhebung in den Fällen entgegen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – ein Beitragsanspruch noch 10 Jahre nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage nicht entstanden ist oder nicht geltend gemacht wurde. Damit ist eine feste Höchstfrist normiert, die das Entstehen des Beitrags nicht voraussetzt.

Diese Höchstfrist beginnt also unabhängig davon, ob gültiges Satzungsrecht vorliegt oder ob sonstige Umstände rechtlicher Natur die Verwirklichung des Beitragstatbestandes verhindert haben.

Die Neuregelung stellt im Ergebnis sicher, dass es eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Abgaben gibt.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes ist die geänderte Rechtslage auf neue Beitragserhebungen anzuwenden. Durch Satz 2 wird dem Umstand, dass die kommunalen Aufgabenträger keine Zeit hatten, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, Rechnung getragen. Ihnen soll mit der Übergangsregelung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Voraussetzungen für eine wirksame Beitragserhebung für den Ausgleich von Vorteilen zu schaffen, die in der Vergangenheit begründet wurden.

Bis zur Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 konnten die kommunalen Aufgabenträger aufgrund ständiger Rechtsprechung davon ausgehen, dass eine Beitragserhebung erst ab Vorliegen einer gültigen Satzung möglich ist. Sie mussten daher keine Überlegungen darüber anstellen, wann die tatsächliche Vorteilslage eintrat.

Es muss den Kommunen daher ein hinreichender Übergangszeitraum zugebilligt werden, ihr Satzungsrecht zu überprüfen und erforderlichenfalls noch nicht erhobene Beiträge festzusetzen.

In den Fällen, in denen die 10 jährige Ausschlussfrist mit Inkrafttreten der Neuregelung dazu führen würde, dass Beiträge für Vorteilslagen aus der Vergangenheit nicht mehr erhoben werden könnten, weil sie bereits verjährt wären oder eine Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 eintreten würde, wird die Frist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, so dass die kommunalen Aufgabenträger ab Inkrafttreten der Neuregelung ca. ein Jahr Zeit haben, die noch offenen Beiträge aus tatsächlichen Vorteilslagen in der Vergangenheit festzusetzen.

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 6)

Die Regelung des § 16 Abs. 6 KAG LSA ist durch die entsprechende Vorschrift des § 1 AG OWiG LSA überflüssig geworden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden)

Siehe Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 1. Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden wird im Wege der Rechtsbereinigung vollständig aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Gesetzes in den letzten Jahren ist eine Neubekanntmachung für die Praxis sinnvoll. Die letzte Bekanntmachung des KAG LSA erfolgte am 13. Dezember 1996. Inzwischen ist das Gesetz zehnmal geändert und § 6 Abs. 6a KAG LSA vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit Wirkung zum in Kraft treten. Dieser Stichtag gibt den Aufgabenträgern ausreichend Zeit, ihr Satzungsrecht sowie erforderlichenfalls die Gebühren- und Beitragskalkulationen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Bereits bestandskräftige Abgabenbescheide bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Gesetzesänderung grundsätzlich unberührt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Straße 2
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Anlage 2 zu TOP 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.3-10500, Schreiben vom 30.07.2014

Unser Zeichen
pa

Datum
21.08.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. Juli haben Sie uns den o. g. Gesetzentwurf (GE) nebst Begründung zur Stellungnahme überlassen. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Einschätzung zum Entwurf mitzuteilen.

Viele der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen entsprechen langjährigen Forderungen unsererseits und werden ausdrücklich begrüßt.

Bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen Stellung nehmen, fassen wir unsere Hauptforderungen wie folgt zusammen:

- **Aufhebung der Beitragsfreiheit für Kreisstraßen in § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA**
- **Verzicht auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke bei der Beitragserhebung in § 6 c Abs. 2 KAG LSA oder Einräumung eines Ermessensspielraums für die kommunalen Aufgabenträger**
- **Angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen**

Zu Art. 1, Ziffer 1 GE

Die vorgesehene Änderung (§ 3 Abs. 3 KAG LSA) dient der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer liegen uns

keine Erfahrungswerte vor, die eine zuverlässige Einschätzung der Auswirkungen ermöglichen. Wir behalten uns vor, hierzu im laufenden Verfahren nochmals eine Einschätzung abzugeben.

Zu Art. 1, Ziffer 2 a) aa) GE

Die Änderung (§ 5 Abs. 2 a Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass auch bei einer Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert dieser für die Ermittlung der Abschreibungen um Beiträge, ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter zu bereinigen ist. Die Änderung folgt der bisherigen Logik. Hiergegen und gegen die Folgeänderungen [Ziffer 2 a) bb) und cc)] bestehen keine Einwände.

Zu Art. 1 Ziffer 2 b) GE

Durch die Änderung (§ 5 Abs. 3 a KAG LSA) wird zunächst klargestellt, dass die Gebühren im leitungsgebundenen Bereich und für die Beseitigung von Abfällen linear zu bemessen sind. Für die Trink- und Abwassergebühren wird im Anschluss die Möglichkeit einer degressiven Gebührenbemessung eröffnet. Der Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, da die bisherige Regelung zur Gebührendegression auf den Bereich der Abwassergebühren beschränkt war und zudem wegen des Abstellens auf das öffentliche Interesse in der praktischen Umsetzung weitgehend leer lief. Das Abstellen auf die „... bessere Auslastung der öffentlichen Einrichtung...“ statt wie von uns angeregt auf „... vorhandene Anlagekapazitäten ...“ folgt der im KAG LSA und in der Rechtsprechung verwendeten Terminologie und ist akzeptabel.

Allerdings hatten wir ursprünglich auch vorgeschlagen, anstatt des Tatbestandsmerkmals „... Kostendegression bei zunehmender Leistungsmenge ...“ auf einen „... Vorteil für die Gesamtheit der Gebührenschuldner...“ abzustellen. Zwar entspricht die von Ihnen gewählte Formulierung umfassend dem Äquivalenzprinzip, gleichwohl sehen wir angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung einen weitergehenden Bedarf für eine degressive Gebührengestaltung. Unser Vorschlag würde unabhängig von einer nachweisbaren Kostendegression eine Gebührendegression zulassen, wenn dies zu einer Reduzierung der Gebühren gegenüber dem jeweils bisherigen Stand zum Zeitpunkt der Kalkulation oder aber auch zu einer Verhinderung oder Abmilderung einer ansonsten vom Zeitpunkt der Kalkulation an notwendigen Gebührenerhöhung führt. Erforderlich wäre demnach der Nachweis, dass bei zunehmender Leistungsmenge beispielsweise durch die Gewinnung neuer Großabnehmer bzw. -einleiter eine anderenfalls erforderliche Gebührenerhöhung verhindert oder abgemildert werden könnte. Wir sehen diesen weitergehenden Vorschlag aus Gründen der zu erwartenden demografischen Entwicklung als sachlich gerechtfertigt und bitten darum, nochmals zu prüfen, ob unseren Erwägungen im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 1, Ziffer 3 a) GE

Der Änderungsvorschlag (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass bei dem Ausbau von Kreisstraßen auch für die Nebenanlage der Straßenoberflächenentwässerung ein Beitrag erhoben werden kann und ist zu begrüßen. Gleichwohl halten wir darüber hinaus an unserer schon damals vorgetragenen Kritik der Beitragsfreistellung von Kreisstraßen fest. Gerade für die kreisfreien Städte führt diese Freistellung zu immensen finanziellen Belastungen im Falle des Ausbaus von Kreisstraßen im Stadtgebiet, da der hierfür erforderliche Investitionsaufwand nicht refinanzierbar ist. Auch die besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 11 FAG LSA führen zu keiner anderen Einschätzung, da diese Gelder ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen gedacht sind. Wir sprechen uns daher gegen die Beibehaltung der Beitragsfreistellung für Kreisstraßen aus.

Zu Art. 1 Ziffer 3 b und c

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge zielen auf die Umsetzung einer durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt schon lange verfolgten Forderung, neu zu erschließende Baugebiete bei bereits realisierter Verwirklichung des ursprünglichen Abwasserbeseitigungskonzepts als in die bestehende öffentliche Einrichtung zu integrierende Teileinrichtung zu behandeln. Dies ermöglicht eine beitragsrechtlich separierte Betrachtung, ohne unangemessen in das System der Globalkalkulation einzugreifen. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem von uns unterbreiteten, mit Ihrem Hause bereits diskutierten Formulierungsvorschlag und finden unsere umfassende Zustimmung.

Zu Art. 1, Ziffer 4

Die Änderung dient der Bereinigung des § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA und greift zudem unsere seit langem vorgetragene Anregung auf, auf die Tatbestandsvoraussetzung „... dem Wohnen dienen werden ...“ zu verzichten. Wir befürworten diese Änderung, halten aber in Anbetracht der sich ständig verschärfenden finanziellen Situation bei unseren Mitgliedern an unserer Forderung fest, auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessenvorschrift auszugestalten.

Zu Art. 1, Ziffern 5, 6 und 7

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen oder durch Änderung der Abgabenordnung bedingte Folgeänderungen, die langjährigen Forderungen unsererseits entsprechen.

Zu Art. 1, Ziffer 8

Die Hemmung des Fristablaufs der vorgeschlagenen Höchstverjährungsfrist für bereits abgeschlossene, anderenfalls verjährte Maßnahmen (§ 13 b KAG LSA) wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Frist ist jedoch bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen absolut unzureichend. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir zur Begründung auf das gemeinsame Schreiben des Städte- und Gemeindebundes und des Wasserverbandtages e. V. vom 16. April 2014 an den Ministerpräsidenten, den Innen-, Finanz- und Umweltminister sowie die Vorsitzenden im Innen-, Finanz- und Umweltausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Im Wesentlichen wird diese Regelung Auswirkungen auf die Erhebung der Herstellungsbeiträge II durch die Abwasserzweckverbände haben. Bedingt durch die fehlerhafte Verbandsgründung, eine unklare Rechtslage in diesem Bereich bis Ende 2008 und der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt, dass sachliche Beitragspflichten erst mit Erlass einer wirksamen Beitragssatzung entstehen und damit nicht bestehenden unmittelbaren Handlungszwängen, ist es auch mit Blick auf die eigene finanzielle Situation vieler Zweckverbände und daraus begründeter Sparzwänge vor allem auch im personellen Bereich nachvollziehbar, dass die Beitragserhebung noch nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert worden ist. Ein Zeitraum von voraussichtlich etwas mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung ist in Anbetracht der Vielzahl zu erstellender Bescheide und der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten absolut unzureichend. Einzelne Verbände haben uns signalisiert, dass sie in diesem Falle die 10-fache Menge an Bescheiden der ansonsten in einem Jahr erstellten Beitragsbescheide ausfertigen und versenden müssten. Das ist mit vorhandenem Personal nicht zu reali-

sieren. Diese Frist berücksichtigt außerdem völlig unzureichend, dass voraussichtlich viele Bescheide und Satzungen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um den Aufgabenträgern eine angemessene Zeit für die rechtssichere Realisierung der noch ausstehenden Beitragserhebungen einzuräumen, sprechen wir uns für die Einräumung eines deutlich längeren Übergangszeitraumes aus. Eine Orientierung können die bereits getroffenen Regelungen in anderen Bundesländern, z. B. in Brandenburg liefern. In Brandenburg verblieb den Aufgabenträgern zumindest ein Zeitraum von etwa 2 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes um noch ausstehende Beitragserhebungen zu realisieren. Zudem hat das Land Brandenburg eine Ausgleichsregelung für die Fälle geschaffen, in denen die Aufgabenträger in diesem Zeitraum mit zumutbaren Anstrengungen die Erhebung der Beiträge nicht mehr realisieren konnten. Da im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Abwasser, Trinkwasser und Abfall) generell und damit gegen unser ausdrückliches Votum nicht bedarfserhöhend berücksichtigt werden, muss im Kommunalabgabengesetz eine Regelung gefunden werden, die die Realisierung einer auskömmlichen Finanzierung bisher nicht umgesetzter Beitragsveranlagungen für einen angemessenen Zeitraum sicherstellt.

Wir bitten darum, unsere Anregungen zu prüfen und soweit möglich im Gesetzentwurf einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage



Gemeinsames Schreiben Städte- und Gemeindebund und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

1. Ministerpräsident
2. Innenminister
3. Finanzminister
4. Umweltminister
- 5.-7. Vorsitzende im Innenausschuss/
Finanzausschuss/Umweltausschuss im Landtag

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Schönebecker Str. 82-84
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 400 38 0
Fax: 0391/ 400 3807
wvt-lsa@gmx.de

16. April 2014

Regelung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) wird in Verwaltungen und Politik die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt erörtert. Die Diskussion wurde gerade in den vergangenen Wochen mit der Ankündigung einer zehnjährigen Höchstverjährungsfrist massiv in die Öffentlichkeit getragen. Eine derartige Regelung wäre nicht zwingend. Zahlreiche sachliche Erwägungen stünden einer solchen Frist sogar entgegen. Wir wollen daher nochmals die Gelegenheit nutzen, in diese Diskussion derartige sachliche Überlegungen einzuspeisen, die bei einer Entscheidung über die gesetzlich avisierte Regelung berücksichtigt werden sollten.

Darstellung der gegenwärtigen Situation und Problemlagen:

- Die derzeitige Regelung im Kommunalabgabengesetz sieht keine zeitliche Obergrenze für die Verjährung vor, so dass diese Regelung verfassungswidrig sein dürfte.
- Bei der Festlegung einer Verjährungsfrist für Beiträge ist zu beachten, dass es sich um einen Ausgleich für einen dauerhaft wirkenden Vorteil handelt, welcher durch Kalkulationen und Satzungsregelungen samt verwaltungsgerichtlicher Überprüfung und einer ggf. sich anschließenden Korrektur festzusetzen ist. Hierfür ist ein ausreichender Zeitrahmen erforderlich.
- Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Landesgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Einführung einer Regelung für eine Höchstverjährungsfrist ein.
- Neben dem Zivilrecht vertreten auch das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die absolute Verjährungshöchstfrist 30 Jahre beträgt.

- Im Land Sachsen-Anhalt ist zu beachten, dass nach der Herstellung der Deutschen Einheit zunächst die kommunalen Strukturen aufzubauen waren und sich eine Verwaltungsrechtsprechung entwickeln musste. Dieser Umstand ist bei der Fristbestimmung nach 1990 zu berücksichtigen.
- Eine zehnjährige Höchstverjährungsfrist würde mit Blick auf die besonderen Herstellungsbeiträge in der Abwasserbeseitigung (Herstellungsbeiträge II) dazu führen, dass diese Beiträge teilweise schon zu einem Zeitpunkt verjährt wären, in welchem sie durch die Rechtsprechung noch gar nicht entwickelt waren.

Eine zu kurz bemessene Frist zur Beitragsverjährung zieht beträchtliche Finanzierungslücken nach sich, die aus Gleichbehandlungsgründen eine dauerhafte Splittung der Abwassergebühren bei den Aufgabenträgern erwarten lässt oder zu hohen Umlageverpflichtungen gegenüber den Städten und Gemeinden führen wird.

- Der Gesetzgeber greift mit einer Regelung in eine Vertrauensposition der Aufgabenträger ein, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht davon ausgehen brauchten, dass diese Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Wird diese Vertrauensposition nachträglich so verändert, dass die Erhebung von Beiträgen ausscheidet, ist ein Erstattungsanspruch der Aufgabenträger oder der Städte und Gemeinden gegenüber dem Land nicht ausgeschlossen.
- Die Abgrenzung zwischen Altanschießer (Herstellungsbeitrag II) und Neuanschießer findet i. d. R. nicht quartiers- oder gar ortsbezogen statt, sondern erfolgt innerhalb der Quartiere zwischen benachbarten Grundstücken. Insofern würde die Splittung der Gebührensätze regelmäßig auf benachbarte Grundstücke anzuwenden sein und sich langfristig auswirken. Die vom Land bisher verfolgte Konzeption, die Gebührenbelastung für die Bürger in Sachsen-Anhalt durch (weitere) Verbändefusionen anzugleichen, müsste langfristig aufgegeben werden.

Regelungsvorschlag:

1. Schaffung einer zeitlich ausreichenden Obergrenze für die Beitragsverjährung. Hier wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzhofes anerkannte allgemeine Verjährungshöchstgrenze von 30 Jahren, 2/3 dieser Frist zu wählen, mithin 20 Jahre.
2. Einführung einer Hemmung der Verjährung für einen Übergangszeitraum von 1990 bis zum Jahr 2000 (vgl. brandenburgische Regelung)

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) entschieden, dass die Erhebung eines Beitrages nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage erfolgen kann. Dabei ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, welcher zeitliche Rahmen dafür anzusetzen ist. Vielmehr führt das Gericht in seiner Entscheidung aus: „*Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetz-*

geber jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt.“

Dem Gesetzgeber ist also nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, welcher auch genutzt werden sollte, um die widerstreitenden Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. So gibt das Bundesverfassungsgericht auch verschiedene Möglichkeiten vor, wie dieser Ausgleich erfolgen kann. Es führt insoweit aus: *„Es bleibt ihm (dem Gesetzgeber) überlassen, wie er eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die nach Maßgabe der Grundsätze dieses Beschlusses der Rechtssicherheit genügt. So könnte er etwa eine Verjährungshöchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbaren Frist verjährt. Er könnte auch das Entstehen der Beitragspflicht an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglichen nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, NVwZ-RR 2000, S. 535 <536 f.>). Er kann dies mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbinden (zur derzeitigen Rechtslage gemäß Art. 5 Abs. 5 BayKAG vgl. BayVGh, Urteil vom 31. August 1984 - 23 B 82 A.461 -, BayVBl 1985, S. 211; DrieHaus, in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 128 <September 2012>).“*

In diesem Zusammenhang können auch die zivilrechtlichen Verjährungsfristen herangezogen werden. Das Zivilrecht ist von einer Vielzahl von Verjährungsregelungen unterschiedlicher Laufzeit gekennzeichnet. Dabei beträgt die längste Frist 30 Jahre. Diese bildet die absolute zeitliche Obergrenze, bis zu welcher bestimmte Ansprüche noch geltend gemacht werden können. Auch das Bundesverwaltungsgericht sowie der Bundesfinanzhof vertreten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine absolute Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren eine zutreffende Konkretisierung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Rechtssicherheit in Abwägung mit dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung darstellt.

Die vorstehenden Grundsätze sollten bei der Schaffung einer neuen Regelung für das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden. Neben den rein rechtlichen Anforderungen sind aber auch die tatsächlichen Verhältnisse im Land Sachsen-Anhalt in den Blick zu nehmen.

Zunächst ist dies im Hinblick auf den Herstellungsbeitrag II dessen konkrete Entstehungsgeschichte. Diese Art des Beitrages ist im Kommunalabgabengesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es handelt sich insoweit um einen Beitragstatbestand, welcher durch die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt entwickelt und geschaffen wurde. Dies geschah in der Art und Weise, dass erst Mitte der 2000er Jahre diese Problematik erkannt und in der Rechtsprechung ausgeurteilt wurde. Bezieht man den Zeitraum der Festigung der Rechtsprechung sowie den danach erfolgten Erlass des Landesverwaltungsamtes zur Erhebungspflicht dieses Beitrages Ende 2008 mit ein, so war es den Aufgabenträgern erst mehr als 15 Jahre nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes gesichert möglich, diesen Beitrag zu erheben. Würde man nunmehr eine Verjährungsfrist von 10 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage im Kommunalabgabengesetz verankern, so wären derartige Beitragsforderungen bereits verjährt, bevor noch die Rechtsprechung den Herstellungsbeitrag II überhaupt geschaffen hat. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer solchen Verjährungsregelung sein.

Aber auch die konkrete Entwicklung des Kommunalabgabenrechtes im Land Sachsen-Anhalt sollte berücksichtigt werden. Anders als in den westlichen Bundesländern musste zu Beginn der 90er Jahre neues Kommunalabgabenrecht geschaffen werden. Hier konnte zwar auf Erfahrungen in den alten Bundesländern zurückgegriffen werden. Gleichwohl musste auch erst eine neue Gerichtsbarkeit aufgebaut werden. Dies bedingt, dass die Rechtsprechung zu Beginn noch nicht einheitlich und vielfältigen Veränderungen unterworfen war, so dass eine gefestigte Rechtsprechung erst nach einiger Zeit bestand.

Zudem besteht im Bereich des öffentlichen Abgabenrechtes ein hohes Fehlerpotential, da insbesondere die formellen Anforderungen an das Zustandekommen wirksamer Abgabensatzungen ungewohnt waren und hier häufig Fehler gemacht wurden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch die kommunalen Strukturen mit dem Wirksamwerden des Beitritts neu aufgebaut und implementiert werden mussten. Viele kommunale Abgeordnete waren mit den komplizierten Anforderungen des Verwaltungsrechtes schlicht überfordert, so dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit lange Zeit allein damit beschäftigt war, allein die formellen Anforderungen an eine Satzung zu prüfen. Materiellrechtliche Regelungen blieben so lange Zeit ohne Betrachtung.

Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht. Es hat ausgeführt: *„Gehe man mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass der Beitragspflichtige sich gegenüber dem rückwirkenden Inkraftsetzen einer neuen Beitragssatzung nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, und berücksichtige man zusätzlich die besondere Fehleranfälligkeit kommunaler Beitragssatzungen und das daraus resultierende gesteigerte Interesse an einer effektiven Nutzbarkeit der Heilungsmöglichkeiten, dürfte sich die Verjährungsregelung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes innerhalb dieses Gestaltungsspielraums halten.“*

Das Land Brandenburg hat sich mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 5. Dezember 2013 dafür entschieden, eine Obergrenze für die Verjährung festzulegen. Diese beträgt gemäß § 19 Abs. 1 KAG 15 Jahre. Wesentlich ist dabei, dass darüber hinaus der Lauf dieser Frist bis zum 3. Oktober 2000, also 10 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit, als gehemmt gilt. So bestanden zunächst die bereits bezeichneten Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden Kommunalverwaltung. Insbesondere die wirksame Gründung von Zweckverbänden hat in den 90er Jahren einen großen Stellenwert besessen. Die entsprechenden Heilungsgesetze geben ein Bild davon, welche Probleme bestanden und wie diese durch den Gesetzgeber gelöst werden mussten.

Dabei ist auch zu würdigen, dass es sich beim Beitragstatbestand um einen Dauervorteil handelt, welcher den angeschlossenen Grundstücken geboten wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch noch erhebliche Zeit nach Eintritt der Vorteilslage weiter fortbesteht. Die Frist für einen Vorteilsausgleich sollte somit nicht so kurz bemessen werden, dass im Regelfall ein Anspruchsverlust eintreten könnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Refinanzierung kommunaler Einrichtungen durch die Benutzer zu erfolgen hat. Gleichwohl muss es dem öffentlichen Aufgabenträger zeitlich möglich sein, die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln und ein Veranlagungsverfahren durchzuführen. Dies schließt ein, dass auch mögliche Fehler in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erkannt und behoben werden können, da sich auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Laufe der Zeit fortentwickelt.

Hier ist es zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich, eine Schonfrist zu implementieren. Denn auch die Auswirkungen von Verjährungen sind in den Blick zu nehmen. Einnahmeaus-

fälle auf Seiten der Aufgabenträger würden neue finanzielle Lücken aufdecken, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Die durch eine Einführung einer nur 10-jährigen Verjährungsfrist entstehenden Einnahmeausfälle werden im Land Sachsen-Anhalt alleine im Abwasserbereich auf einen 3-stelligen Millionenbetrag geschätzt. Diese Ausfälle wären dann anderweitig zu decken.

Wenn eine Gruppe von Nutzern der Anlage keine Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung getragen hat, weil die Beiträge bereits verjährt sind, hat dies zwangsläufig Auswirkungen auf die Gebühren. Rechtlich einwandfrei und aus Gleichbehandlungsgründen aus unserer Sicht geboten wäre die Einführung differenzierter Gebührensätze. Das heißt, für Grundstücke, für die eigentlich ein Herstellungsbeitrag II hätte gezahlt werden müssen, müsste eine gesonderte Gebührenkalkulation erfolgen, die berücksichtigt, dass die Investitionskosten der Einrichtung von diesen Grundstückseigentümern nicht wie von den anderen anteilig auch bereits durch Beiträge refinanziert wurden. Im Ergebnis muss eine Refinanzierung der anteiligen Investitionskosten in diesen Fällen über eine höhere Gebühr (bedingt durch die Kalkulation höherer Abschreibungen) erfolgen. Anderenfalls würden diese Grundstückseigentümer gegenüber denjenigen besser gestellt, welche sich mit einer Beitragszahlung an der Refinanzierung der Investitionskosten beteiligt haben. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Gebührenbelastungen würden dauerhaft fortbestehen und nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Sofern eine solche Zuordnung nicht erfolgt, wären die Verbände gezwungen, die Beitragsausfälle in Form von Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden zu erheben. Dies wäre in zweifacher Hinsicht rechtlich höchst bedenklich. Einerseits würde es bei dieser Abwicklung zur oben dargelegten Besserstellung der Grundstückseigentümer kommen, die einen Beitrag nicht oder nicht mehr bezahlt haben bzw. bezahlen müssen. Zum anderen werden diese Belastungen der Kommunen im FAG nicht bedarfserhöhend berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass die kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend arbeiten und daher keinen im FAG zu berücksichtigenden (Mehr-)Bedarf auslösen. Dem könnte der Landesgesetzgeber nur mit einer besonderen Ausgleichsregelung begegnen, die das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, den durch eine zu kurze Verjährungspflicht entstehenden finanziellen Schaden abzufangen.

Aufgabenträger und Kommunen können wie die Bürger Sachsens eine von sachlichen Erwägungen getragene Entscheidung des Gesetzgebers erwarten, die ggf. dann auch die Frage beantwortet, wer die bei den Aufgabenträgern anfallenden Beitragsausfälle in welcher Art und Weise trägt. Das können am Ende weder die Aufgabenträger noch die umlageverpflichteten Städte und Gemeinden sein. Wir bitten, dies in der weiteren Erörterung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt


Peter Mauer
Leiter Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

27.08.2014 pa-ri

KNSA 08/09/2014-382

Haushaltsumfrage 2014

Zwischenauswertung: Stand Juli 2014

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag 197/2014 vom 21.05.2014, mit welchem wir eine erste Auswertung unserer diesjährigen Haushaltsumfrage veröffentlicht und Hinweise zu aufgeworfenen Fragen gegeben hatten. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.05.2014 hatten wir über die diesjährige Haushaltsumfrage informiert. Eine Erinnerung an die Vervollständigung, Aktualisierung bzw. Teilnahme an der Umfrage erfolgte mit E-Mail-Schreiben vom 09.07.2014. Beide Schreiben können Sie auch aus unserem Internetangebot unter

www.komsanet.de

(SGSA-Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Haushaltsumfragen, Haushaltsumfrage 2014)

herunterladen. Die Haushaltsumfrage wird, wie im vergangenen Jahr, in einem Online-Verfahren durchgeführt, welche Quantität und Qualität der erhobenen Daten steigern soll.

Zwischenergebnis der Umfrage:

Seit dem 05.05.2014 ist die Umfrage aktiv, so dass jederzeit die Möglichkeit der Teilnahme besteht. Bis zum 07.07.2014 - dieser Stichtag bildet auch die Basis für diese Auswertung - hatten sich bereits 145 Städte, Gemeinden oder Verbandsgemeinden an der Umfrage beteiligt. Bei 233 befragten Mitgliedern entsprach dies einem Anteil von etwa 62 %. 130 Verwaltungen hatten die Umfrage zu diesem Zeitpunkt abschließend bearbeitet.

Nach unserem Erinnerungsschreiben vom 09.07.2014 lag die Beteiligung am 15.08.2014 bei 179 (davon 161 abschließend) von 233 Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 77 %. Wir hoffen, dass sich diese Quote bis zum Ablauf der gesetzten Frist noch wesentlich der 100-Prozent-Marke nähern wird. Je mehr sich eine flächendeckende Erfassung der Haushaltsdaten erreichen lässt, desto größer wird die Belastbarkeit unserer Auswertungen vor allem in der politischen Diskussion mit Landtag und Landesverwaltung. Aber auch in der zeitlichen Abfolge würde die Qualität der Beurteilung bestimmter Entwicklungen, von Vergleichen oder Prognosen erheblich verbessert.

Eine abschließende Auswertung aller Daten werden wir voraussichtlich in der Oktober- oder Novemberausgabe unserer Kommunalnachrichten vornehmen.

Stand der Haushaltsplanung

144 Gemeinden hatten die Frage zum Stand der Haushaltsplanung beantwortet. Die Auswertung zeigt, dass die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan bei:

- ca. 49 % dieser Teilnehmenden bereits in Kraft getreten (veröffentlicht) ist,
- ca. 20 % der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vorgelegt bzw. bei ca. 9 % bereits auch genehmigt bzw. nicht beanstandet ist,
- weiteren 7 % bereits beschlossen ist und

- 14 % dieser Teilnehmenden das Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist bzw. der Haushaltsbeschluss noch aussteht.

13 dieser Städte und Gemeinden (ca. 9 %) hatten bei der Bearbeitung der Umfrage angegeben, dass der Haushaltsbeschluss im Mai, Juni oder Juli geplant ist. Weitere 6 Städte und Gemeinden (ca. 4,2 %) erwarten einen Haushaltsbeschluss im September oder Oktober. Eine Gemeinde gab an, sich voraussichtlich ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung zu befinden.

Eine Aktualisierung der Daten wurde von einigen Gemeinden also nicht vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen nur dann aussagefähig sind, wenn der Stand der Haushaltsplanung in der Umfrage aktualisiert wird!

Haushalts- und Rechnungswesen

Alle 145 Teilnehmenden haben Auskunft hierüber erteilt. 134 Städte, Gemeinden oder Verbandsgemeinden (92 %) geben an, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgesetzt zu haben. 11 weitere bzw. 8 % (1 Mittelzentrum, 3 Einheitsgemeinden, 1 Verbandsgemeinde und 6 Mitgliedsgemeinden dieser Verbandsgemeinde) wenden auch in diesem Jahr noch das kamerale System an.

Haushaltsausgleich und Ergebnisplanung

Von den 134 NKHR-Kommunen haben bislang 127 Angaben zum Haushaltsausgleich gemacht. 61 dieser Kommunen (ca. 48 %) verfügen über einen strukturell ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Weitere 18 Städte und Gemeinden (ca. 14 %) realisieren einen Ausgleich ihres Ergebnisses durch eine Verrechnung mit der Eigenkapitalrücklage gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MILSA) vom 22.12.2013 oder/und Entnahme aus Rücklagen oder Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 23 Abs. 2 GemHVO Doppik. 48 Städte und Gemeinden (ca. 38 %) können keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt darstellen.

Bei den 11 kameralen Kommunen geben 4 (ca. 36 %) an, den Haushaltsplan auszugleichen. Weiteren 6 (ca. 55 %) dieser Kommunen gelingt dies nur durch eine Entnahme aus der Rücklage und in einem Fall außerdem durch Veräußerung von Anlagevermögen. Einer dieser Teilnehmer (ca. 9 %) kann keinen Haushaltsausgleich darstellen.

Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild. Von 138 Kommunen, die diesen Fragenkomplex bereits bearbeitet haben, geben 57 (ca. 39 %) an, einen Haushaltsausgleich zu realisieren. Weiteren 24 dieser Teilnehmer (ca. 17 %) gelingt ein Ausgleich durch Ausnutzung anderer zulässiger Möglichkeiten zur Darstellung des Haushaltsausgleichs. 57 Kommunen (39 %) geben an, ihren Haushalt nicht ausgleichen zu können.

Eine differenziertere Darstellung über den Haushaltsausgleich in den einzelnen kommunalen Gruppen erfolgt in Form tabellarischer Darstellungen, die als *Anlage 1 und 2* zu diesem Beitrag veröffentlicht sind. In Anlage 1 sind ausschließlich die von den einzelnen Städten und Gemeinden gemeldeten Defizite berücksichtigt. Eine Saldierung mit eventuell in anderen Städten oder Gemeinden erwirtschafteten Überschüssen erfolgt hier anders als in Anlage 2 nicht. Daher divergieren die in Anlage 1 dargestellten Defizite von den in Anlage 2 dargestellten Jahresergebnissen.

In der saldierten Darstellung (Anlage 2) weisen die Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden ein positives Jahresergebnis aus. In den kreisfreien Städten kommt es zu einem Defizit in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro, in den Mittelzentren ca. 18,3 Mio. Euro und in den sonstigen Einheitsgemeinden in Höhe von ca. 31,5 Mio. Euro. Insgesamt weisen die gemeldeten Ergebnishaushaltsdaten damit eine Lücke von ca. 38,4 Mio. Euro auf.

Selbst dieses Defizit ist jedoch trügerisch, weil es in den Erträgen Positionen gibt, die auf die gesamte Ertragslage einen positiven Einfluss nehmen, jedoch nicht von Dauer sind und damit strukturelle Probleme verdecken. Zu nennen sind hier beispielhaft die ertragswirksam zu vereinnahmenden Tilgungsschüsse aus dem STARK-II-Programm oder auch Vermögensveräußerungen zum Zwecke der Konsolidierung. In der *Anlage 2* sind die Auswirkungen dieser Effekte für die NKHR-Kommunen differenziert nach kommunalen Gruppen dargestellt. Insgesamt werden in den gemeldeten Ergebnishaushalten 32.437.291 Euro aus dem STARK II-Tilgungszuschuss und Vermögensveräußerung ertragswirksam dargestellt. Damit summiert sich der eigentliche Fehlbedarf bei den bisher teilnehmenden Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Quote noch nicht einmal 2/3 erreicht hatte, auf insgesamt ca. 71,1 Mio. Euro.

Deutlicher werden strukturelle Unterschiede in der Fläche, wenn man den Blick ausschließlich auf die Defizite richtet (*Anlage 1*). Die einzelnen Kommunen haben ohne Berücksichtigung besonderer Effekte ein Defizit in Höhe von insgesamt ca. 63,5 Mio. Euro gemeldet. Hinzu zu rechnen wären auch hier die angesprochenen Sondereffekte, die strukturelle Probleme verdecken, so dass sich das Defizit ohne Berücksichtigung etwaiger Überschüsse in anderen Gebietskörperschaften auf etwa 95,9 Mio. Euro beläuft.

Auch der Ausgleich des Ergebnishaushalts durch Verrechnung mit der Eigenkapitalrücklage gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. November 2013 ist dem Grunde nach nicht geeignet, strukturelle Probleme zu lösen. Hierdurch werden die Probleme lediglich in die Zukunft verlagert. Einem der Hauptanliegen der Reform des kommunalen Haushaltsrechtes, der Herstellung intergenerativer Gerechtigkeit, wird dieses Verfahren nicht gerecht. In den Verbandsgemeinden und kreisfreien Städten findet eine solche Verrechnung nicht statt. Alle anderen Gemeinden geben gegen das Eigenkapital oder Ergebnisüberschüsse aus dem Vorjahr eine Verrechnungsmasse von insgesamt ca. 15,9 Mio. Euro an. Die positiven Effekte aus STARK II - Tilgungszuschüssen und Vermögensveräußerung schlagen mit ca. 32,4 Mio. Euro bei den beteiligten Kommunen zu Buche. Insgesamt ergibt sich damit eine strukturelle Unterfinanzierung in den Ergebnishaushalten von ca. 111,8 Mio. Euro.

In jedem Fall ist es zu empfehlen, die Bemühungen zur Konsolidierung des Haushaltes im Falle der Verrechnung eines Defizites im Ergebnishaushalt gegen die Eigenkapitalrücklage nicht zu vernachlässigen, um mittelfristig wieder zu einer strukturell ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zu gelangen. Das Land sehen wir in der Pflicht, die durch die Konsolidierungsbemühungen entstehenden positiven Effekte im Finanzausgleich nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Anderenfalls steuern die Kommunen in ein finanzielles Desaster. Denn ohne diese begünstigend wirkenden Effekte wäre schon heute die deutlich überwiegende Zahl der Städte und Gemeinden nicht in der Lage einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt darzustellen.

Finanzplanung

Noch deutlicher sichtbar werden diese Probleme, wenn man den Blick auf die Finanzplanung der NKHR-Kommunen lenkt. 130 NKHR-Kommunen haben hierzu bereits Angaben gemacht. Auch hier haben wir verschiedene Betrachtungen vorgenommen. Die Tabelle in *Anlage 3* berücksichtigt ausschließlich die von den einzelnen Kommunen gemeldeten Defizite, während *Anlage 4* eine Saldierung darstellt, also erwirtschaftete Überschüsse in einigen Städten, Gemeinden oder Verbandsgemeinden positiv berücksichtigt.

Während der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (*Anlage 4*) bei den kreisfreien Städten, Verbandsgemeinden und Mitgliedern der Verbandsgemeinden positiv ist, verzeichnen die Mittelzentren und sonstigen Einheitsgemeinden schon hier erhebliche Liquiditätsdefizite (17, 4 bzw. 29,4 Mio. Euro). Den Städten und Gemeinden dieser Größenordnung stehen damit absolut unzureichende Mittel zur Verfügung, um deren originäre Aufgabenerfüllung abzusichern.

Berücksichtigt man ausschließlich die gemeldeten Defizite (Anlage 3) wird sichtbar, dass es in allen kommunalen Gruppen Städte bzw. Gemeinden gibt, die nicht in der Lage sind, die für ihre originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zu erwirtschaften. Das bestätigt die ungleiche Verteilung möglicher Einnahmen. Insbesondere dürften diese Diskrepanzen auf der ungleichen Steuerkraft bzw. Schwankungen in der Einnahmekraft resultieren.

Hier sehen wir das Land in der Pflicht, bei der Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen zwingend die Konsolidierungsbemühungen im kommunalen Raum honoriert und nicht durch damit einhergehende Verringerung des kommunalen Finanzbedarfs abstrafte werden.

Das ganze Ausmaß der Liquiditätsschwierigkeiten der Städte und Gemeinden offenbart sich aber erst mit einem weiteren Blick auf die Salden aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Durch die mit STARK-II verbundenen eingeschränkten Möglichkeiten neue Kredite aufzunehmen und beträchtlich verstärkte Tilgungsleistungen auf Grund der Tilgungsstauchung weisen die Salden (Anlage 4) der Städte und Gemeinden in allen Größenklassen hier ein erhebliches Finanzierungsdefizit auf. Es beläuft sich in den kreisfreien Städten auf ca. 53,2 Mio. Euro, in den Mittelzentren auf ca. 21,3 Mio. Euro in den sonstigen Einheitsgemeinden auf ca. 10,1 Mio. Euro und bei den Mitgliedern der Verbandsgemeinden auf ca. 8 Mio. Euro. Nur die Verbandsgemeinden können hier mit ca. 3 Mio. Euro einen positiven Saldo ausweisen. Insgesamt fehlen im Bereich der Finanzierungstätigkeit liquide Mittel in Höhe von ca. 89,4 Mio. Euro.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Investitionstätigkeit. In den kreisfreien Städten gelingt es fast, mit dem in der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Überschuss den negativen Saldo in Höhe von ca. 4,4 Mio. Euro zu decken. Es verbleibt hier ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von ca. 400 T€. In den Mittelzentren (ca. 30,2 Mio. Euro), Einheitsgemeinden (ca. 49,6 Mio. Euro), Verbandsgemeinden (ca. 5,2 Mio. Euro) und selbst in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsge- meinden (ca. 2,8 Mio. Euro) entstehen erhebliche Finanzmittelfehlbeträge. Es gelingt im Ergebnis keiner Gruppe der Städte und Gemeinden, den Finanzmittelbedarf zu decken. Insgesamt belaufen sich die gemeldeten Liquiditätslücken hier auf ca. 88,2 Mio. Euro.

Lässt man auch hier wieder die in einigen Städten und Gemeinden in diesen Bereichen erwirtschafteten Überschüsse außer Betracht (Anlage 3), stellt sich die Situation deutlich schwieriger dar. Die Städte und Gemeinden haben insgesamt im Bereich der laufenden Verwaltung Defizite in Höhe von ca. 81,2 Mio. Euro und im investiven Bereich in Höhe von ca. 70,1 Mio. Euro gemeldet, so dass hier ein Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 151,3 Mio. Euro ausgewiesen wird. Hinzu kommt bei der Einzelbetrachtung ein Defizit in Höhe von ca. 101,2 Mio. Euro im Bereich der Finanzierungstätigkeit.

Im Ergebnis gelingt es in keiner Gruppe der Städte und Gemeinden eine ausgeglichene Finanzplanung darzustellen. Der Finanzmittelfehlbetrag unter Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit in Höhe von insgesamt ca. 177,6 Mio. Euro im Saldo (Anlage 4) ist besorgniserregend, vor allem wenn man bedenkt, dass bisher noch weniger als 2/3 der Mitgliedsgemeinden im SGSA hierzu Daten in der Umfrage geliefert hat. Demgegenüber stehen geplante Kassenkredite in Höhe von insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro. Ein Blick auf diese Zahlen lässt befürchten, dass sich auch im kommenden Jahr der Trend steigender Kassenkredite fortsetzen wird.

Dieser Beitrag steht nebst Anlagen ebenfalls unter dem o. g. Pfad in unserem Internetangebot zum Download zur Verfügung.

	Mitglieder VerbGem	% *	VerbGem	% *	EG	% *	EG Mittelzentrum	% *	kreisfreie Städte	% *	Gesamt	% *
Anzahl der Kommunen:	61		11		51		19		3		145	
HAUSHALTSPLAN 2013												
ist veröffentlicht	37	61	5	45	18	35	9	47	2	67	71	49
ist von KAB genehmigt/nicht beanstandet	4	7	4	36	5	10	0	0			13	9
liegt KAB zur Prüfung vor	10	16	1	9	13	25	4	21	1	33	29	20
ist beschlossen	5		0		5	10	0	0			10	7
noch im Aufstellungsverfahren	4	7	1	9	10	20	5	26			20	14
HAUSHALTSRECHT												
NKHR	55	90	10	91	48	94	18	95	3	100	134	92
Kameralistik	6	10	1	9	3	6	1	5	0	0	11	8
HAUSHALTSAUSGLEICH												
nein	10	16	9	82	30	59	7	37	1	33	57	39
ja	38	62	1	9	12	24	4	21	2	67	57	39
ja, aber nur unter Ausnutzung anderer M.	10	16	1	9	8	16	5	26	0	0	24	17
NKHR-Kommunen												
jeweils angegebenes Defizit im Ergebnishaft	1.778.100		93.800		40.705.000		19.326.600		1.529.000		63.526.300	
nachrichtl. Fehlbetrag des Vorjahres	2.562.254		487.600		20.018.310		83.567.828		0		107.123.592	
zusätzl. "STRUKT. DEFIZIT" (Verrechnung gegen Eigenkapitalrücklage o. Erg. Überschuss Vorjahr(e))	1.297.100		0		6.124.800		8.495.700		0		15.917.600	
zusätzl. Berücksichtigung "STARK II" und Vermögensveräußerung	4.810.776		0		6.569.672		12.146.660		8.910.183		32.437.291	
Haushaltskonsolidierung												
ja	7	11	0	0	35	69	7	37	2	67	51	35
nein/keine Angabe	54	89	11	100	16	31	12	63	1	33	94	65
Kameralistik-Kommunen												
Defizit im Verwaltungshaushalt (einschließlich Vorjahr)	0		0		0		0		0		0	
zusätzl. "STRUKT. DEFIZIT" (Ausgleich andere Möglichkeiten)	507.800		372.300		7.889.000		3.037.000		0		12.178.400	
Defizit im Vermögenshaushalt	0		0		0		0		0		0	
Defizite insgesamt im Ergebnis- bzw. Verwaltungs- und Vermögenshaushalt												
in €	1.778.100		93.800		40.705.000		19.326.600		1.529.000		63.526.300	
zzgl. weiteres "strukturelles Defizit"	1.804.900		372.300		14.013.800		11.532.700		0		28.096.000	
STARK II u.a.Effekte	4.810.776		0		6.569.672		12.146.660		8.910.183		32.437.291	
Summe in €	8.393.776		466.100		61.288.472		43.005.960		10.439.183		124.059.591	

**Ergebnispläne der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt;
Haushaltsjahr 2014**

		Kreisfreie Städte gesamt	Mittelzentren	Sonstige Einheits- gemeinden	Verbands- gemeinden	Mitglieder Verbands- gemeinden	Gesamt
1.	Steuern u. ähnliche Abgaben						
2. +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. +	sonstige Transfererträge						
4. +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5. +	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
6. +	sonstige ordentliche Erträge						
7. +	Finanzerträge						
8. +	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen						
9. =	Ordentliche Erträge	1.364.894.089	705.600.975	625.425.000	79.537.900	123.524.200	2.898.982.164
10.	Personalaufwendungen	309.717.200	217.322.923	211.827.500	49.857.900	6.842.700	795.568.223
11. -	Versorgungsaufwendungen						
12. -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	110.370.541	114.999.700	121.312.350	13.916.500	14.612.400	375.211.491
13. -	Transferaufwendungen						
14. -	sonstige ordentliche Aufwendungen						
15. -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
16. -	bilanzielle Abschreibungen	106.101.701	61.918.810	63.015.300	2.361.100	11.068.600	244.465.511
17. =	Ordentliche Aufwendungen	1.366.369.992	723.882.837	656.944.400	78.902.900	111.313.900	2.937.414.029
18. =	Ordentliches Ergebnis (Saldo 9 u. 17)	-1.475.903	-18.281.862	-31.519.400	635.000	12.210.300	-38.431.865
19.	außerordentliche Erträge	26.925.265	23.926.300	3.617.700		4.000	54.473.265
20. -	außerordentliche Aufwendungen	26.925.265	24.043.800	3.712.700		22.800	54.704.565
21. =	Außerordentliches Ergebnis	0	-117.500	-95.000	0	-18.800	-231.300
22. =	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (18+21))	-1.475.903	-18.399.362	-31.614.400	635.000	12.191.500	-38.663.165

im ordentlichen Ergebnis enthaltener Tilgungszuschuss

aus STARK II

Jahresergebnis bei Nichtberücksichtigung

Tilgungszuschuss STARK II

7.460.983 6.171.560 3.538.772 4.762.176 **21.933.491**

-8.936.886 -24.570.922 -35.153.172 635.000 7.429.324 -60.596.656

Erträge aus Vermögensveräußerung

1.449.200 5.975.100 3.030.900 0 48.600 **10.503.800**

Jahresergebnis bei Nichtberücksichtigung der Erträge

aus dem Tilgungszuschuss STARK II und

Vermögensveräußerung

-10.386.086 -30.546.022 -38.184.072 635.000 7.380.724 -71.100.456

	VerbGem	% *	Mitglieder VerbGem	% *	EG ohne Mittelzentr umsfunkt on	% *	EG mit Mittelzentr umsfunkt on	% *	kreisfreie Städte	% *	Gesamt	% *
Anzahl der Kommunen:		10		55		48		14		3		130
<u>Ausgleich Gesamtfinanzplan</u>												
nein	7	70	32	58	35	73	14	100	3	100	73	56
ja	3	30	23	42	13	27	0	0	0	0	57	44
Summe der gemeldeten Defizite*	-2.225.400		-15.922.700		-64.567.400		-52.085.537		-53.576.900,00		-188.377.937,00	
<u>Ausgleich laufende Verwaltungstätigkeit</u>												
nein	1	10	13	24	27	56	6	43	1	33	45	35
ja	9	90	42	76	21	44	8	57	2	67	85	65
Summe der gemeldeten Defizite*	-17.000		-2.343.000		-37.774.250		-22.661.000		-18.358.494,00		-81.153.744,00	
<u>Ausgleich Investitionstätigkeit</u>												
nein	9	90	29	53	31	65	9	64	1	33	41	32
ja	1	10	26	47	17	35	5	36	2	67	89	68
Summe der gemeldeten Defizite*	-5.880.800		-14.412.500		-26.875.150		-18.612.600		-4.351.300,00		-70.132.350,00	
<u>Ausgleich Finanzierungstätigkeit</u>												
nein	1	10	39	71	31	65	12	86	3	100	88	68
ja	9	90	16	29	17	35	2	14	0	0	42	32
Summe der gemeldeten Defizite*	-80.400		-6.532.700		-17.150.900		-24.285.932		-53.183.220,00		-101.233.152,00	
<u>Liquiditätssicherungskredite/Kassenkredite</u>												
in 2014 geplant	11.800.000		23.820.000		222.054.000		265.752.000		640.000.000		1.163.426.000	
zum 31.12.2013 in Anspruch genommen	326.448		9.433.861		96.303.064		122.944.888		291.300.000		520.308.261	

* prozentuale Differenzen zur Anzahl der Gemeinden beruhen darauf, dass keine Angaben gemacht wurden bzw. abgerundet wurde

** hier erfolgt nur ein Ausweis der von den einzelnen Gemeinden gemeldeten Defizite, also keine Saldierung mit eventuell erwirtschafteten Überschüssen in anderen Gemeinden (anders: Anlage 4)

Finanzpläne der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt;
Haushaltsjahr 2014

		Kreisfreie Städte	Mittelzentren	Sonstige Einheits- gemeinden	Verbands- gemeinden	Mitglieder Verbands- gemeinden	Gesamt
1.	Steuern u. ähnliche Abgaben						
2. +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. +	sonstige Transfereinzahlungen						
4. +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5. +	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
6. +	sonstige Einzahlungen						
7. +	Zinsen und ähnliche Einzahlungen						
8. =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.320.706.332	655.279.911	565.537.550	78.725.800	103.743.800	2.723.993.393
9.	Personalauszahlungen	323.822.030	224.917.258	207.225.800	51.250.900	6.598.200	813.814.188
10. -	Versorgungsauszahlungen						
11. -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	112.131.741	116.052.600	119.594.150	13.916.500	14.187.400	375.882.391
12. -	Transferauszahlungen						
13. -	sonstige Auszahlungen						
14. -	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	51.174.795	16.082.600	10.282.200	349.000	215.700	78.104.295
15. =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.316.748.712	672.663.316	594.964.900	78.043.400	94.971.900	2.757.392.228
16. =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo 8 u. 15)	3.957.620	-17.383.405	-29.427.350	682.400	8.771.900	-33.398.835
17. +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	92.325.500	85.925.086	99.854.700	3.439.200	21.396.200	302.940.686
18. +	Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	13.432.200	8.395.100	11.810.800	2.100	2.319.700	35.959.900
19. =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	105.757.700	92.018.786	115.965.250	5.007.700	22.031.500	340.780.936
20. -	Auszahlungen für eigene Investitionen	110.109.000	100.208.686	127.421.300	10.684.000	30.456.200	378.879.186
21. -	Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen		4.625.800	5.687.900	2.801	2.010.700	12.327.201
22. =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.109.000	104.834.486	136.143.300	10.888.500	33.573.200	395.548.486
23. =	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo 19 u. 22)	-4.351.300	-12.815.700	-20.178.050	-5.880.800	-11.541.700	-54.767.550
24. =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (16+23)	-393.680	-30.199.105	-49.605.400	-5.198.400	-2.769.800	-88.166.385
25. +	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.116.709	38.075.968	25.870.300	3.576.600	10.959.500	103.599.077
26. -	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	78.299.929	59.362.400	35.929.400	511.600	18.925.100	193.028.429
27. =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-53.183.220	-21.286.432	-10.059.100	3.065.000	-7.965.600	-89.429.352
28. +	Einzahlungen aus Auflösung von Liquiditätsreserven						
29. -	Auszahlungen an Liquiditätsreserven						
30. =	Saldo aus Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	
31. =	Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (27+30)	-53.183.220	-21.286.432	-10.059.100	3.065.000	-7.965.600	-89.429.352
32. =	Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (24+31)	-53.576.900	-51.485.537	-59.664.500	-2.133.400	-10.735.400	-177.595.737
33. +	Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres						
34. =	Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres						